

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 215

35. Jahrgang

30. Juli 1992

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	1	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2047/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Einbehalte	3	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2048/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 über Sondermaßnahmen für Leinsamen	5	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2049/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	6	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2050/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten	8	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2051/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1992/93	9	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur zweiten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle	10	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2053/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	12	
★	Verordnung (EWG) Nr. 2054/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger	13	

Preis: 19 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EWG) Nr. 2055/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93	14
★ Verordnung (EWG) Nr. 2056/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 2057/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 2058/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1992/93	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 2059/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 2060/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1992/93	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 2061/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zum Erlaß besonderer Maßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernte 1992	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 2062/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der für die Ernte 1992 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und der Anbaugebiete	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 2063/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1993 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung	45
★ Verordnung (EWG) Nr. 2064/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte	47
★ Verordnung (EWG) Nr. 2065/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festlegung des für die Berechnung der Beihilfe für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1993/94 zugrundelegenden Prozentsatzes	48
★ Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes	49
★ Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	57
★ Verordnung (EWG) Nr. 2068/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1996	58

★ Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	59
★ Verordnung (EWG) Nr. 2070/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger	63
★ Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	64
★ Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für zwei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995	65
★ Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse	67
★ Verordnung (EWG) Nr. 2074/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	69
★ Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak	70
★ Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten	77
★ Verordnung (EWG) Nr. 2077/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor	80
★ Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren	85
★ Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft ...	91
★ Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	96

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

92/392/EWG:

★ Entscheidung des Rates vom 30. Juni 1992 über eine zeitweilige einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland	100
---	-----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2046/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der auf dem Olivenölmarkt eingetretenen Entwicklung und der Abhängigkeiten, die sich gegenüber den Märkten anderer pflanzlicher Öle ergeben, empfiehlt es sich, den repräsentativen Marktpreis und den Schwellenpreis zusammen mit den anderen vorgeschriebenen Preisen für Olivenöl festzusetzen. Aus denselben Gründen sollten auch die Kriterien angepaßt werden, die bei der Festsetzung des repräsentativen Marktpreises zu beachten sind.

Um die Gewährleistung der Interventionspreise einer größeren Anzahl von Erzeugern zugänglich zu machen, sollte den nach der Verordnung Nr. 136/66/EWG anerkannten Erzeugerorganisationen oder ihren anerkannten Vereinigungen der Zugang zur gemeinschaftlichen Intervention eröffnet werden.

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG ⁽⁴⁾ ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.⁽³⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 356/92 (ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 1).

1. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gemeinschaft werden jährlich ein Erzeugungsrichtpreis, ein Interventionspreis, ein repräsentativer Marktpreis und ein Schwellenpreis für Olivenöl festgesetzt.“

2. Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Preise und die in Absatz 2 genannte Standardqualität werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.“

3. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat setzt jährlich nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages den Einheitssatz der Erzeugungsbeihilfe fest. Diese Beihilfe kann für Erzeuger, die durchschnittlich weniger als 500 kg Olivenöl je Wirtschaftsjahr erzeugen, in einer anderen Höhe festgesetzt werden.“

4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Der repräsentative Marktpreis wird so festgesetzt, daß die Olivenölerzeugung unter Berücksichtigung insbesondere der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für pflanzliche Fette normal abgesetzt werden kann.“

5. Artikel 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit jährlich gleichzeitig den repräsentativen Marktpreis, den in Absatz 5 genannten Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe sowie den Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe fest, der für Informationsmaßnahmen und gegebenenfalls andere Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl zu verwenden ist.“

6. Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die von den Erzeugermittgliedstaaten benannten Interventionsstellen sind in den Monaten Juli, August,

September und Oktober jedes Wirtschaftsjahres unter den nach Absatz 4 festgelegten Bedingungen zum Ankauf von Olivenöl mit Ursprung in der Gemeinschaft verpflichtet, das ihnen von den Erzeugern oder deren nach der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 anerkannten Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen oder den nach der vorliegenden Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen in den Interventionsorten der Erzeugungsgebiete angeboten wird. Der Kauf erfolgt zum Interventionspreis. Entspricht die Bezeichnung oder die Qualität des Öls, das den Interventionsstellen angeboten wird, nicht derjeni-

gen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, so wird der Ankaufspreis anhand einer Tabelle für Zu- und Abschläge berichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1992; Artikel 1 Nummer 6 gilt jedoch ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2047/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 im Sektor Olivenöl geltenden Preise und Beihilfen sowie der entsprechenden Einbehalte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1, Artikel 92 Absatz 3, Artikel 234 Absatz 2 und Artikel 290 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Erzeugungsrichtpreis für Olivenöl ist nach den Kriterien der Artikel 4 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Der Interventionspreis muß nach den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Kriterien festgesetzt werden.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal einen Interventionspreis für Olivenöl zur Folge, der von den gemeinsamen Preisen abweicht. Zur Annäherung der in Spanien und Portugal geltenden Interventionspreise sind Artikel 92 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 290 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte anzuwenden.

Der repräsentative Marktpreis ist nach den Kriterien des Artikels 7 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Der Schwellenpreis ist so zu berechnen, daß der Abgabepreis für das eingeführte Erzeugnis an dem gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG bestimmten Grenzübergangsort unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 derselben Verordnung dem repräsentativen Marktpreis entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

Um dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen zu sichern, muß die Beihilfe für die Erzeugung festgesetzt und dabei die Auswirkung, die die Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung hat, berücksichtigt werden.

Artikel 95 und Artikel 293 der Beitrittsakte sehen die Gewährung der gemeinschaftlichen Erzeugungsbeihilfe für in Spanien und Portugal erzeugtes Olivenöl vor. Gemäß den Artikeln 79 und 246 der Beitrittsakte ist die in Spanien und Portugal geltende Gemeinschaftsbeihilfe der gemeinsamen Beihilfe zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für die Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen und portugiesischen Beihilfen in nachstehender Höhe.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Teil der Erzeugungsbeihilfe zu bestimmen, der der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität sowie der Kosten vorzubehalten ist, welche die Erledigung der Aufgaben mit sich bringt, die die anerkannten Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen bei der Verwaltung der Beihilfe für die Olivenölerzeugung und der Kontrolle ihrer Gewährung zu erfüllen haben.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 des Rates vom 27. November 1990 über die Einführung der gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl in Spanien und Portugal ⁽⁵⁾ sind die Kriterien für die Annäherung dieser Beihilfe an das Gemeinschaftsniveau festgelegt. Auf der Grundlage dieser Kriterien wird die Verbrauchsbeihilfe in Spanien und Portugal für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf die in der vorliegenden Verordnung genannten Beträge festgesetzt.

Nach Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist ein gewisser Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe in jedem Olivenölwirtschaftsjahr für die Finanzierung der in Absatz 3 desselben Artikels genannten anerkannten berufsständigen Organisationen sowie von Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft zu verwenden. Diese Prozentsätze sind für das Wirtschaftsjahr 1992/93 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden der Erzeugungsrichtpreis und der Interventionspreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

a) Erzeugungsrichtpreis: 322,01 ECU/100 kg;

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 6.

- b) Interventionspreis:
- für Spanien 183,27 ECU/100 kg,
 - für Portugal 198,48 ECU/100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft 202,37 ECU/100 kg.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden der repräsentative Marktpreis und der Schwellenpreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

- repräsentativer Marktpreis: 191,78 ECU/100 kg,
- Schwellenpreis: 188,48 ECU/100 kg.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die

- a) Erzeugungsbeihilfe wie folgt festgesetzt:
- für Spanien 55,47 ECU/100 kg,
 - für Portugal 52,98 ECU/100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft 84,33 ECU/100 kg;
- b) Erzeugungsbeihilfe für Olivenölerzeuger, die je Wirtschaftsjahr durchschnittlich weniger als 500 kg Olivenöl erzeugen, wie folgt festgesetzt:
- für Spanien 61,89 ECU/100 kg,
 - für Portugal 59,40 ECU/100 kg,
 - für die Zehnergemeinschaft 92,12 ECU/100 kg.

Artikel 4

- (1) Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden 1,6 v. H. der den Olivenölerzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfen zur Finanzierung von gezielten, der Verbesserung der Olivenölqualität in jedem Erzeugungsmitgliedsland dienenden Maßnahmen verwendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

- (2) Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwendung derselben Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen für Olivenöl oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, auf 1,2 v. H. festgesetzt.

Artikel 5

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Beihilfe zur Förderung des Verbrauchs von Olivenöl in Spanien und Portugal wie folgt festgesetzt:

- für Spanien 45,75 ECU/100 kg,
- für Portugal 48,25 ECU/100 kg.

Artikel 6

- (1) Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Anteil der Verbrauchsbeihilfe gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf 2 v. H. festgesetzt.

- (2) Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der für Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorbehaltene Anteil der Verbrauchsbeihilfe auf 0,7 v. H. festgesetzt.

Artikel 7

Die in dieser Verordnung genannten Preise beziehen sich auf handelsübliches, natives Olivenöl mit einem als Ölsäure berechneten Gehalt an freien Fettsäuren von 3,3 g je 100 g.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2048/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 über Sondermaßnahmen für Leinsamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 ⁽⁴⁾ wird alljährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr ein Zielpreis

für Leinsamen festgesetzt. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 werden die Worte „vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr“ gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4003/87 (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 46).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2049/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Zielpreis auf der in der vorliegenden Verordnung genannten Höhe festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen

abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für dies Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1991/92 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Zielpreis für Leinsamen wie folgt festgesetzt:

- a) für Spanien auf 51,67 ECU je 100 kg;
- b) für die übrigen Mitgliedstaaten auf 54,49 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

- lose und von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit sowie
- mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und — in den unveränderten Samen — mit 9 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 38 v. H. Ölgehalt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1992.

(¹) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/92 (siehe Seite 5 dieses Amtsblatts).

(²) ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 33.

(³) ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

(⁴) ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2050/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 ⁽⁴⁾ wird alljährlich vor dem 1. August für Hanfsaaten eine

Beihilfe festgesetzt, die für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr gilt. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 werden die Worte „vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr“ gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 34.⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.⁽³⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2051/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Hanfsaaten für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 des Rates vom 24. November 1988 über Sondermaßnahmen für Hanfsaaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3698/88 wird die Beihilfe für Hanfsaaten jährlich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Gemeinschaft auf einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die Beihilfe für Hanfsaaten auf 24,59 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beihilfe betrifft lose Ware von gesunder und handelsüblicher Qualität.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2050/92 (siehe Seite 8 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur zweiten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 11 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 durchgeführte Prüfung des Funktionierens der mit dem Protokoll Nr. 4 für Baumwolle eingeführten Regelung hat ergeben, daß eine Anpassung dieser Regelung erforderlich ist.

Die Baumwollerzeugung ist für die Landwirtschaft in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung. Um den Baumwollerzeugern hinsichtlich ihres Einkommens eine größere Sicherheit zu geben, sollte die garantierte Höchstmenge nicht mehr jährlich, sondern für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.

Die geltende garantierte Höchstmenge reicht aus, um die Baumwollerzeugung in der Gemeinschaft in einem gewissen Umfang zu erhalten. Es sollte deshalb die Menge Baumwolle beibehalten werden, für welche die Beihilfe vollständig gewährt wird. Dieses Ziel läßt sich erreichen, wenn die garantierte Höchstmenge auf eine in der Gemeinschaft erzeugte Menge von 701 000 Tonnen der nicht entkörnten Baumwolle mit durchschnittlicher Qualität festgesetzt wird.

Damit sich die Beihilfekürzung nicht zu stark ändert, empfiehlt es sich, diese Kürzung auf 15 % des Zielpreises zu begrenzen und — ohne Anwendung dieser Begrenzung —

den Teil, um den diese Höchstgrenze überschritten wird, sowie die etwaige Differenz zwischen der tatsächlichen und der geschätzten Erzeugung auf das folgende Wirtschaftsjahr zu übertragen.

Es könnte sich herausstellen, daß die mit dem genannten Protokoll vorgesehene Regelung noch weiterer Änderungen bedarf. Es sollte deshalb ein Verfahren vorgesehen werden, nach dem der Rat diese Regelung anpassen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft die Anpassung der mit den Absätzen 3 und 8 des Protokolls Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands vorgesehenen und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 angepaßten Beihilferegelung für Baumwolle.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für einen bestimmten Zeitraum die garantierte Höchstmenge fest. Diese Menge wird unter Berücksichtigung der Erzeugung während eines Referenzzeitraums sowie der zu erwartenden Entwicklung der Nachfrage bestimmt.

Für jedes der Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96 beträgt die garantierte Höchstmenge jedoch 701 000 Tonnen nicht entkörnte Baumwolle.“

Artikel 3

Im Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Beträgt jedoch — unbeschadet des Unterabsatzes 3 — die Kürzung des Beihilfebetrags mehr als 15 % des Zielpreises, so wird sie für das betreffende Wirtschaftsjahr auf 15 % begrenzt. Der diesen Prozentsatz übersteigende Teil der Kürzung wird innerhalb einer Begrenzung von 5 % auf den Zielpreis des nachfolgenden Wirtschaftsjahres übertragen.

Der Beihilfebetrag für das betreffende Wirtschaftsjahr wird ferner für den eine Freigrenze von 3 % übersteigenden Betrag angepaßt, wobei das Verhältnis der Differenz zwischen der geschätzten und der tatsächlichen Erzeugung einerseits und der garantierten Höchstmenge für das vorangegangene Wirtschaftsjahr andererseits zugrunde gelegt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 3. 7. 1987, S. 14. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1357/90 (AbI. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 22).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 darf die Kürzung des Zielpreises jedoch keinesfalls mehr als 15 % betragen.“

Artikel 4

In Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 werden die Worte „vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Vermarktungsjahr“ gestrichen.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Rat bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1996/97 Bericht über das Funktionieren der Beihilferegulierung für Baumwolle.

Erweist es sich aufgrund dieses Berichts als notwendig, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wie die Regelung gegebenenfalls unter Berücksichtigung der mit dieser Regelung einerseits und mit der Beihilferegulierung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen andererseits gewonnenen Erfahrung anzupassen ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 ⁽¹⁾,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1964/87 ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2052/92 sollte Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽⁴⁾ angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

„(2) In dem in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 genannten Fall und unbeschadet der Anwendung der Begrenzung von 15 % des Zielpreises berechnet sich die Beihilfekürzung nach folgender Formel:

$$k = ZP \times \frac{GE - GHM}{GHM} \times 0,50$$

Davon ist:

k = der Kürzungsbetrag,

ZP = der Zielpreis,

GE = die geschätzte Erzeugungsmenge,

GHM = die garantierte Höchstmenge.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

⁽¹⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/89 (AbI. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 zur Einführung einer Beihilferegelung für
Baumwoll-Kleinerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur zweiten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Einkommensverluste von Erzeugern auszugleichen, die nur eine kleine Anbaufläche mit Baumwolle bestellen, wird diesen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 ⁽⁵⁾ eine Beihilfe gewährt. Diese Regelung gilt jedoch nur in den Wirtschaftsjahren 1989/90, 1990/91 und 1991/92 bzw. bis zur Anpassung der mit dem genannten Protokoll Nr. 4 eingeführten Beihilferegelung.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 beschließt der Rat vor dem Wirtschaftsjahr 1996/97, ob die betreffende Regelung gegebenenfalls anzupassen ist. Die Gültigkeitsdauer der mit der Verordnung

(EWG) Nr. 1152/90 eingeführten Beihilferegelung sollte deshalb bis zum Erlass eines entsprechenden Beschlusses bis zu dem betreffenden Wirtschaftsjahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Wirtschaftsjahre „1989/90, 1990/91 und 1991/92“ durch die Wirtschaftsjahre „1989/90 bis 1995/96“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „für jedes der drei Wirtschaftsjahre“ durch „für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 2 wird „drei“ durch „sieben“ ersetzt.
4. In Artikel 4 werden die Jahre „1989, 1990 und 1991“ durch die Jahre „1989 bis 1995“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2055/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Absatz 8 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 ⁽¹⁾,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 4 bestimmt in Absatz 8, daß der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle jährlich gemäß den Kriterien des Absatzes 2 festzusetzen ist.

Die Anwendung der genannten Kriterien führt zur Festsetzung des Zielpreises in der nachstehend aufgeführten Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 102,79 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Preis bezieht sich auf Baumwolle

- von einwandfreier und handelsüblicher Qualität,
- die einen Feuchtigkeitsgehalt von 10 v. H. und mit 3 v. H. Fremdbestandteilen aufweist,
- die die erforderlichen Merkmale aufweist, um nach Entkörnung 54 v. H. Körner und 32 v. H. Fasern der Qualität Nr. 5 (white middling) mit einer Länge von 28 mm (1—3/32'') zu ergeben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2056/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle in einer Höhe fest, die den Erzeugern einen Verkaufspreis ermöglicht, der dem Zielpreis möglichst nahekommt. Dieser Preis trägt den Marktschwankungen und den Kosten für die Verbringung der nicht entkörnten Baumwolle aus dem Erzeugungsgebiet in die Entkörnungsgebiete Rechnung. Außerdem muß dieser Preis für die Qualität, auf die sich der Zielpreis bezieht, und ab landwirtschaftlichem Betrieb gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien hat die Festsetzung des Mindestpreises in der nachstehenden Höhe zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 97,65 ECU/100 kg festgesetzt. Dieser Preis gilt für eine Ware ab dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für nicht entkörnte Baumwolle, die der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2055/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ⁽⁴⁾ bezeichneten Qualität entspricht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

⁽¹⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2053/92 (siehe Seite 12 dieses Amtsblatts).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 29.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2057/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 ⁽⁴⁾ wird die Beihilfe für Flachs und Hanf alljährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr festgesetzt. Diese Bestimmung

sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

„Diese Beihilfe ist in der Gemeinschaft für jedes Erzeugnis gleich. Sie wird jährlich festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3995/87 (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 34).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2058/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 bestimmt, daß die Beihilfe für überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs und für Hanf, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, jährlich festgesetzt wird.

Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung wird diese Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß ein Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei ihrer Festsetzung sind der Weltmarktpreis für Fasern von Flachs und Hanf und für Saaten von Hanf, der Preis der anderen konkurrierenden natürlichen Erzeugnisse sowie der Zielpreis für Leinsaaten zu berücksichtigen.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 sieht vor, daß der zur Finanzierung der Gemeinschaftsmaß-

nahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmte Teil der Beihilfe anlässlich der Festsetzung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr nach den Kriterien desselben Absatzes festgesetzt wird. Dabei ist der Entwicklung der Marktlage bei Flachs, der Höhe der Beihilfe für Flachs und den Kosten der vorzusehenden Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Die Anwendung der vorstehend genannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe und des zur Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmten Teils der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie folgt festgelegt:

- a) für Faserlein auf 374,36 ECU je Hektar;
- b) für Hanf auf 339,42 ECU je Hektar.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der von der Beihilfe für Faserlein einzubehaltende Betrag, der für die Finanzierung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannten Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmt ist, auf 37,44 ECU je Hektar festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2057/92 (siehe Seite 16 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2059/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 ⁽⁴⁾ wird alljährlich vor dem 1. August eine Beihilfe für die Seidenraupenzucht festgesetzt, die für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr gilt. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung der üblichen Verfahrensweise angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ab dem Wirtschaftsjahr 1972/73 wird für in der Gemeinschaft erzeugte Seidenraupen eine Beihilfe gewährt.

Diese Beihilfe, die in der gesamten Gemeinschaft einheitlich ist, wird jährlich festgesetzt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4005/87 (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 48).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2060/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grège,

deren voraussichtlicher Entwicklung und der Einfuhrpolitik ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

Die Anwendung der vorstehend genannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1992/93 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 111,81 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/92 (siehe Seite 19 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2061/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zum Erlaß besonderer Maßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernte 1992

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Bericht der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 verzeichnet bei den Ernten 1988 und 1989 eine merkliche Zunahme der von den Interventionsstellen übernommenen Tabakmengen der Sorten Nr. 11 a) Forchheimer Havanna II c, b) Nostrano del Brenta, c) Resistente 142, d) Gojano, e) Hybriden von Badischem Geudertheimer, Nr. 23 Tsebelia und Nr. 24 Mavra. Die Mengen dieser Sorten überschreiten entweder wegen der Vergrößerung der Anbaufläche bei nur einer Ernte und sogar bei zwei aufeinanderfolgenden Ernten einen bestimmten Hundertsatz der Erzeugung, jedenfalls aber die in der

Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 ⁽³⁾ festgesetzten Mengen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 empfiehlt es sich deshalb, besondere Maßnahmen zu erlassen; insbesondere sind die Interventionspreise für die betreffenden Sorten, wie schon für die vorigen Ernten, erneut zu senken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 1992 wird der Interventionspreis für Tabak der Sorten Nr. 11 a) Forchheimer Havanna II c, b) Nostrano del Brenta, c) Resistente 142, d) Gojano, e) Hybriden vom Badischen Geudertheimer, Nr. 23 Tsebelia und Nr. 24 Mavra auf 75 v. H. des entsprechenden Zielpreises gesenkt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92 (ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/90 (ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 52).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2062/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung der für die Ernte 1992 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und der Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5, Artikel 4 Absätze 4 und 5 und der Artikel 6 Absatz 8,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat vorgeschlagen, die gemeinsame Marktorganisation für Tabak ab der Ernte 1993 zu reformieren. Für die Ernte 1992 sollten deshalb weiterhin die Bestimmungen gelten, die bereits für die vorherige Ernte angewandt wurden, vorbehaltlich jedoch der für den Übergang auf die Neuregelung notwendigen Änderungen. Für die Ernte 1993 ist deshalb eine Festsetzung von garantierten Höchstmengen je Sorte und Sortengruppe gemäß Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 nicht mehr erforderlich.

Bei der Festsetzung der Preise für Rohtabak ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Ziel- und die Interventionspreise für Tabakblätter sind nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Regeln festzusetzen, damit die Ausrichtung der Erzeugung insbesondere im Sinne der Umstellung des Anbaus auf die meistgefragten, wettbewerbsfähigsten und am wenigsten gesundheitsschädlichen Sorten gefördert wird.

Es empfiehlt sich, auch für die Ernte 1992 abgeleitete Interventionspreise für die Sorten festzusetzen, für welche vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation — oder, im Falle der in Griechenland, Spanien und Portugal angebauten Sorten, vor dem Beitritt — eine Preisgarantie für Tabakballen gewährt wurde; dies gilt auch für die hauptsächlich in Deutschland angebauten Sorten, damit den dortigen Handelsgepflogenheiten Rechnung getragen wird.

Bei Anwendung der die Preise, die Prämien und die mengenmäßige Kontrolle der Erzeugung betreffenden Regelung sollten Qualitätsunterschiede aufgrund von Bodeneigenschaften und Witterungsverhältnissen berücksichtigt werden. Diese Voraussetzungen sind bei den Sorten Badischer Burley und Paraguay erfüllt. Im Falle dieser Sorten sollten deshalb Preise, Prämien und Höchstgarantiemengen für besondere Anbaugebiete festgelegt werden.

Mit der den Käufern von Gemeinschaftstabak gewährten Prämie soll ermöglicht werden, daß die Käufer den Erzeugern von Tabakblättern einen dem Zielpreis entsprechenden Preis unter Berücksichtigung der Preisentwicklung auf dem Weltmarkt sowie der sich aus Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergebenden Preise zahlen.

Für den gesamten Tabak der betreffenden Sorte wird unabhängig von seiner Qualität eine bestimmte Prämie gewährt. Dies hat jedoch zur Erzeugung geringwertigen Tabaks angereizt. Für den Ankauf von Tabak schlechterer Qualität durch einen Verarbeiter muß deshalb die Prämie entsprechend der Menge gekürzt werden, um welche die im Verhältnis zur Gesamtmenge der Ernte normale Menge dieses Tabaks überschritten wird.

Die vorstehend genannte Preise sowie die Prämie müssen für jede in einem anerkannten Anbaugebiet erzeugte Sorte im Verhältnis zu einer Bezugsqualität festgesetzt werden, die eine möglichst objektive Bewertung der Tabakqualität ermöglicht.

Für die Ernte 1992 sind die anerkannten Anbaugebiete aller Tabaksorten anzugeben und die Definition der Bezugsqualitäten zu übernehmen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/91 ⁽⁵⁾ festgelegt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 1992 werden die Bezugsqualitäten und die anerkannten Anbaugebiete für jede in Artikel 2 Absatz 3

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92 (AbI. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 71.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 13.

Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannte Tabakblättersorte der Gemeinschaftserzeugung in Anhang I bzw. Anhang III der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für die Ernte 1992 werden die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Bezugsqualitäten und anerkannten Anbaugelände für jede Tabakballensorte der Gemeinschaftserzeugung, für die ein abgeleiteter Interventionspreis festgesetzt wird, in Anhang II bzw. Anhang III der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

(1) Für die Ernte 1992 werden die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Ziel- und Interventionspreise und Beträge der den Käufern von Tabak-

blättern gewährten Prämie sowie die in Artikel 6 derselben Verordnung genannten abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(2) Unbeschadet des Artikels 7a der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gelten die Preise und Prämien nur für Sorten, die in den entsprechenden, in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anbaugeländen angebaut worden sind.

(3) Überschreitet die von einem Käufer erworbene Menge Tabak niedrigerer Klasse, Güte und Qualität, gemessen an der von derselben Sorte gekauften Gesamtmenge, den in Anhang IV genannten Prozentsatz, wird die Prämie für die Menge um 30 % gesenkt, um die der betreffende Prozentsatz überschritten wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

ANHANG I

Tabakblätter: Sorten und deren Bezugsqualitäten für die Ernte 1992

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	<p>„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmeliertes Farbe, ausgeglichene Blattgröße</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüschelt, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung</p> <p>Feuchtigkeit: 26 v. H.</p>
2	Badischer Burley E und Hybriden	<p>„Hauptgut“ (Leaves) der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von rötlich-brauner bis hellgrauer Farbe, ausgeglichene Blattgröße</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüschelt, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung</p> <p>Feuchtigkeit: 25 v. H.</p>
3	Virginia D und Hybriden	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber bis gelbroter Farbe. Abweichungen als bräunliche bis grünlichgelbe Verfärbungen sind bis zu einem Drittel der Blattfläche zulässig</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüschelt, in vorläufigen Ballen oder in anderer Verpackung, mit oder ohne fremde Bindung</p> <p>Feuchtigkeit: 19 v. H.</p>
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	<p>Mittlere Blätter (Leaves) der Klasse 2</p> <p>Klasse 2: Gesunde Blätter, mit geringfügigen Fehlern hinsichtlich der Farbe, der Art des Blattgewebes oder der Reife, aber von befriedigender Brennfähigkeit</p> <p>Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 27 v. H.</p>
5	Nijkerk	<p>Obere Blätter (Tips) der Klasse 2</p> <p>Klasse 2: — Entweder Blätter zweiter Länge (45 cm oder weniger), sehr zugfest, fleischig, unbeschädigt, widerstandsfähig und elastisch, mit nicht herausragender Aderung, von guter Reife, die sich durch braune bis dunkelbraune Farbe lebhaften Tons ausdrückt</p> <p>— oder Blätter erster Länge (über 45 cm), noch zugfest, fleischig, noch unbeschädigt, widerstandsfähig, mit mehr oder weniger auffälliger Aderung, mit Farbabweichungen außer flaschengrün</p> <p>Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 27 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	<p>Blätter der 2. Qualität</p> <p>2. Qualität: Voll entwickelte Blätter von mehr als 45 cm Länge, kein grobes Blattgewebe, helle, etwas gelbliche Farbe, lebhafte oder ziemlich lebhafte Tönung, ausreichend fest und ziemlich unbeschädigt, von einigermaßen guter Brennfähigkeit</p> <p>Aufmachung: Sortierter und gebüschelter oder in Lagen gelegter (capsé) Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 27 v. H.</p>
7	Bright	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen zu 30 bis 40 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
8	Burley I	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig getrocknet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 19 v. H.</p>
9	Maryland	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsfehlern, sehr wenig meliert, mit einem Blattgewebe mittlerer Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, von rötlichbrauner, eher lebhafter Farbe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 30 bis 40 kg oder in Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 19 v. H.</p>
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Vollreife Blätter mit festem Blattgewebe, ohne Trocknungsfehler und ohne Lagerschäden, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen, von guter Brennfähigkeit</p> <p>Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 23 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Hybriden von Badischem Geudertheimer	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter mit festem oder lichtem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler, von brauner bis grünlicher Farbe, mit Beschädigungen; reife Blätter, gesund von dunkelbrauner bis dunkelmeliertes Farbe, ausgeglichene Blattgröße (Badischer Geudertheimer und Hybriden) Aufmachung: Sortierter Tabak, gebüschelt oder in vorläufigen Ballen, mit fremder Bindung Feuchtigkeit: 26 v. H.
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	Blätter der Klasse B Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem oder auch grobem oder magerem Blattgewebe, mit unbedeutenden Bearbeitungs- und Fermentierungsfehlern und Beschädigungen Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli) von 25 bis 30 Blättern Feuchtigkeit: 24 v. H.
13	Xanti-Yakà	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von oval-elliptischer Form, mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, mit meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 20 cm Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 17 v. H.
14	a) Perustitza b) Samsun	Blätter der Klasse B Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos (Perustitza) oder gestielt (Samsun), von elliptisch-lanzettartiger Form mit ausgefranter (Perustitza) oder elliptisch abgerundeter Spitze (Samsun), mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher scharfer Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe (Perustitza) oder zu rötlicher Farbe neigend (Samsun), mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 25 cm Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg Feuchtigkeit: 17 v. H.

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität						
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von ovaler oder elliptischer Form, mit durchschnittlich ausgeprägten Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit</p> <p>Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 35 cm</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 15 bis 20 kg oder in Kisten mit „Girlanden“ von Blättern zu 30 bis 40 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>						
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Mittlere untere Blätter, nach ihrer Länge in folgendem Verhältnis sortiert:</p> <table data-bbox="802 948 1410 1054"> <tr> <td>erste Länge (38 cm und mehr)</td> <td>60 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zweite Länge (32 bis unter 38 cm)</td> <td>35 v. H.</td> </tr> <tr> <td>dritte Länge (25 bis unter 32 cm)</td> <td>5 v. H.</td> </tr> </table> <p>Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen oder Adern, vollfermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v. H. beschädigten Blättern</p> <p>Aufmachung: In Büscheln mit fremder Bindung (fascicoli)</p> <p>Feuchtigkeit: 22 v. H.</p>	erste Länge (38 cm und mehr)	60 v. H.	zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.	dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.
erste Länge (38 cm und mehr)	60 v. H.							
zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.							
dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.							
17	Basmas	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis 15 cm lang, goldgelb, orange bis gelbrot, biegsam und glänzend, ausreichend schnittfest, offenporig, von gutem Blattgewebe, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit leichten Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis 20 cm lang, hellgelb, gelbgrün, rötlich oder hellbraun; ziemlich offenporig und von gutem Gewebe; von durchschnittlicher Biegsamkeit; mäßig glänzend, mäßig fleischig; mit typischem und ausgeprägtem Aroma, sehr gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 15 bis 25 kg, in herkömmlicher Weise in zwei Reihen (Pastali, mit ausgerichteten Blättern). (Zu bemerken ist, daß in den Bezirken Astakos und Chrysoupolis die Aufmachung in „armathodema“ erfolgt)</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>						

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
18	Katerini und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 20 cm lang, hellgelb oder orange bis rötlich, offenporig, gut biegsam, glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb, orange, gelbgrün, rötlich oder hellbraun, offenporig, mäßig fleischig, mäßig biegsam und glänzend, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Die Girlanden werden vor dem Verpacken gewöhnlich nach dem Baski-Verfahren gestapelt. Ballen von 25 bis 35 kg im herkömmlichen Kalup-Verfahren</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Ellassona	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Koulak Macedonia bis zu 25 cm und bei Ellassona, Karatzova und Kontoula bis zu 20 cm lang, mittel- bis dunkelgelb, gut biegsam, glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Koulak Macedonia bis zu 30 cm und bei Ellassona, Karatzova und Kontoula bis zu 25 cm lang, gelb, gelbgrün, rötlich, ziemlich offenporig und von recht gutem Gewebe, mittelmäßig biegsam und mäßig glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armathodema-Reihen angeordnet</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Koulak Macedonia und Trapezous bis zu 30 cm lang, bei Phi I bis zu 20 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu 15 cm, hellgelb bis rötlich, gut biegsam und glänzend, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife und genügend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Koulak Macedonia und Trapezous bis zu 35 cm lang, bei Phi I bis zu 25 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
20 (Fortsetzung)	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I	<p>20 cm, gelb, gelbgrün oder hellbraun, ziemlich offenporig, von ziemlich gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzern von 25 bis 35 kg, in den herkömmlichen Armathodema-Reihen angeordnet, oder von 35 bis 50 kg in Form von Kalup</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>
21	Myrodata Agrinion	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen, außer der ersten (protomana), bis zu 25 cm lang, gelb bis dunkelorange, gut biegsam und glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife und ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 30 cm lang, gelbgrün oder hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzern von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armathodema-Reihen angeordnet</p> <p>Feuchtigkeit: 15 v. H.</p>
22	Zichnomyrodata	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bis 20 cm lang, hellgelb bis hellorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb, gelbgrün oder hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und ziemlich glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzern von 15 bis 30 kg, in den herkömmlichen zwei Armathodema-Reihen angeordnet</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>
23	Tsebelia	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten, bis zu 35 cm lang, gelbrot, orange bis rötlich, offenporig, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
23 (Fortsetzung)	Tsebelia	<p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, hellgelb, gelbgrün, rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, ziemlich biegsam und mittelmäßig glänzend, recht fleischig, sehr glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch leicht beeinträchtigte Blätter, auch mit leichten Beschädigungen</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 30 bis 40 kg, in zwei Armathodema-Reihen angeordnet</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
24	Mavra	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 30 cm lang, Farbe von gelbrötlich bis orange und rötlich, offenporig, von gutem Gewebe, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig und gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, gelblich, gelbgrün (zitronengelb), rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, gut glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch leicht beeinträchtigte Blätter, auch mit leichten Beschädigungen</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 30 bis 50 kg, in zwei Armathodema-Reihen angeordnet</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
25	Burley EL	<p>Blätter der Qualität A</p> <p>Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, unbeschädigte, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich mittelnußbraun bis nußbraunrot, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 50 bis 70 kg, in zwei Armathodema-Reihen angeordnet, Schnur entfernt (lose Blätter)</p> <p>Feuchtigkeit: 22 v. H.</p>
26	Virginia EL	<p>Blätter der Qualität A</p> <p>Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, gesunde, unbeschädigte Blätter, ohne Trocknungsfehler, Farbe einheitlich zitronengelb bis mittelorange, fleischig, von gutem Gewebe, gut glimmfähig, vor allem aus dem Mittelgut</p> <p>Aufmachung: Pflanzernballen von 30 bis 40 kg, in zwei Armathodema-Reihen angeordnet, Schnur entfernt (lose Blätter)</p> <p>Feuchtigkeit: 19 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
27	Santa Fé	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, mit vollkommen ausgetrockneter Rippe, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen homogenen Ballen</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>
28	Fermentierter Burley	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, ohne Trocknungsfehler, mit vollkommen ausgetrockneter Rippe, von guter Brennfähigkeit, von nußbrauner bis zimtbrauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen homogenen Ballen</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>
29	Havanna E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, mit feinem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, ohne Trocknungsfehler, mit vollständig ausgetrockneter Rippe, von brauner, hellbrauner oder grünlicher Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: Sortierter Tabak in vorläufigen Ballen</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>
30	Round Scafati	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Größe, von einheitlicher Farbe, gesund, ohne Beschädigungen, mit feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, mit feinen Rippen und Adern, gut erhalten, von typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet. Eine Toleranz von rund 25 % beschädigten Blättern kann zugelassen werden</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen, die Büschel mit fremder Bindung enthalten</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>
31	Virginia E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Reife, ohne Trocknungsfehler, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zitronengelber oder orangener Farbe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 35 bis 45 kg nicht gebündeltem Tabak, nach Erntestufen getrennt</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
32	Burley E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Reife, ohne Trocknungsfehler, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zimtbrauner Farbe in verschiedenen Tönen</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 35 bis 45 kg nicht gebündeltem Tabak, nach Erntestufen getrennt</p> <p>Feuchtigkeit: 18 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
33	Virginia P	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, ölig, von zitronengelber bis orangener Farbe, glänzend, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen homogenen Ballen von 45 kg mit geordneten Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 17 v. H.</p>
34	Burley P	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, von glänzender Farbe, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe</p> <p>Aufmachung: In vorläufigen Ballen von 35 kg mit geordneten Blättern</p> <p>Feuchtigkeit: 22 v. H.</p>

ANHANG II

Tabakballen: Sorten und deren Bezugsqualitäten für die Ernte 1992

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
1	Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	<p>Hauptgut (Leaves) der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von melierter bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert</p> <p>Aufmachung: In Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
2	Badischer Burley E und Hybriden	<p>Hauptgut (Leaves) der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte, schnittfeste Blätter von hellbrauner, rötlichbrauner bis dunkelbrauner Farbe; ausgeglichene Blattgröße; normal fermentiert</p> <p>Aufmachung: In Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 15 v. H.</p>
3	Virginia D und Hybriden	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde, unbeschädigte Blätter von gelber, gelbroter bis gelbbraunlicher Farbe; normal fermentiert</p> <p>Aufmachung: In Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 220 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
7	Bright	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe in verschiedenen Tönen</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
8	Burley I	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, sorgfältig bearbeitet, mit offener Textur, auch fest, mit nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter nußbrauner Farbe</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
9	Maryland	<p>Blätter der Klasse A</p> <p>Klasse A: Blätter genügender Reife, mit leichten Trocknungsfehlern, auch leicht meliert, mit einem Blattgewebe von mittlerer Textur und nicht zu auffälligen Rippen und Adern, gesund, von mehr oder weniger lebhafter rötlichbrauner Farbe</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Kartons von etwa 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Vollreife Blätter, mit festem Blattgewebe, ohne Trocknungsfehler und Lagerschäden, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen, von guter Brennfähigkeit</p> <p>Aufmachung: In Fässern von etwa 280 bis 450 kg oder in Ballen von etwa 170 bis 200 kg oder in Kartons von 150 bis 200 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Hybriden von Badischem Geudertheimer	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Blätter mit festem oder lichtem Blattgewebe, gesund, ohne Trocknungsfehler, von brauner bis grünlicher Farbe, mit Beschädigungen; reife, gesunde Blätter von dunkelbrauner bis dunkelmeliertes Farbe; normal fermentiert (Badischer Geudertheimer und Hybriden)</p> <p>Aufmachung: In Ballen, Kisten oder Kartons von etwa 75 bis 200 kg oder in Fässern von etwa 225 bis 450 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Blätter genügender Reife, mit festem oder auch grobem oder magerem Blattgewebe, mit unbedeutenden Bearbeitungs- und Fermentierungsfehlern und Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von etwa 120 kg oder in Fässern von etwa 330 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>
13	Xanti-Yakà	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von ovalelliptischer Form, mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, mit meist lichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit</p> <p>Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 20 cm</p> <p>Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität						
14	a) Perustitza b) Samsun	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos (Perustitza) oder gestielt (Samsun), von elliptisch-lanzettartiger Form mit ausgefranter (Perustitza) oder elliptisch abgerundeter Spitze (Samsun), mit wenig auffälligen Rippen und Nebenadern mit eher spitzer Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe (Perustitza) oder zu rötlicher Farbe neigend (Samsun), mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit</p> <p>Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 25 cm</p> <p>Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>						
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Hinreichend gesunde und reife Blätter, stiellos, von ovaler oder elliptischer Form, mit durchschnittlich ausgeprägten Rippen und Nebenadern mit eher offener Kante, die einige Trocknungsfehler aufweisen können, von meist leichtem Blattgewebe, von gelber bis brauner Farbe, mit auffallenden Beschädigungen, aber gut erhalten, aus allen Blattstufen stammend, von diskretem Geschmack, ausreichendem Aroma und guter Brennfähigkeit</p> <p>Die Länge der mittleren Blätter beträgt höchstens 35 cm</p> <p>Aufmachung: Kleine Ballen von etwa 18 bis 50 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>						
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	<p>Blätter der Klasse B</p> <p>Klasse B: Mittlere untere Blätter, nach ihrer Länge in folgendem Verhältnis sortiert:</p> <table data-bbox="808 1446 1429 1549"> <tr> <td>erste Länge (38 cm oder mehr)</td> <td>60 v. H.</td> </tr> <tr> <td>zweite Länge (32 bis unter 38 cm)</td> <td>35 v. H.</td> </tr> <tr> <td>dritte Länge (25 bis unter 32 cm)</td> <td>5 v. H.</td> </tr> </table> <p>Gut proportionierte Blätter, vollreif und einheitlich gefärbt, gesund, unbeschädigt, von feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, ohne herausragende Rippen und Adern, voll fermentiert und gut erhalten, von guter Brennfähigkeit mit typischem Geschmack und Aroma, als Zigarrendeckblatt geeignet, mit etwa 25 v. H. beschädigten Blättern</p> <p>Aufmachung: In Ballen von etwa 70 bis 90 kg oder in Kartons von etwa 180 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 16 v. H.</p>	erste Länge (38 cm oder mehr)	60 v. H.	zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.	dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.
erste Länge (38 cm oder mehr)	60 v. H.							
zweite Länge (32 bis unter 38 cm)	35 v. H.							
dritte Länge (25 bis unter 32 cm)	5 v. H.							
17	Basmas	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, gut getrocknet; aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis 15 cm lang, goldgelb, orange bis gelbbrot; gut biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, offenporig und von gutem Blattgewebe, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, gut glimmfähig</p>						

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
17 (Fortsetzung)	Basmas	<p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, hinreichend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen; bis 20 cm lang, hellgelb, rötlich oder hellbraun; ziemlich offenporig und von gutem Gewebe; durchschnittlich biegsam und glänzend, mäßig fleischig, mit typischem und ausgeprägtem Aroma, sehr gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
18	Katerini und ähnliche Sorten	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde Blätter, gut getrocknet, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 20 cm lang, hellgelb oder orange bis rötlich, offenporig, gut biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis 25 cm lang, gelb, orange, gelb-grün, rötlich oder hellbraun; offenporig, ziemlich fleischig, mäßig biegsam und glänzend</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Ellassona	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Koulak Macedonia bis zu 25 cm und bei Ellassona, Karatzova und Kontoula bis 20 cm lang; mittel- bis dunkelgelb, gut biegsam, glänzend; offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife Blätter, mit einigen leichten Beschädigungen und/oder Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Koulak Macedonia bis zu 30 cm und bei Ellassona, Karatzova und Kontoula bis zu 25 cm lang, gelb bis rötlich, ziemlich offenporig und von recht gutem Gewebe, mittelmäßig biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, gut getrocknete Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bei Kaba Koulak Macedonia und Trapezous bis zu 30 cm lang, bei Phi I bis zu 20 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu 15 cm, hellgelb bis rötlich, gut biegsam und glänzend, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife und genügend unbeschädigte Blätter, mit einigen leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bei Kaba Koulak Macedonia und Trapezous bis zu 35 cm lang, bei Phi I bis zu 25 cm und bei Myrodata Smyrna bis zu 20 cm, gelb bis hellbraun, ziemlich offenporig, von ziemlich gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
21	Myrodata Agrinion	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 25 cm lang, gelb bis dunkelorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe und hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife und ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 30 cm lang, gelb bis hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
22	Zichnomyrodata	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer dem Obergut, bis zu 20 cm lang, hellgelb bis hellorange, gut biegsam und glänzend, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 47 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, mit einigen Krankheitszeichen, aus allen Erntestufen, bis zu 25 cm lang, gelb bis hellrötlich, ziemlich offenporig, von recht gutem Gewebe, ziemlich biegsam und glänzend, hervorragend glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 53 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
23	Tsebelia	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, gut gewartete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 30 cm lang, gelbrot, orange bis rötlich, offenporig, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, von gutem Gewebe, sehr glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (I/II) machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, hellgelb bis rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, ziemlich biegsam und mittelmäßig glänzend, recht fleischig, von ziemlich gutem Gewebe und sehr glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch Blätter mit leichten Krankheitszeichen und/oder leichten Beschädigungen</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter (III) machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
24	Mavra	<p>Blätter der Qualität I/III</p> <p>Qualität I/III: Reife, unbeschädigte, gesunde, sorgfältig getrocknete Blätter, aus allen Erntestufen außer der ersten (protomana), bis zu 30 cm lang, Farbe von gelbrot oder orange bis rötlich, offenporig, von gutem Gewebe, biegsam und glänzend, ziemlich fleischig und gut glimmfähig</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 45 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Reife, ausreichend unbeschädigte Blätter, mit leichten Trocknungsfehlern, aus allen Erntestufen, bis zu 40 cm lang, gelblich bis rötlich oder hellbraun, ziemlich offenporig, von gutem Gewebe, recht biegsam und glänzend, ziemlich fleischig, gut glimmfähig. Zu dieser Qualität gehören auch Blätter mit leichten Krankheitszeichen und/oder leichten Beschädigungen</p> <p>Die hier beschriebenen Blätter machen 55 v. H. der Qualität I/III aus</p> <p>Aufmachung: Sogenannte Tonga-Ballen von etwa 30 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
25	Burley EL	<p>Blätter der Qualität A</p> <p>Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, unbeschädigte, gesunde, gut getrocknete Blätter, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich mittelnußbraun bis nußbraunrot, offenporig, von gutem Gewebe, hervorragend glimmfähig</p> <p>Aufmachung: Ballen von rund 100 kg oder Kisten von etwa 200 kg oder Fässer von etwa 240 bis 280 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>
26	Virginia EL	<p>Blätter der Qualität A</p> <p>Qualität A: Vollreife, voll entwickelte, gesunde, unbeschädigte, sorgfältig gewartete Blätter, aus dem Mittelgut, Farbe einheitlich zitronengelb bis mittelorange, von gutem Gewebe, gut glimmfähig</p> <p>Aufmachung: Ballen von etwa 100 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
27	Santa Fé	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, gut fermentiert, von brauner oder dunkelbrauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
28	Fermentierter Burley	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, gut fermentiert, von brauner Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
29	Havanna E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, gesunde Blätter, mit feinem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gut fermentiert, von brauner, hellbrauner oder grünlicher Farbe, mit einigen Beschädigungen</p> <p>Aufmachung: In Ballen von 80 bis 100 kg oder in Kartons von 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
30	Round Scafati	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Größe, ausgereift, von einheitlicher Farbe, gesund, ohne erhebliche Beschädigungen, mit feinem Blattgewebe, elastisch und widerstandsfähig, mit feinen Rippen und Adern, gut erhalten, von guter Brennfähigkeit, von typischem Geschmack und Aroma, gut fermentiert, als Zigarrendeckblatt geeignet. Eine Toleranz von 25 % beschädigten Blättern kann zugelassen werden</p> <p>Aufmachung: In Ballen von 70 bis 100 kg oder in Kartons von 180 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
31	Virginia E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter genügender Reife, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von gelber Farbe mit verschiedenen Tönen von zitronengelb bis orange</p> <p>Aufmachung: In Kartons von 170 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>
32	Burley E	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Blätter mit genügender Reife, mit offenem Blattgewebe, mit wenig auffälligen Rippen und Adern, gesund, von zimtbrauner Farbe in verschiedenen Tönen</p> <p>Aufmachung: In Kartons von 150 bis 210 kg</p> <p>Feuchtigkeit: 14 v. H.</p>

Lfd. Nr.	Sorte	Bezugsqualität
33	Virginia P	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, sorgfältig gewartete Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, ölig, von zitronengelber bis orangener Farbe, glänzend, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe</p> <p>Aufmachung: In Kartons von 200 kg nicht gebüscheltem Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 12,5 v. H.</p>
34	Burley P	<p>Blätter der Klasse 1</p> <p>Klasse 1: Reife, sorgfältig gewartete Blätter, mit offenem und elastischem Blattgewebe, von glänzender Farbe, über 40 cm lang, ohne erste und letzte Erntestufe</p> <p>Aufmachung: In Kartons von 180 kg nicht gebüscheltem Tabak</p> <p>Feuchtigkeit: 13 v. H.</p>

ANHANG III

Anerkannte Anbauggebiete für alle Tabaksorten der Gemeinschaftserzeugung

Sorte	Land	Anbauggebiete
1. Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	Deutschland Frankreich	Rheinebene und angrenzende Täler, Mittelfranken, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern Nord-Pas-de-Calais, Picardie, Champagne-Ardennes, Alsace-Lorraine, Val-de-Loire, Poitou-Bretagne und Centre
2. Badischer Burley E und Hybriden	Deutschland Frankreich Italien	A(*) { Rheinebene und angrenzende Täler, Mittelfranken, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Val-de-Loire, Centre, Poitou-Bretagne, Bourgogne, Charente und Languedoc-Roussillon B(*) Piemont, Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna
3. Virginia D und Hybriden	Deutschland Frankreich	Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Franken und Rheinebene und angrenzende Täler, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen Aquitaine, Midi-Pyrénées, Auvergne-Limousin, Champagne-Ardennes, Alsace-Lorraine, Rhône-Alpes, Franche-Comté, Provence, Val-de-Loire, Centre, Poitou-Bretagne, Charente, Languedoc-Roussillon, Normandie, Bourgogne, Nord-Pas-de-Calais, Picardie und Ile-de-France
4. a) Paraguay und Hybriden	Frankreich Italien Belgien	A(*) { Aquitaine, Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon, Auvergne-Limousin, Poitou-Bretagne, Charente, Val-de-Loire, Centre, Rhône-Alpes, Provence, Franche-Comté, Alsace-Lorraine, Champagne-Ardennes, Picardie, Nord-Pas-de-Calais, Normandie und Bourgogne B(*) Molise und Kampanien C(*) Flandern
b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelter	Frankreich Belgien	A(*) { Nord-Pas-de-Calais, Picardie, Champagne-Ardennes, Val-de-Loire und Alsace-Lorraine C(*) Flandern, Hennegau, Namur, Luxemburg
5. Nijkerk	Frankreich	Departements Lot und Aveyron
6. Misionero	Frankreich	Insel Réunion
7. Bright	Italien	Friaul, Venetien, Lombardei, Piemont, Toskana, Marken, Umbrien, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Apulien und Kalabrien
8. Burley I	Italien	Venetien, Lombardei, Piemont, Umbrien, Emilia-Romagna, Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Apulien und Kalabrien
9. Maryland	Italien	Friaul, Lombardei, Toskana, Marken, Umbrien, Latium, Molise und Kampanien
10. Kentucky	Italien Spanien	Venetien, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien Estremadura, Andalusien
11. a) F. Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano	Italien	Friaul, Trentino, Venetien, Toskana, Latium, Molise und Kampanien
e) Hybriden von Badischem Geudertheimer	Italien	Venetien, Toskana, Molise, Kampanien, Latium und Apulien
12. Beneventano Brasile Selvaggio	Italien	Kampanien Sizilien

Sorte	Land	Anbauggebiete
13. Xanti-Yakà	Italien	Abruzzen, Kampanien, Basilikata und Apulien
14. a) Perustitza b) Samsun	Italien	Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien und Sizilien
15. Erzegovina	Italien	Latium, Abruzzen und Apulien
16. Round Tip	Griechenland Italien	Mittelmakedonien Kampanien
17. Basmás	Griechenland	Thrakien, Makedonien, Mittelgriechenland und Thessalien
18. a) Katerini b) ähnliche Sorten	Griechenland	Makedonien Makedonien, Mittelgriechenland, Epirus und Thessalien
19. a) Klassischer Kaba Koulak b) Ellassona	Griechenland Griechenland	Makedonien Thessalien
20. Nicht klassischer Kaba Koulak	Griechenland	Makedonien, Thessalien, Mittelgriechenland, Thrakien, Epirus, Peloponnes und Inseln
21. Myrodata Agrinion	Griechenland	Mittelgriechenland
22. Zichomyrodata	Griechenland	Thessalien
23. Tsebelia	Griechenland	Epirus und Mittelgriechenland
24. Mavra	Griechenland	Thessalien, Peloponnes und Mittelgriechenland
25. Burley EL	Griechenland	Makedonien und Thessalien
26. Virginia EL	Griechenland	Mittelgriechenland, Thessalien, Makedonien, Thrakien, Peloponnes und Epirus
27. Santa Fé	Spanien	Andalusien
28. Fermentierter Burley	Spanien	Estremadura, Andalusien, León/Kastilien, Mancha/Kastilien, Gemeinde Valencia, Navarra, Rioja, Katalonien und Madrid
29. Havanna E	Spanien	León/Kastilien, Navarra, Galicien, Asturien, Kantabria, Gebiet von Campezo im Baskenland
30. Round Scafati	Spanien	Galicien, Asturien, Navarra, León/Kastilien, Kantabria
31. Virginia E	Spanien	Estremadura, Andalusien, León/Kastilien, Mancha/Kastilien
32. Burley E	Spanien	Estremadura, Andalusien, León/Kastilien, Mancha/Kastilien
33. Virginia P	Portugal	Beira Interior, Ribatejo Oeste, Alentejo, Região Autónoma dos Açores
34. Burley P	Portugal	Beiras, Ribatejo Oeste, Entre Douro e Minho, Trás-os-Montes, Região Autónoma dos Açores

(*) Besonderes Anbauggebiet gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

ANHANG IV

Zielpreise, Interventionspreise und Prämien für Tabakblätter der Ernte 1992
Abgeleitete Interventionspreise für Tabakballen der Ernte 1992

(in ECU/kg)

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interven- tionspreis	Prämie	Abgeleiteter Interven- tionspreis	Höchstanteil (Artikel 3 Absatz 3)
1	Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	3,637	3,091	2,530	4,636	30 ⁽²⁾
2	Badischer Burley E und Hybriden	4,504	3,829	2,956	5,417	45 ⁽³⁾
3	Virgin D und Hybriden	4,618	3,925	2,922	5,171	30 ⁽³⁾
4	a) Paraguay und Hybriden (Zonen A und C)	3,394	2,885	2,348	—	20 ⁽⁴⁾
	b) Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre					
	c) Paraguay und Hybriden (Zone B)					
5	Nijkerk	3,351	2,849	2,128	—	20 ⁽⁴⁾
6	a) Misionero und Hybriden	3,123	2,654	2,155	—	30 ⁽⁵⁾
	b) Rio Grande und Hybriden					
7	Bright	4,063	3,454	2,457	4,756	30 ⁽⁶⁾
8	Burley I	2,474	2,102	1,748	3,202	30 ⁽⁶⁾
9	Maryland	3,307	2,811	1,872	4,007	30 ⁽⁶⁾
10	a) Kentucky und Hybriden	2,791	2,373	1,902	3,341	30 ⁽⁶⁾
	b) Moro di Cori					
	c) Salento					
11	a) Forchheimer Havanna II c	2,351	1,763 ⁽¹⁾	1,658	2,957 ⁽¹⁾	30 ⁽⁶⁾
	b) Nostrano del Brenta					
	c) Resistente 142					
	d) Gojano					
	e) Hybriden von Badischem Geudertheimer					
12	a) Beneventano	1,270	1,079	0,935	1,825	30 ⁽⁶⁾
	b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten					
13	Xanti-Yakà	3,056	2,598	2,251	4,324	45 ⁽⁶⁾
14	a) Perustitza	2,893	2,459	2,142	3,737	45 ⁽⁶⁾
	b) Samsun					
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	2,599	2,209	1,930	3,371	45 ⁽⁶⁾
16	a) Round Tip	13,816	11,744	8,345	18,731	30 ⁽⁶⁾
	b) Scafati					
	c) Sumatra I					
17	Basmas	6,080	5,168	3,067	6,902	20 ⁽⁷⁾
18	Katerini und ähnliche Sorten	5,064	4,305	2,729	6,185	20 ⁽⁷⁾
19	a) Klassischer Kaba Koulak	3,774	3,208	1,950	4,687	20 ⁽⁷⁾
	b) Ellassona					
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak	2,843	2,417	1,335	3,799	20 ⁽⁷⁾
	b) Myrodata Smyrna, Trapezous und Phi I					
21	Myrodata Agrinion	3,752	3,189	1,970	4,608	20 ⁽⁷⁾
22	Zichnomyrodata	3,898	3,313	2,078	4,805	20 ⁽⁷⁾
23	Tsebelia	2,359	1,769 ⁽¹⁾	1,914	3,072 ⁽¹⁾	20 ⁽⁷⁾

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interven- tionspreis	Prämie	Abgeleiteter Interven- tionspreis	Höchstanteil (Artikel 3 Absatz 3)
24	Mavra	2,303	1,727 ⁽¹⁾	1,565	3,025 ⁽¹⁾	20 ⁽⁷⁾
25	Burley EL	2,247	1,910 ⁽¹⁾	1,496	3,031 ⁽¹⁾	20 ⁽⁶⁾
26	Virginia EL	3,572	3,036	2,951	4,240	30 ⁽⁶⁾
27	Santa Fé	1,381	1,174	0,300	2,031	30 ⁽⁴⁾
28	Fermentierter Burley	2,236	1,901	0,929	2,918	30 ⁽⁴⁾
29	Havana E	2,873	2,442	1,949	3,627	30 ⁽⁴⁾
30	Round Scafati	7,529	6,400	5,134	11,408	30 ⁽⁸⁾
31	Virginia E	4,252	3,614	2,209	5,031	30 ⁽⁴⁾
32	Burley E	2,960	2,516	1,717	3,782	30 ⁽⁴⁾
33	Virginia P	4,256	3,617	2,350	4,944	30 ⁽⁴⁾
34	Burley P	3,067	2,607	1,717	3,890	30 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

⁽²⁾ Klasse III, Obergut.

⁽³⁾ Klasse III.

⁽⁴⁾ Klasse 3.

⁽⁵⁾ Dritte und vierte Qualität.

⁽⁶⁾ Kategorie C.

⁽⁷⁾ Grad IV.

⁽⁸⁾ Klassen 3 und 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2063/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1993 anwendbaren Grundpreises für Schaffleisch
sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundpreis ist nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festzusetzen.

Bei der Festsetzung des Grundpreises für Tierkörper von Schafen ist den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Unter

Berücksichtigung dieser Faktoren wird der Grundpreis für das Wirtschaftsjahr 1993 in der nachstehenden Höhe festgesetzt.

Die auf den Grundpreis anzuwendenden, jahreszeitlich angepassten Wochenbeträge werden unter Berücksichtigung der in den Wirtschaftsjahren 1990 und 1991 bei der privaten Lagerhaltung gewonnenen Erfahrung festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993 wird im Schaffleischsektor der Grundpreis auf 422,95 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Grundpreis wird entsprechend der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung jahreszeitlich angepaßt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (AbI. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.)

⁽²⁾ ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

ANHANG

Wirtschaftsjahr 1993

(in ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht)

Am ... beginnende Woche	Woche	Grundpreis
4. Januar 1993	1	432,17
11. Januar 1993	2	435,12
18. Januar 1993	3	438,55
25. Januar 1993	4	441,00
1. Februar 1993	5	443,45
8. Februar 1993	6	445,90
15. Februar 1993	7	448,35
22. Februar 1993	8	450,80
1. März 1993	9	452,76
8. März 1993	10	454,72
15. März 1993	11	455,70
22. März 1993	12	455,70
29. März 1993	13	454,72
5. April 1993	14	453,35
12. April 1993	15	451,49
19. April 1993	16	448,84
26. April 1993	17	446,88
3. Mai 1993	18	443,94
10. Mai 1993	19	441,00
17. Mai 1993	20	437,08
24. Mai 1993	21	432,18
31. Mai 1993	22	427,28
7. Juni 1993	23	421,40
14. Juni 1993	24	416,50
21. Juni 1993	25	412,58
28. Juni 1993	26	408,66
5. Juli 1993	27	405,72
12. Juli 1993	28	403,76
19. Juli 1993	29	402,78
26. Juli 1993	30	402,29
2. August 1993	31	401,77
9. August 1993	32	401,77
16. August 1993	33	401,77
23. August 1993	34	401,77
30. August 1993	35	401,77
6. September 1993	36	401,77
13. September 1993	37	401,77
20. September 1993	38	401,77
27. September 1993	39	401,80
4. Oktober 1993	40	401,90
11. Oktober 1993	41	402,00
18. Oktober 1993	42	402,09
25. Oktober 1993	43	402,19
1. November 1993	44	402,78
8. November 1993	45	403,56
15. November 1993	46	404,45
22. November 1993	47	405,43
29. November 1993	48	407,88
6. Dezember 1993	49	411,80
13. Dezember 1993	50	416,70
20. Dezember 1993	51	422,78
27. Dezember 1993	52	429,21

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2064/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sondermaßnahme
zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 ⁽⁴⁾ wurde eine
Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerhülsen-
früchte eingeführt. Die Geltungsdauer jener Verordnung
endet am 30. Juni 1993.

Die Erhaltung der Kulturen von Körnerhülsenfrüchten wie
Linsen, Kichererbsen und Wicken liegt im Gemeinschaftsinter-
esse. Die für diese Kulturen erlassenen Sondermaßnahmen
sollten daher bis zum 30. Juni 1996 verlängert werden.

Die Durchführungsbestimmungen sollten nach dem Verfah-
ren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des

Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Trockenfutter ⁽⁵⁾ festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 wird die
Angabe „1992/93“ durch die Angabe „1995/96“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 erhält
Satz 1 folgende Fassung:

„Die Kommission erläßt die Durchführungsverordnung
nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 1117/78.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 76.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 2. Zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89 (ABl. Nr. L 218 vom
28. 7. 1989, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2065/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festlegung des für die Berechnung der Beihilfe für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1993/94 zugrundezulegenden Prozentsatzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter ⁽⁴⁾ wird der für die Berechnung der Beihilfe zugrundezulegende Prozentsatz nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 muß die Beihilfe gemäß Absatz 1 jenes Artikels einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse entsprechen.

In Anbetracht der Eigenheiten des betreffenden Marktes sollte dieser Prozentsatz für das Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 70 % festgesetzt werden.

Die Beihilferegelung für Trockenfutter muß gegebenenfalls ab 1. Mai 1994 angepaßt werden. Der Rat muß demnach über die zukünftige Regelung rechtzeitig beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der für die Berechnung der Beihilfen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 zugrundezulegende Prozentsatz wird für das Wirtschaftsjahr 1993/94 auf 70 % festgesetzt.

Artikel 2

Nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschließt der Rat bis spätestens zum 31. März 1994 darüber, ob ab 1994/95 die Unterstützung der Erzeuger dieser Erzeugnisse auf der Grundlage einer Weiterführung dieser besonderen Beihilfe erfolgt oder durch Einfügung dieser Erzeugnisse in den allgemeinen Rahmen der Beihilfen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/89 (AbI. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2066/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischsektor unterliegt wirtschaftlichen Einflüssen, die — selbst in Anbetracht der Ausfuhrmöglichkeiten nach Drittländern — zu einem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt führen.

Im Hinblick auf die angestrebte Stabilisierung der Lage der Landwirtschaft müssen sowohl in den Sektoren, die die Rohstoffe für die Rinderhaltung liefern, als auch im Rindfleischsektor selbst Maßnahmen ergriffen werden. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen führen zusammen zu einer Senkung des Interventionspreises für Rindfleisch.

Für die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollten die Erzeuger durch Gewährung bestimmter Prämien einen weitgehenden Ausgleich erhalten, wobei jedoch die Zahl der prämiensfähigen männlichen Tiere auf die für einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb erforderliche Höhe zu begrenzen ist. In Anbetracht der unterschiedlichen Produktionsformen der Rinderhaltungsbetriebe sollten die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger und die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes beibehalten werden. Dabei sind diese Prämienregelungen jedoch an die veränderte Lage anzupassen und die Voraussetzungen für die Prämiengewährung neu festzulegen.

Die Neuorientierung der Prämien darf nicht zu einer Zunahme der Gesamterzeugung führen. Die Zahl der prämiensfähigen Tiere ist daher durch die Anwendung regionaler oder individueller Höchstgrenzen, die aufgrund von Bezugsjahren festgelegt werden, zu begrenzen. Für die Sonderprämienregelung verfügen die meisten Mitgliedstaaten nicht über die erforderlichen Angaben, um für jeden Erzeuger individuelle Referenzobergrenzen festlegen zu können. Solche detaillierte Bewertungen würden darüber hinaus eine Reihe verwal-

tungstechnischer Schwierigkeiten aufwerfen. Es ist den Mitgliedstaaten daher freizustellen, ob sie individuelle oder regionale Obergrenzen festlegen.

Die Schlachtung einer zu großen Zahl von Tieren während der Schlachtzeit kann zu Marktstörungen und übermäßigen Interventionskäufen führen. Um die Schlachtung männlicher Tiere außerhalb des Zeitraums des jährlichen Weideabtriebs zu fördern, sollte unter bestimmten Bedingungen für Tiere, die während der ersten vier Monate des Jahres außerhalb der Schlachtzeit geschlachtet werden, eine Zusatzprämie zu der Sonderprämie gewährt werden.

Bei der Prämienregelung für Mutterkühe ist dagegen die Festsetzung individueller Höchstgrenzen sinnvoll. Hier erweisen sich aufgrund möglicher Veränderungen des Bestands oder der Produktionskapazität der Begünstigten bestimmte Entwicklungen auf der Ebene der Erzeugung als erforderlich. Es ist daher sinnvoll, die Möglichkeit vorzusehen, daß erworbene Rechte betreffend individuelle Obergrenzen unter bestimmten Bedingungen auf andere Erzeuger übertragen werden können, und zwar entweder zusammen mit dem jeweiligen Betrieb oder auch ohne Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Prämienansprüchen und den entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen.

Neue Betriebe sowie bestehende Betriebe, bei denen jedoch die individuelle Obergrenze aus verschiedenen Gründen nicht der normalen Entwicklung des Mutterkuhbestandes entspricht, sollten nicht vom Prämienanspruch ausgeschlossen werden. Es ist daher die Einrichtung einzelstaatlicher Reserven vorzusehen, deren Errichtung mittels eines Pauschalabschlags auf die individuellen Obergrenzen sämtlicher Betriebe erfolgt und die dann nach Gemeinschaftskriterien aufgefüllt und verwaltet wird. Aus dem gleichen Grund sollten für die Übertragung von Prämienansprüchen, bei der der Betrieb nicht mitübertragen wird, Vorschriften gelten, nach denen ein Teil der übertragenen Prämienansprüche ohne Ausgleichszahlung einbehalten werden kann; die einbehaltenen Prämienansprüche sollten der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen werden.

Zur Unterstützung der Erzeuger in benachteiligten Gebieten empfiehlt sich die Schaffung einer Zusatzreserve, die ausschließlich auf diese Erzeuger aufzuteilen ist.

Es ist sinnvoll, eine Verknüpfung zwischen empfindlichen Gebieten oder Orten und der Erzeugung von Mutterkühen herzustellen, damit diese Erzeugung insbesondere in Gebieten ohne Alternative weiterhin sichergestellt ist.

Bei der Festsetzung der Prämien für die Rinderhaltung sind aufgrund des immer deutlicheren Trends zur Intensivierung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 20.

der Erzeugung auch die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Futtermittelpotentials der einzelnen Betriebe im Verhältnis zu Anzahl und Art der gehaltenen Tiere zu berücksichtigen. Insbesondere zur Förderung der Extensivierung sollte einerseits die Gewährung dieser Prämien durch Anwendung eines Faktors der maximalen Besatzdichte begrenzt werden und andererseits Betrieben, die einen Mindestbesatz nicht überschreiten, ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden. Dabei ist jedoch der besonderen Lage der kleinen Betriebe Rechnung zu tragen.

Einer der Gründe für die Destabilisierung der Marktlage ist die Tatsache, daß es in der Rinderhaltung eine hohe Anzahl männlicher Kälber von Milchrassen gibt. Angesichts der unterschiedlichen Produktionsstrukturen in den Mitgliedstaaten ist es angebracht, den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen der Zahlung einer Schlachtpremie für diese Kälber und dem Einsatz eines neuen Interventionsmechanismus für leichte Schlachtkörper männlicher Rinder zu lassen.

Die Beträge der Sonder- und Mutterkuhprämien müssen in mehreren Stufen angepaßt werden. Um das gewünschte wirtschaftliche Ziel zu erreichen, sind sie in einer bestimmten Frist zu gewähren.

Die Landwirtschaft in den neuen deutschen Ländern befindet sich im Vergleich zur restlichen Gemeinschaft noch in einer besonderen Situation. Sie unterliegt einem fortschreitenden und tiefgreifenden Umstrukturierungsprozeß, der für zahlreiche Betriebe eine Änderung der Größe und Bewirtschaftung sowie der Erzeugungsstrukturen mit sich bringen wird. Diese besonderen Umstände müssen berücksichtigt werden, indem spezifische Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden. Es ist daher erforderlich, besondere regionale Obergrenzen für die Sonderprämienregelung und für die Mutterkuhprämienregelung festzusetzen sowie Deutschland zu gestatten, die Durchführung dieser Maßnahmen im einzelnen zu regeln. Der Rat wird anhand eines Berichts der Kommission über die Einbeziehung der neuen deutschen Länder in die Gemeinschaftsregelung entscheiden.

Bei der Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes sind besondere Bestimmungen für den Übergang von der alten zur neuen Regelung vorzusehen.

Um die Kohärenz des gemeinschaftlichen Agrarrechts zu wahren, ist bei der Durchführung der Bestimmungen über die Extensivierung der Erzeugung auf bestehende Rechtsakte zurückzugreifen. Dies sind die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ und die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽²⁾.

Zur Kontrolle der prämiengünstigten Produktionsformen ist ein System der Kennzeichnung und Bestandsregistrierung nach gemeinschaftsweit einheitlichen Kriterien erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (AbI. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

In dem Bestreben um Vereinfachung der Agrarvorschriften sind die Prämienregelungen und die Interventionsmaßnahmen in zwei getrennten Abschnitten der Verordnung (EWG) Nr. 805/68⁽³⁾ zusammenzufassen.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 468/87⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1357/80⁽⁵⁾ sind aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. Vor Artikel 4a wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 1 — Prämienregelung“.

2. Artikel 4a erhält folgende Fassung:

„Artikel 4a

Im Sinne dieses Abschnitts sind

- Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen — unabhängig von der Rechtsform dieser Gemeinschaft und ihrer Mitglieder nach einzelstaatlichem Recht —, dessen Betrieb sich in der Gemeinschaft befindet und der die Rinderhaltung betreibt;
- Betrieb: die Gesamtheit der von dem Erzeuger verwalteten, im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Produktionseinheiten;
- Mutterkuh:
 - i) eine Kuh, die einer Fleischrasse angehört oder aus der Kreuzung mit einer dieser Rassen hervorgegangen ist und zu einem Bestand gehört, der zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischerzeugung dient,

und
 - ii) eine trächtige Färse, die dieselben Voraussetzungen erfüllt und eine Mutterkuh ersetzt.

Artikel 4b

(1) Erzeuger, die in ihrem Betrieb männliche Rinder halten, können auf Antrag eine Sonderprämie erhalten. Diese Prämie wird im Rahmen der regionalen Höchstgrenzen je Kalenderjahr und Betrieb für höchstens 90 Tiere jeder einzelnen der in Absatz 2 genannten Altersklassen gezahlt.

(2) Die Prämie wird höchstens zweimal im Leben jedes männlichen Rindes gezahlt,

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

- zum ersten Mal nach Erreichen eines Alters von 10 Monaten,
- zum zweiten Mal nach Erreichen eines Alters von 22 Monaten.

Tiere, für die ein Antrag gestellt wurde, sind nur dann prämiensfähig, wenn sie vom Erzeuger über einen noch festzulegenden Zeitraum zur Mastung gehalten wurden.

(3) Übersteigt in einer Region die Gesamtzahl der Tiere, für die ein Antrag gestellt wurde und die die Bedingungen für die Gewährung der Sonderprämie erfüllen, die regionale Höchstgrenze, so wird die Zahl der pro Betrieb prämiensfähigen Tiere in dem betreffenden Jahr proportional gekürzt.

Bei der Berechnung der Gesamtzahl werden nur die Tiere berücksichtigt, für die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Altersklasse von 10 bis 21 Monaten ein Antrag gestellt wurde.

Im Sinne dieses Artikels gelten als

- a) Region: nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats der Mitgliedstaat insgesamt oder eine Region innerhalb des Mitgliedstaats;
- b) regionale Höchstgrenze: die Zahl der Tiere, für die in einer Region und für ein Bezugsjahr die Sonderprämie gezahlt wurde; die Mitgliedstaaten können als Bezugsjahr für ihr gesamtes Hoheitsgebiet das Jahr 1990 oder das Jahr 1991 oder das Jahr 1992 festlegen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Januar 1993 mit, welches Jahr sie als Bezugsjahr gewählt haben.

(4) Soweit die Mitgliedstaaten über die erforderlichen Informationen verfügen, können sie innerhalb des Rahmens der regionalen Höchstgrenzen anhand objektiver Kriterien allen Erzeugern individuelle Höchstgrenzen zuweisen.

In diesem Fall

- a) ist der Prämienanspruch jedes Erzeugers auf dessen individuelle Höchstgrenze beschränkt;
- b) findet die proportionale Verringerung keine Anwendung;
- c) legen die Mitgliedstaaten besondere Verwaltungsbedingungen fest, die sich an die in den Artikeln 4e und 4f vorgesehenen Grundsätze anlehnen.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Prämie zum Zeitpunkt der Schlachtung der Rinder zu gewähren. Sie wird jedoch nicht gewährt, wenn das Schlachtkörpergewicht weniger als 200 kg beträgt.

Die Prämie wird an den Erzeuger gezahlt bzw. zurückgezahlt.

Dem Vereinigten Königreich wird gestattet, in Nordirland für die Gewährung der Sonderprämie ein anderes System anzuwenden als in seinem übrigen Hoheitsgebiet.

(6) Der Betrag der Prämie je prämiensfähiges Tier beläuft sich auf

- 60 ECU für das Kalenderjahr 1993;
- 75 ECU für das Kalenderjahr 1994;
- 90 ECU ab dem Kalenderjahr 1995.

Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Zahlung sofort nach Durchführung der entsprechenden Kontrollen, spätestens jedoch bis 30. Juni des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Prämie beantragt wurde.

(7) Jedes männliche Rind muß spätestens ab dem ersten Prämienantrag bis zum Zeitpunkt der Schlachtung von einem Verwaltungspapier begleitet werden.

(8) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27.

Artikel 4c

(1) Übersteigt in einem Mitgliedstaat die Zahl männlicher Rinder, die im Zeitraum 1. September bis 30. November eines Jahres geschlachtet werden, 40 v. H. der gesamten jährlichen Schlachtungen männlicher Rinder, so können die Erzeuger vom Kalenderjahr 1993 an auf Antrag eine Prämie erhalten, die zu der nach Artikel 4b gewährten Sonderprämie hinzukommt (Saisonzerrungsprämie).

Für die Feststellung, ob der Satz von 40 v. H. überschritten ist, werden die Schlachtungen berücksichtigt, die im zweiten Jahr vor dem Jahr der Schlachtung des prämiensberechtigten Tieres erfolgten.

Bei der Anwendung dieses Artikels im Vereinigten Königreich wird Nordirland als getrennte Einheit betrachtet.

(2) Der Betrag dieser Prämie beläuft sich auf 60 ECU pro männliches Rind, für das bereits die Sonderprämie gewährt wurde und das im Zeitraum 1. Januar bis 30. April des folgenden Jahres geschlachtet wird.

(3) Die Kommission legt dem Rat vor Ende des Jahres 1995 einen Bericht über die Auswirkungen dieser Prämienregelung vor, dem sie gegebenenfalls geeignete Vorschläge beifügt.

(4) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27.

Artikel 4d

(1) Erzeuger, die in ihrem Betrieb Mutterkühe halten, erhalten auf Antrag eine Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie).

(2) Für den Prämienanspruch jedes Erzeugers gilt eine individuelle Höchstgrenze. Diese Höchstgrenze ent-

spricht der Zahl der Tiere, für die für ein Bezugsjahr eine Prämie gewährt worden ist, abzüglich eines zur Bildung der nationalen Reserve nach Artikel 4f erforderlichen Betrages. Als Bezugsjahr können die Mitgliedstaaten das Jahr 1990 oder das Jahr 1991 oder das Jahr 1992 festlegen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 31. Januar 1993 darüber, welches Jahr sie als Bezugsjahr gewählt haben.

(3) Ist im Bezugsjahr aufgrund natürlicher Umstände keine oder eine geringere Prämie gezahlt worden, so kann als Höchstgrenze die Zahl berücksichtigt werden, die den Prämienzahlungen während des zeitlich nächsten Bezugsjahres entspricht.

Ist im Bezugsjahr infolge der Anwendung der hierfür vorgesehenen Sanktionen keine oder eine geringere Prämie gezahlt worden, so wird als Höchstgrenze die Zahl berücksichtigt, die bei der Kontrolle, die Anlaß zu den Sanktionen gegeben hat, festgestellt wurde.

(4) Anspruch auf die Prämie haben nur Erzeuger, die die Prämie für das Bezugsjahr erhalten haben und einen Prämienantrag auch für die Jahre bis 1992 einschließlich gestellt haben.

(5) Die Prämie wird Erzeugern gewährt, die während zwölf Monaten vom Tag des Prämienantrags an weder Milch noch Milcherzeugnisse aus ihrem Betrieb abliefern und in diesem Zeitraum während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten mindestens die in dem Antrag angemeldete Zahl von Mutterkühen halten.

Die Prämie kann jedoch gewährt werden, wenn Milch oder Milcherzeugnisse direkt ab Hof an den Verbraucher abgegeben werden.

(6) Die Prämie wird auch Erzeugern gewährt, die Milch oder Milcherzeugnisse abliefern und deren Einzelreferenzmenge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽¹⁾ höchstens 60 000 Kilogramm beträgt.

In diesem Fall wird die Prämie je Jahr und Betrieb für höchstens 10 Mutterkühe gewährt, die vom Tag der Antragstellung an während eines Zeitraums von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten im Betrieb gehalten werden.

Die Zugehörigkeit der Kühe zum Mutterkuh- bzw. Milchkuhbestand wird insbesondere anhand der vorgeannten Referenzmenge des Begünstigten und eines nach dem Verfahren des Artikels 27 festzusetzenden durchschnittlichen Milchertrags überprüft.

(7) Der Betrag der Prämie je prämiensfähiges Tier beläuft sich auf

- 70 ECU für das Kalenderjahr 1993;
- 95 ECU für das Kalenderjahr 1994;
- 120 ECU ab dem Kalenderjahr 1995.

Außer in begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Zahlung der Prämie sofort nach Durchführung der

entsprechenden Kontrollen, spätestens aber bis 30. Juni des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Prämie beantragt wurde.

Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche einzelstaatliche Prämie von bis zu 25 ECU je Kuh gewähren, sofern dies nicht zu Diskriminierungen zwischen den Erzeugern ein und desselben Mitgliedstaats führt.

Hinsichtlich der Betriebe, die in einem der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽²⁾ genannten Gebiete belegen sind, werden die ersten 20 ECU je Kuh dieser Zusatzprämie vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, übernommen.

(8) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel,

- insbesondere Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Struktur ihrer Mutterkuhbestände den in Absatz 2 vorgesehenen Abzug festlegen können;
- Bestimmungen zur Definition der Mutterkuh nach Artikel 4a.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 (ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83).

(2) Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9).

Artikel 4e

(1) Wenn ein Erzeuger seinen landwirtschaftlichen Betrieb verkauft oder auf andere Art veräußert, kann er alle seine Mutterkuhprämienansprüche auf seinen Nachfolger übertragen. Er kann seine Ansprüche auch insgesamt oder teilweise auf andere Erzeuger übertragen, ohne seinen landwirtschaftlichen Betrieb zu veräußern. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 27 Bestimmungen zur Festlegung einer Mindestzahl im Falle einer Teilübertragung erlassen.

Werden die Prämienansprüche ohne den Betrieb übertragen, so wird ein Teil der übertragenen Ansprüche, der 15 v. H. nicht überschreitet, ohne Ausgleichszahlung in die nationale Reserve des Mitgliedstaats, in dem der Betrieb gelegen ist, zur unentgeltlichen Zuteilung an neue Erzeuger oder andere prioritäre Erzeuger im Sinne des Artikels 4f Absatz 2 überführt.

(2) Die Mitgliedstaaten

- a) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß Prämienansprüche an Erzeuger außerhalb der empfindlichen Zonen oder der

Gebiete übertragen werden, in denen die Rinderzucht von besonderer Bedeutung für die ortsansässige Wirtschaft ist;

- b) können vorsehen, daß die Übertragung von Prämienansprüchen in Fällen, in denen der landwirtschaftliche Betrieb nicht mitübertragen wird, direkt zwischen den Erzeugern oder über die nationale Reserve erfolgt.

(3) Die Mitgliedstaaten können bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt die vorübergehende Abtretung des Teils der Prämienansprüche gestatten, den der Erzeuger, der über sie verfügt, nicht selbst in Anspruch nehmen will.

(4) Die auf einen Erzeuger übertragenen und/oder an ihn vorübergehend abgetretenen Prämienansprüche kommen zu den ihm ursprünglich im Rahmen seiner individuellen Höchstgrenze zugeteilten Ansprüchen hinzu.

(5) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27.

Hierbei wird insbesondere auf Bestimmungen abgestellt, welche den Mitgliedstaaten die Lösung der Probleme ermöglichen sollen, die mit der Übertragung von Prämienansprüchen durch Erzeuger zusammenhängen, die nicht Eigentümer ihrer Betriebsflächen sind.

Artikel 4f

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet eine einzelstaatliche Ausgangsreserve in Höhe von mindestens 1 v. H. und höchstens 3 v. H. der Gesamtzahl der Tiere, für die Erzeugern, deren Betriebe in seinem Hoheitsgebiet liegen, eine Mutterkuhprämie für das Bezugsjahr gewährt wurde. Dieser einzelstaatlichen Reserve werden auch die Prämienansprüche zugeschlagen, die nach Artikel 4e Absatz 1 entzogen worden sind.

Für Deutschland wird die einzelstaatliche Ausgangsreserve anhand der Gesamtzahl der Tiere berechnet, für die Erzeugern, deren Betriebe in den alten Bundesländern liegen, eine Mutterkuhprämie für das Bezugsjahr gewährt wurde. Diese Reserve betrifft nur diese Erzeuger.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden ihre einzelstaatlichen Reserven, um — in den Grenzen dieser Reserven — insbesondere den nachstehend bezeichneten Erzeugern Prämienansprüche einzuräumen:

- a) Erzeugern, die vor dem 1. Januar 1993 einen Prämienantrag gestellt und der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen haben, daß durch die Anwendung der individuellen Höchstgrenzen gemäß Artikel 4d Absatz 2 die Lebensfähigkeit ihres Betriebes gefährdet würde, und zwar aufgrund der Ausföhrung eines vor dem 1. Januar 1993 aufgestellten Investitionsprogramms im Rindfleischsektor;

- b) Erzeugern, die einen Prämienantrag auf der Grundlage des Bezugsjahres gestellt haben, der infolge außergewöhnlicher Umstände nicht der tatsächlichen, nach Maßgabe der vorangegangenen Jahre ermittelten Lage entspricht;

- c) Erzeugern, die — abgesehen von dem Bezugsjahr — regelmäßig einen Prämienantrag gestellt haben;

- d) Erzeugern, die erstmals im Laufe des Jahres, das auf das Referenzjahr folgt, oder im Laufe der folgenden Jahre einen Prämienantrag stellen;

- e) Erzeugern, die einen Teil der Flächen erworben haben, die zuvor von anderen Erzeugern zur Rinderzucht genutzt wurden.

(3) Es wird eine zusätzliche Reserve geschaffen, die sich auf 1 v. H. der Summe der individuellen Höchstgrenzen der Erzeuger in den benachteiligten Gebieten eines jeden Mitgliedstaats beläuft; diese Reserve wird ausschließlich Erzeugern in jenen Gebieten nach von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien vergeben.

Für Deutschland beträgt die zusätzliche Reserve 1 v. H. der Summe der für die Erzeuger geltenden individuellen Höchstgrenzen, deren Betriebe in den benachteiligten Gebieten der alten Bundesländer liegen. Diese Reserve betrifft nur diese Erzeuger.

(4) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27.

Nach dem gleichen Verfahren wird folgendes erlassen:

- die Maßnahmen, die anzuwenden sind, falls die einzelstaatliche Reserve in einem Mitgliedstaat nicht in Anspruch genommen wird;

- die Übergangsmaßnahmen, die erforderlich sind, um den Übergang von der bisherigen Regelung zu der mit dieser Verordnung vorgesehenen Regelung zu erleichtern, insbesondere im Falle von Erzeugern, die die Mutterkuhprämie erstmals für das Jahr 1991 oder 1992 erhalten haben, falls dieses Jahr auf das von dem betreffenden Mitgliedstaat gewählte Bezugsjahr unmittelbar folgt.

(5) Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. Juli 1996 einen Bericht über die Anwendung der in Artikel 4e und im vorliegenden Artikel vorgesehenen Regelung — gegebenenfalls zusammen mit den erforderlichen Vorschlägen — vor.

Artikel 4g

(1) Die Gesamtzahl der Tiere, für die die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie gewährt werden kann, wird unter Anwendung eines Besatzdichtefaktors begrenzt. Dieser Faktor wird als Verhältnis zwischen der Zahl der Großvieheinheiten (GVE) und der für die Ernährung der Tiere des Betriebs bestimmten innerbetrieblichen Futterfläche ausgedrückt. Der Faktor gilt jedoch nicht für einen Erzeuger, wenn die Zahl der in

seinem Betrieb gehaltenen und für die Bestimmung der Besatzdichte zu berücksichtigenden Tiere 15 GVE nicht übersteigt.

(2) Der Besatzdichtefaktor wird festgesetzt auf:

- 3,5 GVE/ha für das Kalenderjahr 1993,
- 3 GVE/ha für das Kalenderjahr 1994,
- 2,5 GVE/ha für das Kalenderjahr 1995,
- 2 GVE/ha ab dem Kalenderjahr 1996.

(3) Für die Festlegung des Besatzdichtefaktors des jeweiligen Betriebs wird folgendes berücksichtigt:

- männliche Rinder, Milchkühe, Schafe und/oder Ziegen, für die Prämienanträge eingereicht worden sind, sowie die zur Erzeugung der dem Erzeuger zugeteilten Milchreferenzmenge erforderlichen Milchkühe. Die Umrechnung der Bestandszahlen in GVE erfolgt anhand der Umrechnungstabelle in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91;
- die Futterfläche: dies ist die während des gesamten Kalenderjahres für die Rinder-, Schaf- und/oder Ziegenhaltung zur Verfügung stehende Fläche des Betriebs. Dazu gehören nicht: Gebäude, Wälder, Teiche, Wege sowie Flächen, die für andere gemeinschaftsbeihilfebegünstigte Erzeugungen, für Dauerkulturen oder den Gartenbau oder Kulturen genutzt werden, die nach der gleichen Regelung wie der für die Erzeuger bestimmter Ackerkulturen geltenden gefördert werden, oder unter ein anderes als das in Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genanntes nationales oder gemeinschaftliches Flächenstilllegungsprogramm fallen. Zur Futterfläche gehören auch die gemeinsam genutzten Flächen und die Mischkulturflächen, wobei die Regeln hierfür nach dem Verfahren des Artikels 27 festgelegt werden.

(4) Rinder, für die die Sonder- oder die Mutterkuhprämie beantragt wird, müssen durch eine geeignete Markierung identifiziert sein. Diese Identifizierung ist in einem vom Erzeuger geführten besonderen Register zu vermerken.

(5) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere diejenigen, mit denen eine Umgehung des Besatzdichtefaktors vermieden werden soll.

Artikel 4b

(1) Erzeuger, die die Sonder- und/oder Mutterkuhprämie erhalten, können einen Ergänzungsbetrag von 30 ECU je gewährte Prämie erhalten, sofern der in ihrem Betrieb im Laufe des Kalenderjahres festgestellte Besatzdichtefaktor geringer als 1,4 GVE/ha ist.

(2) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27.

Artikel 4i

(1) Die Marktbeteiligten können eine Prämie für die Verarbeitung männlicher Kälber von Milchrasen erhalten, die in den ersten zehn Lebensstagen aus der Produktion genommen werden (Verarbeitungsprämie).

(2) Die Prämie beläuft sich auf 100 ECU je aus der Produktion genommenes Kalb. Außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen wird sie innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten ab dem Tag des Eingangs des Antrags ausgezahlt.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann unter Berücksichtigung seiner Produktionsstruktur beschließen, die Verarbeitungsprämie nicht anzuwenden. In diesem Fall beteiligt er sich an der besonderen Interventionsregelung für leichte Schlachtkörper gemäß Artikel 6a.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 27

- erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel;
- kann die Kommission den Prämienbetrag ändern oder die Gewährung der Prämie aussetzen.

Artikel 4j

Wird eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 2 der Richtlinie 88/146/EWG ⁽¹⁾ festgestellt, so wird das betreffende Tier von den in diesem Abschnitt vorgesehenen Prämien ausgeschlossen.

⁽¹⁾ Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16).

Artikel 4k

(1) Abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für das Gebiet der neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland folgende Regeln:

a) Es werden besondere regionale Höchstgrenzen festgesetzt, die sich belaufen auf

780 000 männliche Rinder für die Sonderprämie,

180 000 Mutterkühe für die Mutterkuhprämie.

Unter diese Höchstgrenzen fallen sowohl die am Anfang zu verteilenden Prämienansprüche als auch alle Reserven für dieses Gebiet.

b) Deutschland kann die Übertragung von Prämienansprüchen zwischen den beiden besonderen Höchstmengen bis zu 15 v. H. der Gesamtsumme dieser Höchstmengen zulassen.

c) Deutschland legt die Bedingungen für die Verteilung dieser besonderen Höchstmengen fest und kann insbesondere ihre regionale Aufteilung vorsehen.

(2) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 27 Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

(3) Die Kommission legt dem Rat vor Ende des Jahres 1995 einen Bericht mit Vorschlägen für die Anwendung der in der restlichen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen im Gebiet der neuen Bundesländer vor.

Der Rat befindet über diese Vorschläge vor Ende des Jahres 1996.

Artikel 4l

Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Prämien gelten als Interventionsmaßnahmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.“

3. Vor Artikel 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 2 — Interventionsregelung“.

4. Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird durch die nachstehenden Artikel ersetzt:

„Artikel 6

(1) Wenn die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt sind, kann der Ankauf einer oder mehrerer noch festzulegender Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsklassen von frischem oder gekühltem Fleisch der KN-Codes 0201 10 und 0201 20 11 bis 0201 20 59 mit Ursprung in der Gemeinschaft durch die Interventionsstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats im Rahmen von Ausschreibungen beschlossen werden, die im Hinblick auf eine angemessene Marktstützung unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen eröffnet werden.

Diese Ankäufe dürfen bezogen auf die gesamte Gemeinschaft die folgenden Jahresmengen nicht überschreiten:

- 750 000 Tonnen im Jahr 1993;
- 650 000 Tonnen im Jahr 1994;
- 550 000 Tonnen im Jahr 1995;
- 400 000 Tonnen im Jahr 1996;
- 350 000 Tonnen ab dem Jahr 1997.

(2) Die Ausschreibungen können für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsklasse nach dem im Absatz 7 genannten Verfahren eröffnet werden, wenn in einem Mitgliedstaat oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats während zweier aufeinanderfolgender Wochen die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- der aufgrund des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft liegt unter 84 v. H. des Interventionspreises;
- der aufgrund des genannten Handelsklassenschemas festgestellte durchschnittliche Marktpreis in dem

Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten oder in Teilgebieten eines Mitgliedstaats liegt unter 80 v. H. des Interventionspreises.

Der Interventionspreis wird jeweils vor Beginn eines Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

(3) Die Aussetzung der Ausschreibungen für eine oder mehrere Qualitäten oder Qualitätsklassen wird beschlossen, wenn eine der beiden folgenden Situationen eintritt:

- die beiden Voraussetzungen nach Absatz 2 sind während zweier aufeinanderfolgender Wochen nicht mehr gleichzeitig erfüllt;
- die Interventionskäufe sind unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Kriterien nicht mehr angebracht.

(4) Ferner wird die Intervention eröffnet, wenn für nicht kastrierte männliche Jungtiere unter zwei Jahren oder kastrierte männliche Tiere während zweier aufeinanderfolgender Wochen der anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Marktpreis der Gemeinschaft unter 78 v. H. des Interventionspreises liegt und wenn in einem Mitgliedstaat oder in Teilgebieten eines Mitgliedstaats der anhand des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte durchschnittliche Marktpreis für nicht kastrierte männliche Jungtiere unter zwei Jahren oder für kastrierte männliche Jungtiere unter 60 v. H. des Interventionspreises liegt; in diesem Fall werden die Ankäufe in bezug auf die betreffende Kategorie in den Mitgliedstaaten oder Teilgebieten eines Mitgliedstaats vorgenommen, in denen das Preisniveau unter dieser Preisgrenze liegt.

Bei diesen Ankäufen werden vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Angebote akzeptiert.

Die gemäß diesem Absatz angekauften Mengen werden bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Ankaufshöchstmengen nicht in Betracht gezogen.

(5) Im Rahmen der Ankaufsregelungen nach den Absätzen 1 und 4 können nur Angebote akzeptiert werden, deren Preis ebenso hoch oder niedriger als der in einem Mitgliedstaat oder einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats festgestellte durchschnittliche Marktpreis ist, auf den ein Zuschlag angewandt wird, dessen Betrag anhand objektiver Kriterien festgesetzt wird.

(6) Für jede interventionsfähige Qualität oder Qualitätsklasse werden die Ankaufspreise sowie die zur Intervention angenommenen Mengen im Rahmen der Ausschreibung bestimmt und können unter besonderen Umständen entsprechend den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen nach Mitgliedstaaten oder Teilgebieten eines Mitgliedstaats festgesetzt werden. Die Ausschreibungen müssen gleichen Zugang für alle Interessenten gewährleisten. Sie werden auf der Grundlage eines Lastenheftes eröffnet, bei dessen Festlegung die

Handelsstrukturen soweit erforderlich berücksichtigt werden.

(7) Nach dem Verfahren des Artikels 27

- werden die Kategorien, Qualitäten oder Qualitätsklassen der interventionsfähigen Erzeugnisse festgelegt;
- werden die Eröffnung oder Wiedereröffnung der Ausschreibungen sowie deren Aussetzung in dem in Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Fall beschlossen;
- werden die Ankaufspreise sowie die zur Intervention angenommenen Mengen festgesetzt;
- wird der Betrag des in Absatz 5 genannten Zuschlags festgelegt;
- werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen, insbesondere zur Vermeidung einer rückläufigen Marktpreisspirale;
- werden gegebenenfalls die für die Anwendung dieser Regelung erforderlichen Übergangsbestimmungen erlassen.

Von der Kommission wird folgendes beschlossen:

- die Eröffnung der Ankäufe gemäß Absatz 4 sowie deren Aussetzung bei Wegfall einer oder mehrerer der dort vorgesehenen Bedingungen;
- die Aussetzung der Ankäufe gemäß Absatz 3 erster Gedankenstrich.

Artikel 6a

(1) Zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 1995 können die in Absatz 2 vorgesehenen besonderen Interventionsmaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen sind ausschließlich in den Mitgliedstaaten anwendbar, die die Verarbeitungsprämie gemäß Artikel 4i nicht anwenden.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 kann der Ankauf von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft, das von männlichen Rindern mit einem Schlachtkörpergewicht von 150 bis 200 kg stammt, durch die Interventionsstel-

len in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats im Rahmen von Ausschreibungsverfahren beschlossen werden.

(3) Die im Rahmen der besonderen Maßnahmen aufgekauften Fleischmengen werden bei der Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Ankaufhöchstmengen berücksichtigt.

(4) Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27 fest.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 30a

Die nach Maßgabe dieser Verordnung zu zahlenden Beträge werden in voller Höhe an die Begünstigten ausgezahlt.“

Artikel 2

(1) Die für das Kalenderjahr 1992 eingereichten Anträge auf Gewährung der Sonderprämie fallen weiterhin unter den bisherigen Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

Die Verordnung (EWG) Nr. 468/87 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für bis zum 31. Dezember 1992 eingereichte Anträge.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für bis zum 31. Dezember 1992 eingereichte Anträge.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Artikel 1 Nummer 4 ist jedoch ab der ersten im Jahr 1993 eröffneten Ausschreibung anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2067/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischmarkt ist durch einen anhaltenden Verbrauchsrückgang in der Gemeinschaft gekennzeichnet. Wegen der unbedingten Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu verbessern, mußten der Interventionspreis für Rindfleisch im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation gesenkt, die Prämienregelung angepaßt und eine neue Prämie zur Herausnahme junger männlicher Kälber von Milchrassen aus der Produktion eingeführt werden.

Spezifische, von den Berufs- und Branchenverbänden durchgeführte Aktionen zur Förderung von Absatz und Verbrauch hochwertigen Rindfleischs in der Gemeinschaft können ebenfalls durch eine Stimulierung der Nachfrage zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage beitragen. Auf diese Weise kann auch die Bildung von Überschüssen gebremst werden; daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß sich die Gemeinschaft an der Finanzierung derartiger Aktionen beteiligt.

Es ist festzulegen, für welche Aktionen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommt.

Durch diese Bestimmungen soll ein besseres Gleichgewicht auf dem Rindfleischmarkt geschaffen werden. Die durch die Kofinanzierung der Gemeinschaft verursachten Ausgaben sind daher als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ anzusehen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft kann sich an der Finanzierung von Aktionen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch beteiligen, die von Berufs- oder Branchenverbänden durchgeführt werden. Die Beteiligung darf 40 % der tatsächlichen Kosten dieser Aktion nicht überschreiten.

(2) Die Aktionen zur Absatz- und Verbrauchsförderung, die eine umfassende Kontrolle der Fleischqualität vom Erzeuger bis zum Verbraucher vorsehen, können Vorrang haben. In diesem Fall beläuft sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 60 % der tatsächlichen Kosten der Aktion.

Artikel 2

Die Aktionen und Programme zur Absatz- und Verbrauchsförderung dürfen weder auf bestimmte Handelsmarken gerichtet sein noch die Erzeugnisse aus einem bestimmten Mitgliedstaat begünstigen.

Artikel 3

Die Ausgaben für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind als Interventionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anzusehen.

Artikel 4

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Bestimmungen betreffend Art und Inhalt der Aktionen zur Absatz- und Verbrauchsförderung nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ⁽⁴⁾.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 (siehe Seite 49 dieses Amtsblatts).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2068/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rindfleischsektor unterliegt wirtschaftlichen Einflüssen, die selbst in Anbetracht der Ausfuhrmöglichkeiten nach Drittländern zu einem strukturellen Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt führen.

Im Hinblick auf die angestrebte Stabilisierung der Lage der Landwirtschaft wurden in den Futtermittel liefernden Sektoren, insbesondere im Getreidesektor, Maßnahmen getroffen, zu denen unter anderem die Senkung der institutionellen Preise gehört. Daraus ergibt sich im Bereich der tierischen Erzeugung eine Verringerung des durchschnittlichen Erzeugerpreises um 10%.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser neuen Produktionsbedingungen müssen ihren Niederschlag im Interventionspreis in gleicher Größenordnung finden. Wegen des konstanten Verhältnisses zwischen dem Erzeugerpreis für Rindfleisch und den Erzeugerpreisen für Schweine- und für Geflügelfleisch sowie zur Vermeidung von Störungen im Wettbewerbsgleichgewicht zwischen diesen Sektoren ist für Rindfleisch eine zusätzliche Senkung des Interventionspreises um 5% erforderlich.

Bei der Anpassung des Interventionspreises sind die für den Getreidesektor beschlossenen Übergangsbestimmungen zu

berücksichtigen. Es empfiehlt sich daher, diese Maßnahme in drei Stufen durchzuführen.

Während dieses Übergangszeitraumes ist von der Festsetzung des Interventionspreises vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres abzuweichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽⁴⁾ wird der Interventionspreis für Schlachtkörper männlicher Rinder der Qualität R3 des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 ⁽⁵⁾ wie folgt festgesetzt:

- 325,85 ECU je 100 kg Schlachtkörpergewicht im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994;
- 308,70 ECU je 100 kg Schlachtkörpergewicht im Zeitraum 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995;
- 291,55 ECU je 100 kg Schlachtkörpergewicht im Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996.

Diese Preise werden vorbehaltlich späterer, aufgrund der Marktentwicklung erforderlich werdender Änderungen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 (siehe Seite 49 dieses Amtsblatts).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (AbI. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 2).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2069/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bisherigen Erfahrungen machen bestimmte Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ⁽⁴⁾ erforderlich.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte der letzte Termin für die Prämienzahlung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 mit dem Ende des Haushaltsjahres zusammenfallen.

Der in der Gemeinschaft tendenziell zunehmende Mutter-schafbestand und der damit verbundene spürbare Preisrückgang wirken sich sehr ungünstig auf das Marktgleichgewicht aus. Dieser Entwicklung konnte teilweise mit den Maßnahmen begegnet werden, die in den letzten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit den Preisen und Stabilisierungsmaßnahmen, getroffen wurden; sie hat dennoch die Erzeugung und die Ausgaben des EAGFL in den letzten vier Jahren steigen lassen.

Es müssen deshalb striktere Maßnahmen getroffen werden, indem — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für Erzeugerzusammenschlüsse — auf der Grundlage des Gesamtumfangs der den einzelnen Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1991 gewährten Prämien eine Obergrenze für die einzelnen Erzeuger festgelegt wird.

Um den Produktionstendenzen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sollte der vorgenannte Gesamtumfang jedoch mit dem für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten Koeffizienten multipliziert werden, der das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der prämiensfähigen Tiere zu Beginn des Jahres 1989, 1990 oder 1991 und der Gesamtzahl der prämiensfähigen Tiere für das Wirtschaftsjahr 1991 zum Ausdruck bringt. Für Deutschland müssen zur Berücksichtigung spezifischer Probleme in den neuen Bundesländern Sonderbestimmungen erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991, S. 35.⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992.⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3246/91 (AbI. Nr. L 307 vom 8. 11. 1991, S. 16).

Neue Erzeuger und bereits etablierte Erzeuger, deren Referenzbestand der normalen Schafherdenentwicklung nicht entspricht, dürfen von der Prämienregelung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine nationale Reserve vorzusehen, die zunächst aus einer auf die Obergrenze für die einzelnen Erzeuger erhobenen Pauschalabgabe gebildet wird. Für benachteiligte Gebiete sollte eine höhere Reserve vorgesehen werden.

Bestimmte Produktionsentwicklungen ergeben sich als notwendige Folge etwaiger Änderungen der Vermögenslage oder der Produktionskapazitäten von Prämienempfängern. Daher sollte vorgesehen werden, daß die erworbenen Ansprüche auf erzeugerspezifische Obergrenzen unter bestimmten Bedingungen auf andere Erzeuger übertragen werden können. Um die Übertragungsregelung so flexibel wie möglich zu gestalten, sollte die Übertragung der Ansprüche auch ohne Übertragung der Haltung zulässig sein. Die Übertragung sollte Vorschriften unterliegen, nach denen Ansprüche bis zu einer bestimmten Höhe unentgeltlich an die nationale Reserve abgegeben werden, damit insbesondere neue Erzeuger Ansprüche erhalten können.

Angesichts der Zweckmäßigkeit, Erzeugern einen Produktionsabbau für eine begrenzte Zeit zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer zeitweiligen Übertragung von Prämienansprüchen vorsehen können.

Um zu gewährleisten, daß die Schaf- und Ziegenhaltung vor allem in Gebieten ohne wirtschaftliche Alternativen erhalten bleibt, sollte eine Bindung zwischen empfindlichen Zonen oder Orten und der Schaf- und Ziegenproduktion festgelegt werden.

Die Einführung der vorgenannten Regelung, bei der das derzeitige Bestandsniveau erhalten bleibt, dürfte dazu beitragen, daß das Risiko der Mittelüberschreitung in Zukunft spürbar verringert wird. Daher ist es angezeigt, den in Artikel 8 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Verringerung des Grundpreises auf dem für das Wirtschaftsjahr 1990 beschlossenen Niveau festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5

— wird in den Absätzen 3 und 5 „70 v. H.“ durch „80 v. H.“ ersetzt;

— erhält Absatz 6 Unterabsatz 4 folgende Fassung:

„Unmittelbar nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres, spätestens aber am 31. März, wird der Betrag der endgültigen Prämie festgesetzt. Ein etwaiger Restbetrag wird gegebenenfalls vor dem 15. Oktober desselben Jahres gezahlt.“

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Zur Gewährung der Prämie gemäß Artikel 5 wird eine erzeuerspezifische Obergrenze eingeführt.

Für Erzeuger, die vor dem Wirtschaftsjahr 1992 prämienebegünstigt waren, wird der Prämienbetrag für das Wirtschaftsjahr 1993 und für die darauf folgenden Wirtschaftsjahre auf die Anzahl Tiere beschränkt, die im Wirtschaftsjahr 1991 prämienebegünstigt waren, wobei auf diese Anzahl der Koeffizient gemäß Absatz 5 angewendet wird.

Ist dieser Koeffizient höher als 1, so können die Mitgliedstaaten beschließen, die sich daraus ergebende zusätzliche Anzahl von Prämienansprüchen teilweise oder vollständig zur Auffüllung der Reserve nach Artikel 5b Absatz 1 zu verwenden.

Diese Grenzen werden so verringert, daß die nationale Reserve im Sinne des Artikels 5b Absatz 1 gebildet werden kann.

(2) Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 infolge natürlicher Umstände nicht oder nur gekürzt gezahlt, so wird die Anzahl Tiere zugrunde gelegt, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr prämienebegünstigt war. Wurde die Prämie für das Wirtschaftsjahr 1991 infolge von Sanktionen nicht oder nur gekürzt gezahlt, so wird die Anzahl Tiere zugrunde gelegt, die bei der sanktionsbegründenden Kontrolle festgestellt wurde.

(3) Im Falle von Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen oder sonstiger Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern werden die in Absatz 1 genannten Obergrenzen wie folgt auf die einzelnen Erzeugermittglieder angewandt:

a) Sofern der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 ⁽¹⁾ vorgesehene Bestandsverteilungsschlüssel für das Wirtschaftsjahr 1991 der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4 der vorgenannten Verordnung mitgeteilt wurde, werden die Obergrenzen für die einzelnen Erzeugermittglieder auf der Grundlage dieses Schlüssels festgesetzt.

b) Hat die betreffende Erzeugergemeinschaft den unter Buchstabe a genannten Verteilungsschlüssel für das Wirtschaftsjahr 1991 nicht mitgeteilt, so wird die Prämienzahlung an diese gemäß den Vorschriften von Absatz 1 auf die Anzahl der Tiere beschränkt, die im Wirtschaftsjahr 1991 prämienefähig waren. Die Obergrenzen für einzelne Erzeugermittglieder werden für das Wirtschaftsjahr 1993 nach dem von der Erzeugergemeinschaft mitgeteilten Verteilungsschlüssel festgesetzt.

Im Falle späterer Änderungen der Mitgliedschaft einer Erzeugergemeinschaft werden die einzelnen Obergrenzen neu beigetretener oder ausgetretener Erzeugermittglieder bei der Zahlung der Prämie an die Erzeugergemeinschaft berücksichtigt.

(4) a) Der Prämienanspruch steht Erzeugern zu, die die Prämie im Wirtschaftsjahr 1991 erhalten und die ferner einen Prämienantrag für das Wirtschaftsjahr 1992 gestellt haben.

b) Bei einer Veräußerung oder einer sonstigen Übertragung seiner Haltung kann der Erzeuger alle ihm zustehenden Prämienansprüche an den Erwerber seiner Haltung übertragen.

Er kann seine Prämienansprüche auch ganz oder teilweise an andere Erzeuger übertragen, ohne die Haltung mitzuübertragen. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 besondere Vorschriften über die Mindestzahl von Teilübertragungen festlegen.

Im Falle einer Übertragung ohne Übertragung der Haltung wird ein Teil der übertragenen Prämienansprüche in Höhe von bis zu 15 v. H. ohne Gegenleistung an die nationale Reserve des Mitgliedstaats, in dem sich die Haltung befindet, zur unentgeltlichen Zuteilung an neue Erzeuger oder nach Artikel 5b Absatz 2 bevorrechtigte Erzeuger abgegeben.

c) Die Mitgliedstaaten

— treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Prämienansprüche nicht aus empfindlichen Zonen oder aus Regionen abgezogen werden, in denen die Schafhaltung für die lokale Wirtschaft besonders wichtig ist;

— können vorsehen, daß die Übertragung der Ansprüche ohne Übertragung der Haltung entweder unmittelbar zwischen Erzeugern oder über die nationale Reserve erfolgt.

d) Die Mitgliedstaaten können vor einem festzusetzenden Datum zeitlich beschränkte Abtretungen des Teils der Prämienrechte zulassen, den der dazu berechtigte Erzeuger nicht zu nutzen beabsichtigt.

e) Der einem Erzeuger übertragene oder zeitweilig abgetretene Prämienanspruch wird den bereits bestehenden Ansprüchen dieses Erzeugers zugerechnet.

Der effektiv zum vollen Satz gezahlte Prämienbetrag darf jedoch die in Artikel 5 Absatz 7 festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

f) Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz nach dem Verfahren des Artikels 30 fest, insbesondere die Bestimmungen, anhand derer die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Struktur ihrer Mutter-schafbestände die in Absatz 1 vorgesehene Ver-ringerung bestimmen können sowie ferner die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 15.

Bestimmungen, anhand derer die Mitgliedstaaten die besonderen Probleme bei der Übertragung von Prämienansprüchen durch Erzeuger, die nicht Eigentümer der ihre Haltung bildenden Flächen sind, lösen können.

(5) Zur Anwendung von Absatz 1 bestimmen die Mitgliedstaaten den Koeffizienten, der das Verhältnis angibt zwischen

- a) der Gesamtzahl der anspruchsbegründenden prämiensfähigen und zu Beginn eines der Wirtschaftsjahre 1989, 1990 oder 1991 von den Prämienempfängern gehaltenen Tiere einerseits und
- b) der Gesamtzahl der im Wirtschaftsjahr 1991 anspruchsbegründenden prämiensfähigen Tiere andererseits.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 31. Oktober 1992, welches der unter Buchstabe a) genannten Jahre sie gewählt haben.

Artikel 5b

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet eine erste nationale Reserve in Höhe von mindestens 1 v. H. und höchstens 3 v. H. der Summe der Obergrenzen für einzelne Erzeuger, deren Haltung sich in diesem Mitgliedstaat befindet. Der nationalen Reserve werden auch die Prämienansprüche nach Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe b) zugewiesen.

Für Deutschland wird die anfängliche nationale Reserve anhand der Gesamtzahl und der Summe der Obergrenzen für einzelne Erzeuger berechnet, deren Haltungen sich in den alten Bundesländern befinden. Diese Reserve bezieht sich nur auf diese Erzeuger.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden ihre nationalen Reserven innerhalb der Grenzen der Reserven für die Gewährung von Prämienansprüchen insbesondere an folgende Erzeugerkategorien:

- a) Erzeuger, die vor dem Wirtschaftsjahr 1992 einen Prämienantrag gestellt haben und die der zuständigen Behörde den Nachweis erbracht haben, daß die Anwendung der Obergrenzen gemäß Artikel 5a, auch unter Berücksichtigung der Durchführung eines Investitionsprogramms im Schaf- und Ziegensektor vor dem 1. Januar 1993 für ihren Betrieb existenzbedrohlich wäre;
- b) Erzeuger, die für das Wirtschaftsjahr 1991 einen Prämienantrag gestellt haben, der infolge außergewöhnlicher Umstände der in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren festgestellten Lage nicht entspricht;
- c) Erzeuger, die regelmäßig einen Prämienantrag gestellt haben, dies im Wirtschaftsjahr 1991 jedoch nicht getan haben;
- d) Erzeuger, die im Wirtschaftsjahr 1993 oder in folgenden Wirtschaftsjahren zum ersten Mal einen Prämienantrag stellen;

e) Erzeuger, die einen Teil einer Nutzfläche erworben haben, die zuvor von anderen Erzeugern für die Schaf- und/oder Ziegenhaltung genutzt wurde.

(3) In den benachteiligten Gebieten eines jeden Mitgliedstaats wird eine zusätzliche Reserve in Höhe von 1 v. H. der Summe der Obergrenzen für einzelne Erzeuger geschaffen; diese Reserve wird ausschließlich Erzeugern in demselben Gebiet nach von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien zugeteilt.

Für Deutschland beträgt die zusätzliche nationale Reserve 1 v. H. der Summe der Obergrenzen für einzelne Erzeuger, deren Haltung sich in den benachteiligten Gebieten der alten Bundesländer befindet. Diese Reserve bezieht sich nur auf diese Erzeuger.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 5a und zu dem vorliegenden Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

Nach dem gleichen Verfahren

— werden Maßnahmen für den Fall erlassen, daß die nationale Reserve in einem Mitgliedstaat nicht verwendet wird;

— werden Übergangsmaßnahmen erlassen, die zur Erleichterung des Übergangs von der bestehenden zu der in dieser Verordnung festgelegten Regelung erforderlich sind, insbesondere für Erzeuger und Erzeugergemeinschaften, denen die Prämie erstmals für das Wirtschaftsjahr 1992 gewährt wurde.

(5) Die Kommission übermittelt dem Rat vor dem 1. Juli 1996 einen Bericht über den Stand der Anwendung der in Artikel 5a und in dem vorliegenden Artikel festgelegten Regelung und macht, falls erforderlich, entsprechende Vorschläge.

Artikel 5c

(1) Abweichend von Artikel 5a Absatz 1 gilt für die neuen Bundesländer in Deutschland folgendes:

- a) Eine regionale Obergrenze von 1 Million prämiensfähigen Tieren wird festgelegt; diese Anzahl umfaßt sowohl die anfänglich zuzuteilenden Mengen als auch die für dieses Gebiet zu schaffende Reserve.
- b) Deutschland legt die Bedingungen für die Zuteilung dieser Obergrenzen als auch ihre regionale Aufteilung fest.

(2) Die Kommission erläßt Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 30.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1995 einen Bericht mit Vorschlägen für die Anwendung der für das übrige Gebiet der Gemeinschaft geltenden Vorschriften in den neuen Bundesländern Deutschlands.

Der Rat befindet über diese Vorschläge vor Ende des Wirtschaftsjahres 1996.“

3. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ab dem Wirtschaftsjahr 1993 wird der in Absatz 2 genannte Koeffizient für die Verringerung des Grundpreises jedoch auf 7 v. H. festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993, mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 1 erster Gedankenstrich, der ab dem Wirtschaftsjahr 1992 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2070/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 8,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Begriffe „in Betracht kommendes Mutterschaf“ und „in Betracht kommende Ziege“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 827/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 ⁽³⁾ haben Kontrollschwierigkeiten zur Folge und sind daher neu zu definieren. Da die Ausarbeitung neuer Definitionen mit verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden ist, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27. November 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger ⁽⁴⁾ vor, daß die derzeitigen Definitionen weiterhin auf die für das Wirtschaftsjahr 1991 zu zahlenden Prämien angewendet werden.

Durch die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ⁽⁵⁾ beschlossenen Maßnahmen, insbesondere die Festlegung erzeuerspezifischer Obergrenzen zur Gewährung der Prämie, lassen sich die vorgenannten Schwierigkeiten im Wege relativ einfacher Definitionen beheben; diese Definitionen dürften die Kontrollen erleichtern und

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

gewährleisten, daß die Mutterschafe der Fleischrasse berücksichtigt werden.

Aus Gründen der ordnungsmäßigen Verwaltung sind die neuen Begriffsbestimmungen erst mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1993 anzuwenden, so daß für das Wirtschaftsjahr 1992 weiterhin die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 wird wie folgt geändert:

An Artikel 1 Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:

- „4. Prämienfähiges Mutterschaf: alle weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind;
5. Prämienfähige Mutterziege: alle Ziegen, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt für die Prämien, die für das Wirtschaftsjahr 1993 und die folgenden Wirtschaftsjahre zu zahlen sind.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 (siehe Seite 59 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 303 vom 22. 11. 1991, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 (AbI. Nr. L 337 vom 27. 11. 1990, S. 7).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2071/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽⁴⁾ sieht die jährliche Festsetzung einer Garantiemenge für Milch vor. Die Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5c derselben Verordnung verfolgt den gleichen Zweck und tritt de facto an die Stelle des Artikels 5b, der daher aufgehoben werden kann.

Der Einfachheit und Klarheit halber empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, die ab 1. April 1993 anwendbare Zusatzabgabe in einer eigenständigen Verordnung grundlegend zu regeln; Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist daher entsprechend zu ändern.

Im achten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabe konnten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die vorübergehenden Überlassungen der Referenzmenge bis zum 31. Dezember 1991 zu genehmigen und zu erfassen. Diese flexible Gestaltung sollte beibehalten werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5b wird aufgehoben.
2. Artikel 5c Absatz 1a Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten die vorübergehenden Überlassungen bis zum 31. Dezember genehmigen und erfassen.“
3. Artikel 5c erhält folgende Fassung:

„Die Preisregelung erfolgt unbeschadet der Durchführung der Zusatzabgabenregelung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1993 für Artikel 1 Nummern 1 und 3.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1991, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 (AbI. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2072/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für zwei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der seit dem Beitritt verfolgten Preispolitik der Gemeinschaft, insbesondere der dabei eingeführten Stabilisatorenregelung einerseits und der neuen Leitlinien für die gemeinsame Agrarpolitik andererseits, kann sich der Prozeß der Annäherung der portugiesischen Magermilchpulverpreise an den gemeinsamen Preis nicht wie in Artikel 285 der Beitrittsakte vorgesehen vollziehen. Dieser letztgenannte Preis wurde für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 172,43 ECU/100 kg festgesetzt, während die portugiesischen Preise für den gleichen Zeitraum bei 207 ECU/100 kg liegen. Um den bestehenden Preisunterschied nicht noch weiter zu vergrößern, sondern die Preise vielmehr einander anzunähern, sind die betreffenden Modalitäten der Beitrittsakte anzupassen; dabei ist der Grundsatz anzuwenden, daß die portugiesischen Magermilchpulverpreise stufenweise an den gemeinsamen Preis angenähert werden.

Zur Erreichung eines unbedingt erforderlichen besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage hat der Rat — unbeschadet einer Überprüfung entsprechend der Marktlage — beschlossen, ab 1. April 1993 die Zusatzabgabenregelung im Milchsektor zu verlängern und die im Rahmen dieser Regelung festgesetzten Gesamtgarantiemengen zu verringern. Die zu erwartenden Kosteneinsparungen in der Milcherzeugung infolge rückläufiger Getreide- und Kraftfutterpreise lassen es ferner angezeigt erscheinen, den Richtpreis für Milch zu senken, um die Wettbewerbssituation für Milcherzeugnisse zu verbessern. Der Richtpreis für Milch sollte daher im Zusammenhang mit den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse herabgesetzt werden.

Daneben empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung des Außenhandels ein langfristiges Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt anzustreben; infolgedessen sollte der Richtpreis für Milch innerhalb eines

mehrjährigen Rahmens festgesetzt werden, der jedoch spätere Anpassungen an die Marktentwicklung nicht ausschließt.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt Rechnung getragen werden. Die herrschende Wettbewerbssituation rechtfertigt eine stärkere Senkung des Interventionspreises für Butter als des Interventionspreises für Magermilchpulver.

Es ist zweckmäßig, den Unterschied zwischen den portugiesischen Magermilchpulverpreisen und dem gemeinsamen Preis in drei Stufen abzubauen, die den einzelnen Jahreszeiträumen innerhalb des mehrjährigen Rahmens für die Festsetzung des Richtpreises für Milch entsprechen. Wie festgestellt werden konnte, liegen die Marktpreise für Magermilchpulver in Portugal auf einer Höhe, bei der eine solche Annäherung keine nachteiligen Folgen für das genannte Erzeugnis haben wird.

Die Interventionspreise für die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁴⁾ festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Unterschied zwischen den Magermilchpulverpreisen in Portugal und dem gemeinsamen Preis wird abgebaut, indem die portugiesischen Preise in drei Stufen an den gemeinsamen Preis angenähert werden.

Die erste Annäherung findet zum 1. Juli 1993 statt.

Der gemeinsame Preis wird in Portugal zum 1. Juli 1995 angewandt.

Artikel 2

Für die nachstehenden Zeiträume werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse unbeschadet späterer Anpassungen wie folgt festgesetzt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1991, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (siehe Seite 64 des Amtsblatts).

1. Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994

	(ECU/100 kg)	
	Elfergemeinschaft	Portugal
a) Richtpreis für Milch	26,47	26,47
b) Interventionspreis		
— Butter	285,46	285,46
— Magermilchpulver	172,43	195,48
— Grana Padano		
— 30 bis 60 Tage alt	372,71	—
— mindestens 6 Monate alt	463,21	—
— Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	512,07	—

2. Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995

	(ECU/100 kg)	
	Elfergemeinschaft	Portugal
a) Richtpreis für Milch	26,13	26,13
b) Interventionspreis		
— Butter	278,14	278,14
— Magermilchpulver	172,43	183,95
— Grana Padano		
— 30 bis 60 Tage alt	369,84	—
— mindestens 6 Monate alt	460,18	—
— Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	509,04	—

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2073/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Marktsituation für Milch und Milcherzeugnisse ist insbesondere von einem ständigen Rückgang des Verbrauchs bestimmter Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft gekennzeichnet. Zur Erreichung eines unbedingt erforderlichen besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage hat der Rat — unbeschadet einer Überprüfung entsprechend der Marktlage — beschlossen, die Zusatzabgabenregelung im Milchsektor zu verlängern und die im Rahmen dieser Regelung festgesetzten Gesamtgarantiemengen zu verringern. Um die Wettbewerbssituation für Milcherzeugnisse zu verbessern, wurde ferner eine Senkung der institutionellen Preise beschlossen, die in Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁴⁾ vorgesehen sind.

Gezielte Maßnahmen zur Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse können durch eine Anregung der Nachfrage ebenfalls zur Wiederherstellung eines besseren Marktgleichgewichts beitragen.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verfolgen dasselbe Ziel wie die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁵⁾. Die Anwendungsdauer der vorgenannten Verordnung braucht deshalb nicht verlängert zu werden.

Die betreffenden Bestimmungen zielen auf ein besseres Marktgleichgewicht für Milcherzeugnisse ab. Die Kosten für diese gezielten Maßnahmen sind daher als Interventionsausgaben im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1991, S. 47.⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (siehe Seite 64 dieses Amtsblatts).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1374/92 (ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 3).Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽⁶⁾ anzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Nach dem in Artikel 4 genannten Verfahren werden Maßnahmen zur Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse getroffen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen folgendes:

- a) Verbreitung des derzeitigen Wissens, insbesondere über die Nähreigenschaften von Milch und Milcherzeugnissen, in der Gemeinschaft;
- b) Forschungsarbeiten, insbesondere zu den Nähreigenschaften von Milch und Milcherzeugnissen;
- c) Werbe- und Fördermaßnahmen zugunsten des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen in der Gemeinschaft;
- d) Marktstudien im Hinblick auf eine Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse.

Artikel 2

Die Kommission teilt dem Rat jährlich vor dem 1. April das Maßnahmenprogramm mit, das im folgenden Wirtschaftsjahr durchgeführt werden soll.

Bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms kann sich die Kommission insbesondere von auf Marktstudien und Werbefragen spezialisierten Einrichtungen sowie von Forschungsinstituten beraten lassen.

Artikel 3

Die Kosten der in Artikel 1 genannten Maßnahmen gelten als Interventionsausgaben im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2074/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾ wurde mit Wirkung vom 2. April 1984 eine Zusatzabgabe in diesem Sektor eingeführt. Die neun Jahre lang geltende Regelung, die am 31. März 1993 ausläuft, dient der Verringerung der strukturellen Überschüsse von Milch und Milcherzeugnissen und des entsprechenden Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage. Die Regelung bleibt zur Herstellung eines besseren Marktgleichgewichts weiter erforderlich. Daher ist die Zusatzabgabenregelung für sieben weitere Anwendungsjahre ab 1. April 1993 fortzuführen.

Um die bisherigen Erfahrungen zu nutzen, und die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit der Erzeuger und der übrigen Beteiligten einfacher und klarer zu gestalten, hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, die grundlegenden Texte zu straffen und in einer eigenständigen Verordnung zusammenzufassen.

Die Verlängerung der Regelung um weitere sieben Jahre kann zwar unverzüglich förmlich verabschiedet werden, es

wurde aber für angezeigt erachtet, zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1992, die Vereinfachung und Kodifizierung der Regelung festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für weitere sieben aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf Monaten ab 1. April 1993 wird bei den Erzeugern von Kuhmilch eine zusätzliche Abgabe auf die Mengen Milch oder Milchäquivalent erhoben, die in dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum an einen Abnehmer geliefert oder direkt an den Verbraucher verkauft wurden und eine noch zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

Artikel 2

Der Rat erläßt bis zum 31. Dezember 1992 auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission die zur Kodifizierung und Vereinfachung der derzeitigen Regelung erforderlichen Vorschriften, einschließlich der Vorschriften in bezug auf die Übertragung der Referenzmengen in einigen spezifischen Situationen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1991, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2075/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes geht die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand; sie muß insbesondere gemeinsame Marktorganisationen einschließen, welche je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen können.

Die Gemeinsame Agrarpolitik soll zur Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele führen, d. h. sie soll im Rohtabaksektor die Märkte stabilisieren und der betreffenden landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleisten. Diese Ziele lassen sich durch eine Anpassung der Rohstoffe an den Bedarf erzielen, wobei die Anpassung in erster Linie auf einer qualitätsorientierten Politik beruht.

Die derzeitige Lage auf dem Tabakmarkt ist durch ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gekennzeichnet und macht eine grundlegende Änderung der bislang anwendbaren Gemeinschaftsregelung unter Beibehaltung dieses Anbaus durch die traditionellen Erzeuger erforderlich. Es gilt, die Marktverwaltungsmechanismen zu vereinfachen und eine Produktionsregulierung zu gewährleisten, die nicht nur den Marktbedürfnissen und den Haushaltserfordernissen, sondern auch dem verstärkten Kontrollbedarf gerecht wird, um auf diese Weise sicherzustellen, daß mit den Verwaltungsmechanismen die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation voll erreicht werden.

Die verschiedenen Tabaksorten lassen sich je nach Anbauverfahren und Produktionskosten sowie aufgrund der im internationalen Handel verwendeten Bezeichnungen in bestimmte Gruppen einteilen.

Die Wettbewerbslage auf dem Tabakmarkt macht eine Stützung der traditionellen Tabakerzeuger erforderlich. Diese Stützung muß auf einer Prämienregelung beruhen, die den Absatz des Tabaks in der Gemeinschaft ermöglicht.

Eine wirksame Verwaltung der Prämienregelung läßt sich durch Anbauverträge zwischen dem Tabakpflanzer und dem

Erstverarbeitungsunternehmen gewährleisten, da sie zum einen den Tabakpflanzern einen sicheren Absatz und zum anderen den Verarbeitungsunternehmen eine regelmäßige Versorgung garantieren. Wenn das Verarbeitungsunternehmen dem Erzeuger zum Zeitpunkt der Anlieferung des Tabaks, der Gegenstand des Vertrages ist und bestimmten Qualitätsanforderungen entspricht, einen Betrag in Höhe der Prämie zahlt, so wird zur Stützung der Tabakbauern beigetragen und gleichzeitig die Verwaltung der Prämienregelung erleichtert.

Um die Tabakerzeugung in der Gemeinschaft zu begrenzen und den Anbau von Sorten, die sich schwer absetzen lassen, zu drosseln, ist eine allgemeine Garantiehöchstschwelle für die Gemeinschaft festzulegen, und jährlich auf spezielle Garantieschwellen für die einzelnen Sortengruppen aufzuteilen.

Um die Einhaltung der Garantieschwellen zu gewährleisten, ist für eine begrenzte Zeit eine Verarbeitungsquotenregelung einzuführen. Es obliegt den Mitgliedstaaten, im Rahmen der festgesetzten Garantieschwellen Verarbeitungsquoten vorübergehend auf die einzelnen Unternehmen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind entsprechende Gemeinschaftsvorschriften einzuführen, die eine gerechte Verteilung sicherstellen, wobei von den in der Vergangenheit verarbeiteten Mengen auszugehen ist und festgestellte anomale Produktionen unberücksichtigt bleiben müssen. Die erforderlichen Maßnahmen, die eine spätere Aufteilung der Quoten auf die Erzeuger unter zufriedenstellenden Bedingungen erlauben, werden getroffen werden. Mitgliedstaaten, die über die benötigten Daten verfügen, können die Quoten den Erzeugern anhand der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse zuteilen.

Die Erstverarbeitungsunternehmen dürfen in keinem Fall Anbauverträge für Mengen schließen, die über die ihnen jeweils zugeteilte Verarbeitungsquote hinausgehen. Infolgedessen ist die Erstattung des Prämienhöchstbetrags auf die Menge zu begrenzen, die der Verarbeitungsquote entspricht.

Es empfiehlt sich, die Prämienregelung wie auch die Regelung zur Produktionssteuerung zunächst bis 1997 einzuführen, damit diese anhand der bis dahin gemachten Erfahrungen überprüft und gegebenenfalls für die Zeit danach entsprechend angepaßt werden können.

Die Sanierung des Tabakmarktes und die Qualitätsverbesserung der Produktion lassen sich durch verschiedene Maßnahmen der Produktionsausrichtung begünstigen. Hierzu gehört vor allem eine Sonderbeihilfe, die es den Erzeugergemeinschaften ermöglichen wird, die Organisation und Ausrichtung der Erzeugung zu verbessern. Dank eines Forschungsprogramms, das durch einen von der Prämie einbehaltenen Betrag finanziert werden soll, wird sich die Tabakerzeugung so ausrichten lassen, daß sie im Bereich der öffentlichen Gesundheit besser den gemeinschaftlichen Anforderungen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 295 vom 14. 11. 1991, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 18.

entspricht. Angesichts der Bedeutung des Anbaus der Sorten Mavra, Tsebelia, Forchheimer Havanna Ilc und Geudertheimer Hybriden für die Wirtschaft bestimmter Gebiete in der Gemeinschaft ist schließlich ein Umstellungsprogramm für Erzeuger dieser Sorten durchzuführen.

Die Verwirklichung eines Binnenmarktes erfordert die Einführung einer einheitlichen Regelung für den Handel mit Drittländern.

Es kann auf jegliche mengenmäßige Beschränkung an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Um jedoch den Gemeinschaftsmarkt in außergewöhnlichen Situationen, die möglicherweise zu Marktstörungen führen, nicht ungeschützt zu lassen, muß der Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben werden, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Unvorhergesehene Marktentwicklungen können Sondermaßnahmen zur Stützung des Marktes erforderlich machen, die von der Kommission zu beschließen sind.

Die Vollendung des Binnenmarktes wäre gefährdet, wenn bestimmte Beihilfen gewährt werden. Infolgedessen sollten diejenigen Bestimmungen des Vertrages im Tabaksektor zur Anwendung gelangen, auf deren Grundlage die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und gegebenenfalls verboten werden können, wenn sie mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Es ist die finanzielle Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für Ausgaben vorzusehen, die den Mitgliedstaaten aufgrund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ entstehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Kontrollen im Tabaksektor verstärkt werden müssen. Gegebenenfalls könnten bestimmte Kontrollbefugnisse an eine unabhängige Kontrollstelle übertragen werden, um den besonderen Erfordernissen dieses Marktes gerecht zu werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Der Übergang von der Regelung, die mit Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽²⁾ eingeführt wurde, zu der mit dieser Verordnung vorgesehenen Regelung muß unter bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck müssen unter Umständen Übergangsmaßnahmen durchgeführt werden. Außerdem empfiehlt es sich vorzusehen, daß die Neuregelung erst ab der Ernte 1993 voll anwendbar ist —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92 (AbI. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak umfaßt:

- eine Prämienregelung;
- Maßnahmen zur Produktionsausrichtung und -regulierung;
- eine Regelung für den Handel mit Drittländern.

Sie gilt für unverarbeiteten Tabak und für Tabakabfälle des KN-Codes 2401.

Artikel 2

Die Rohtabaksorten werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Flue cured:
heißluftgetrockneter Tabak, wobei Luftzirkulation, Temperatur und Luftfeuchtigkeit einer genauen Kontrolle unterliegen;
- b) Light air cured:
unter Dach getrockneter Tabak, der keiner Fermentation unterworfen wird;
- c) Dark air cured:
unter Dach getrockneter Tabak, der vor der Vermarktung einer Fermentation unterworfen wird;
- d) Sun cured:
sonnengetrockneter Tabak;
- e) Fire cured:
feuergetrockneter Tabak;
- f) Basmas (sun cured);
- g) Katerini (sun cured);
- h) Klassischer Kaba Koulak (sun cured) und ähnliche Sorten.

Die verschiedenen Sorten jeder Gruppe sind im Anhang aufgeführt.

TITEL I

Prämienregelung

Artikel 3

- (1) Ab der Ernte 1993 wird eine Prämienregelung eingeführt, die bis zur Ernte 1997 Anwendung findet. Dabei gilt jeweils ein Einheitsbetrag für Tabaksorten ein und derselben Gruppe.

(2) Für die in Belgien, Deutschland und Frankreich angebauten Tabaksorten flue cured, light air cured und dark air cured wird jedoch ein zusätzlicher Betrag gewährt, der 50 % des Unterschieds ausmacht, welcher zwischen der für diesen Tabak gemäß Absatz 1 und der für die Ernte 1992 gewährten Prämie besteht.

(3) Mit dieser Prämie soll zum einen der Erzeuger im Rahmen einer dem Marktbedarf entsprechenden Produktion eine Einkommensstützung erhalten und zum anderen der Absatz von in der Gemeinschaft erzeugtem Tabak ermöglicht werden.

Artikel 4

(1) Der Rat setzt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Prämie und den zusätzlichen Prämienbetrag je Ernte fest und berücksichtigt dabei unter Zugrundelegung normaler Wettbewerbsbedingungen vor allem die bisherigen und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten der verschiedenen Tabake auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Weltmarkt.

(2) Die Festsetzung des Prämienbetrags erfolgt:

- a) je Kilogramm Tabakblätter, die keiner Erstverarbeitung und Aufbereitung unterzogen wurden;
- b) für jede einzelne Rohtabakgruppe.

Artikel 5

Die Gewährung der Prämie ist insbesondere an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der Tabak muß aus einem für jede einzelne Sorte festgelegten Produktionsgebiet stammen;
- b) es müssen Qualitätsvorschriften eingehalten werden;
- c) der Erzeuger hat die Tabakblätter im Rahmen eines Anbauvertrags an das Erstverarbeitungsunternehmen zu liefern.

Artikel 6

(1) Der Anbauvertrag enthält zumindest:

- die Verpflichtung des Erstverarbeitungsunternehmens, dem Tabakpflanzer bei der Lieferung zusätzlich zum Kaufpreis einen Betrag in Höhe der Prämie für die vertraglich festgesetzte und tatsächlich gelieferte Menge zu zahlen;
- die Verpflichtung des Tabakpflanzers, dem Erstverarbeitungsunternehmen Rohtabak zu liefern, der den Qualitätsanforderungen genügt.

(2) Die zuständige Stelle erstattet dem Erstverarbeitungsunternehmen den Prämienbetrag, wenn es schriftlich nachweisen kann, daß der Tabakpflanzer den Tabak geliefert hat und daß der in Absatz 1 genannte Betrag gezahlt worden ist.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Zu diesen Durchführungsbestimmungen gehören insbesondere:

- die Abgrenzung der Produktionsgebiete für die einzelnen Sorten;
- die Qualitätsanforderungen an den gelieferten Tabak;
- weitere Bedingungen des Anbauvertrags und letzter Termin für den Vertragsabschluß;
- die etwaige Einführung einer Sicherheit, die das Erstverarbeitungsunternehmen bei Beantragung eines Vorschusses zu hinterlegen hat, sowie die Bedingungen für die Hinterlegung und Freigabe dieser Sicherheit;
- die besonderen Bedingungen für die Gewährung der Prämie, wenn der Anbauvertrag mit einer Erzeugergemeinschaft geschlossen wird;
- die Festlegung der Maßnahmen, die zu treffen sind, wenn sich der Tabakpflanzer oder das Erstverarbeitungsunternehmen nicht an ihre Vertragsverpflichtungen halten.

TITEL II

Produktionsregulierung

Artikel 8

Für die Gemeinschaft wird eine allgemeine Höchstgarantieschwelle in Höhe von 350 000 Tonnen Rohtabak (Tabakblätter) je Ernte festgesetzt. Für 1993 gilt jedoch eine Schwelle von 370 000 Tonnen.

Im Rahmen dieser Schwelle setzt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich besondere Garantieschwellen für die einzelnen Sortengruppen fest und berücksichtigt dabei unter anderem die Marktverhältnisse sowie die sozioökonomischen und agronomischen Bedingungen der betroffenen Produktionsgebiete.

Artikel 9

(1) Um die Einhaltung der Garantieschwellen zu gewährleisten, wird für die Ernten von 1993 bis 1997 eine Verarbeitungsquotenregelung eingeführt.

(2) Der Rat verteilt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages je Ernte die für die einzelnen Sortengruppen verfügbaren Mengen auf die Erzeugermitgliedstaaten.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 festgesetzten Mengen und unbeschadet der Anwendung von Absatz 5 verteilen die Mitgliedstaaten die Bearbeitungsquoten für die Ernten 1993 und 1994 vorübergehend auf die Erstverarbeitungsunternehmen, wobei sie jeweils vom Durchschnitt der Mengen ausgehen, die bei den einzelnen Sortengruppen während der letzten drei Jahre vor dem Erntejahr zur

Bearbeitung angeliefert wurden. Die Erzeugung von 1992 und die Lieferungen aus dieser Ernte werden nicht berücksichtigt. Diese Verteilung greift den Einzelheiten der Verteilung der Bearbeitungsquoten für die folgenden Ernten nicht vor.

Erstbearbeitungsunternehmen, die ihre Tätigkeit nach Beginn des Bezugszeitraums aufgenommen haben, erhalten eine Menge im Verhältnis zum Durchschnitt der Mengen, die ihnen seit Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Bearbeitung angeliefert wurden.

Für Erstbearbeitungsunternehmen, die ihre Tätigkeit während des Erntejahres oder während des vorhergehenden Jahres aufnehmen, sehen die Mitgliedstaaten 2 % der Gesamtmengen vor, über die sie für die einzelnen Sortengruppen verfügen. Im Rahmen dieses Prozentsatzes erhalten diese Unternehmen eine Menge von höchstens 70 % ihrer Bearbeitungskapazität, sofern sie ausreichende Garantien hinsichtlich der Effizienz und Dauerhaftigkeit ihrer Tätigkeit bieten.

(4) Die Mitgliedstaaten können jedoch unmittelbar Quoten an Erzeuger verteilen, wenn sie über die Erzeugung aller Erzeuger in den drei Jahren vor dem letzten Erntejahr, bezogen auf die erzeugten und an einen Verarbeiter gelieferten Mengen und Sorten, über genaue Angaben verfügen.

(5) Bei der Verteilung der Verarbeitungsquoten gemäß den Absätzen 3 und 4 werden bei der Berechnung der Bezugserzeugung insbesondere nicht die Rohabakmengen berücksichtigt, die über den Höchstgarantiemengen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 lagen.

Gegebenenfalls wird die Erzeugung nur im Rahmen der Quote berücksichtigt, die während der betreffenden Jahre zugeteilt wurde.

Artikel 10

Erstbearbeitungsunternehmen dürfen für Mengen, die über die ihnen oder dem Erzeuger jeweils zugeteilte Bearbeitungsquote hinausgehen, keine Anbauverträge schließen und keine Erstattung des Prämienbetrages erhalten.

Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen. Hierzu gehören unter anderem auch die in Artikel 9 Absatz 5 vorgesehenen Berichtigungen bei der Aufteilung der Quoten sowie die Vorbedingungen für die Auswirkungen der Quoten auf die Erzeuger, insbesondere im Vergleich mit der früheren Lage.

TITEL III

Produktionsausrichtung

Artikel 12

(1) Um das Angebot zu konzentrieren und es qualitativ den Marktanforderungen anzupassen, wird eine Sonderbei-

hilfe in Höhe von 10 % der Prämie gewährt, wenn zwischen einem Erstverarbeitungsunternehmen und einer anerkannten Erzeugergemeinschaft Anbauverträge geschlossen werden und die Lieferungen sich im Rahmen dieser Verträge auf die Gesamterzeugung der Mitglieder dieser Erzeugergemeinschaft erstrecken.

(2) Die Sonderbeihilfe wird der Erzeugergemeinschaft zur Verbesserung der Organisation und Ausrichtung der Erzeugung gezahlt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen, insbesondere

- die Definition der Erzeugergemeinschaft, die für die Sonderbeihilfe in Betracht kommt;
- die Voraussetzungen für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaft;
- die Vorschriften über die Verwendung der Sonderbeihilfe.

Artikel 13

(1) Es wird ein gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds für Tabak eingerichtet. Dieser Fonds wird aus Beträgen gespeist, die bei der Zahlung der Prämie jeweils in Höhe von höchstens 1 % von der Prämie einbehalten werden.

(2) Dieser Fonds dient der Finanzierung und Koordinierung von Forschungs- und Informationsprogrammen, die die schädlichen Auswirkungen von Tabak sowie geeignete Maßnahmen zur Prävention und Heilung erforschen und außerdem die gemeinschaftliche Erzeugung auf die möglichst harmlosen Tabaksorten und -qualitäten ausrichten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 14

Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 ein Dreijahresprogramm zur Umstellung des Anbaus der Sorten Mavra, Tsebelia, Forchheimer Havanna IIc und Geudertheimer Hybriden sowie auf andere besser der Marktnachfrage entsprechende Sorten oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse. Mit der Durchführung dieses Programms soll mit der Ernte 1993 begonnen werden. In diesem Programm können Sondermaßnahmen zum Ausgleich umstellungsbedingter Einkommenseinbußen vorgesehen werden.

TITEL IV

Regelung für den Handel mit Drittländern

Artikel 15

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist und die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 keine

anderslautenden Bestimmungen erläßt, ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:

- a) die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle;
- b) die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 16

(1) Wird in der Gemeinschaft der Markt für in Artikel 1 genannte Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die möglicherweise die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden, so können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL V

Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Artikel 17

Zur Bewältigung unvorhergesehener Marktsituationen können nach dem Verfahren des Artikels 23 außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem zur Marktstützung unbedingt erforderlichen Ausmaß und für die unbedingt erforderliche Zeit getroffen werden.

Artikel 18

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages für die Erzeugung und den Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen.

Artikel 19

Die aufgrund der Titel I und III entstandenen Ausgaben gelten als Ausgaben im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Rohtabaksektor zu gewährleisten. Zu diesem Zweck teilen sie der Kommission binnen sechs Monaten nach Annahme dieser Verordnung mit, welche praktischen Verwaltungs- und Kontrollbestimmungen sie zu verabschieden gedenken. Binnen drei Monaten nach dieser Mitteilung genehmigt die Kommission diese Bestimmungen bzw. fordert die notwendigen Berichtigungen. Im letztgenannten Fall hat der Mitgliedstaat seine Maßnahmen binnen kürzester Zeit entsprechend anzupassen. Jede Änderung einzelstaatlicher Bestimmungen ist der Kommission unverzüglich von den Mitgliedstaaten mitzuteilen und wird von der Kommission nach den gleichen Regeln geprüft.

(2) Jeder Erzeugermitgliedstaat richtet entsprechend seiner Rechtsordnung eine besondere Stelle ein, die bestimmte Kontrollen und Aufgaben im Rahmen der gemeinschaftlichen Tabakregelung wahrnimmt. Die Mitgliedstaaten, deren Garantieschwelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 unter 45 000 Tonnen liegt, können von der Errichtung einer solchen Stelle absehen.

(3) Diese Stelle genießt völlige Verwaltungsautonomie und sie wird vom betreffenden Mitgliedstaat mit den Befugnissen ausgestattet, die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Sie setzt sich aus Bediensteten zusammen, deren Anzahl und Ausbildung der Durchführung der obengenannten Aufgaben gerecht werden.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat stellt auf Vorschlag dieser Stelle vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsvoranschlag und ein Tätigkeitsprogramm auf, um die ordnungsgemäße Anwendung der Prämienregelung sicherzustellen. Beides wird der Kommission vom Mitgliedstaat übermittelt. Die Kommission kann vom Mitgliedstaat unbeschadet dessen Eigenverantwortlichkeit jede Änderung am Voranschlag und am Programm verlangen, die sie für zweckmäßig hält.

Vertreter der Kommission können jederzeit die Arbeiten in der Kontrollstelle verfolgen.

Die Kontrollstelle übermittelt dem Mitgliedstaat und der Kommission in regelmäßigen Abständen Tätigkeitsberichte. Darin sind möglicherweise aufgetretene Schwierigkeiten aufzuführen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für die Kontrollregelung zu formulieren.

(5) Die tatsächlichen Ausgaben der Kontrollstelle werden zu 50% aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt, der Rest wird von dem betreffenden Mitgliedstaat finanziert.

(6) Der jährliche Betrag für die tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 5 wird von der Kommission auf der Grundlage der Angaben der betreffenden Mitgliedstaaten beschlossen. Der Betrag wird gewährt, nachdem die Kommission festgestellt hat, daß die fragliche Kontrollstelle eingerichtet worden ist und ihre Aufgaben durchgeführt hat. Um die Einrichtung

und die Tätigkeit der Kontrollstelle zu erleichtern, kann der fragliche Betrag im Laufe des Jahres ratenweise vorgestreckt werden; als Grundlage dient der Jahresetat der Kontrollstelle, der im Einvernehmen zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission bis Ende Oktober des jeweils folgenden Jahres festgelegt wird.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß den Absätzen 2 bis 4 benannten Kontrollbediensteten

- Zugang zu den Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen erhalten,
- von den Buchführungsdaten oder sonstigen Dokumenten Kenntnis erhalten, die sie für ihre Kontrollen und die Anfertigung von Durchschriften und Auszügen benötigen,
- alle sonstigen zweckdienlichen Informationen anfordern können.

(8) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 23.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 22

Es wird ein Verwaltungsausschuß für Tabak — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und der unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

Artikel 23

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

(2) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes. Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

(3) Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 24

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 25

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 26

Vor dem 1. April 1996 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die in den Titeln I und II vorgesehenen und ab der Ernte 1998 anwendbaren Regelungen. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages über diesen Vorschlag.

Artikel 27

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der mit Verordnung (EWG) Nr. 727/70 eingeführten Regelung zur Regelung der vorliegenden Verordnung zu erleichtern, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 28

Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 wird mit Beginn der Ernte 1993 ungültig.

Artikel 29

Diese Verordnung gilt ab der Ernte 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

ANHANG

EINTEILUNG DER TABAKSORTEN IN TABAKGRUPPEN

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| I. FLUE CURED | Beneventano |
| Virginia | Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten |
| Virginia D und seine Hybriden | Fermentierter Burley |
| Bright | Havanna |
| II. LIGHT AIR CURED | IV. FIRE CURED |
| Burley | Kentucky und Hybriden |
| Badischer Burley und seine Hybriden | Moro di Cori |
| Maryland | Salento |
| III. DARK AIR CURED | V. SUN CURED |
| Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso | Xanti-Yakà |
| Paraguay und Hybriden | Perustitza |
| Dragon vert und Hybriden | Samsun |
| Philippin | Erzegovina und ähnliche Sorten |
| Petit Grammont (Flobecq) | Myrodata Smyrnis, Trapezous und Phi I |
| Semois | Nicht klassischer Kaba Koulak |
| Appelterre | Tsebelia |
| Nijkerk | Mavra |
| Misionero und Hybriden | VI. Basmas |
| Rio Grande und Hybriden | VII. Katerini und ähnliche Sorten |
| Forchheimer Havanna IIc | VIII. Klassischer Kaba Koulak |
| Nostrano del Brenta | Elassona |
| Resistente 142 | Myrodata Agrinion |
| Gojano | Zichomyrodata |
| Geudertheimer und Hybriden | |
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2076/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Prämien im Sektor Rohtabak ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Der Betrag der Prämien muß insbesondere den Absatzmöglichkeiten der verschiedenen Tabaksorten in der Vergangenheit und in der Zukunft unter normalen Wettbewerbsbedingungen Rechnung tragen.

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 sehen jeweils in Absatz 2 die jährliche Aufteilung der Garantieschwellen für jede Sortengruppe zwischen den Erzeugermitgliedstaaten vor. Es ist angezeigt, die Höhe dieser Schwellen für die Ernten 1993 und 1994 festzusetzen, wobei insbesondere den Marktbedingungen sowie den sozioökonomischen und landwirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Erzeugungsgebiete Rechnung zu tragen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 1993 werden der Betrag der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 genannten Prämie für jede Rohtabakgruppe und die jeweiligen Zusatzbeträge in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für die Ernten 1993 und 1994 werden die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 genannten Garantieschwellen je Sortengruppe und je Mitgliedstaat in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ Siehe Seite 70 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 295 vom 14. 11. 1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 18.

ANHANG I

PRÄMIEN FÜR TABAKBLÄTTER DER ERNTE 1993

	I Flue cured	II Light air cured	III Dark air cured	IV Fire cured	V Sun cured	VI Basma	VII Katerini u. ä.	VIII Kaba Koulak
(ECU/kg)	2,273	1,818	1,818	2,000	1,818	3,000	2,545	1,818

ZUSATZBETRÄGE

Sorte	ECU/kg
Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	0,356
Badischer Burley E und Hybriden	0,569
Virginia D, Virginia und Hybriden	0,325
Paraguay und Hybriden, Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	0,265
Nijkerk	0,155
Misionero und Hybriden, Rio Grande und Hybriden	0,169

ANHANG II

VERARBEITUNGSQUOTEN 1993

	I Flue cured	II Light air cured	III Dark air cured	IV Fire cured	V Sun cured	Andere			Insgesamt (t)
						VI Basmas	VII Katerini	VIII K. Koulak	
Italien	47 600	51 600	21 800	9 100	15 000				145 100
Griechenland	30 000	12 400			20 650	27 500	23 400	20 000	133 950
Spanien	28 300	4 970	9 000	30					42 300
Portugal	5 500	1 200							6 700
Frankreich	8 000	7 050	13 000						28 050
Deutschland	2 500	6 000	3 500						12 000
Belgien			1 900						1 900
	121 900	83 220	49 200	9 130	35 650	27 500	23 400	20 000	370 000

VERARBEITUNGSQUOTEN 1994

	I Flue cured	II Light air cured	III Dark air cured	IV Fire cured	V Sun cured	Andere			Insgesamt (t)
						VI Basmas	VII Katerini	VIII K. Koulak	
Italien	47 600	45 000	17 200	9 000	14 000				132 800
Griechenland	29 000	12 300			16 400	26 500	22 500	20 000	126 700
Spanien	28 300	4 970	9 000	30					42 300
Portugal	5 500	1 200							6 700
Frankreich	8 700	7 900	11 000						27 600
Deutschland	2 500	6 000	3 500						12 000
Belgien			1 900						1 900
	121 600	77 370	42 600	9 030	30 400	26 500	22 500	20 000	350 000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2077/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

über Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mittel- und langfristigen Aussichten auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfordern die Anpassung bestimmter Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik, um das Marktgleichgewicht wiederherstellen zu können. Diese Anpassungen, die insbesondere einen flexibleren Einsatz der institutionellen Marktstützungsinstrumente umfassen, verlangen eine Änderung des Verhaltens der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung der Marktgegebenheiten.

Auf Initiative einzelner oder bereits zusammengeschlossener Wirtschaftsunternehmen gegründete Branchenverbände, auf die ein wesentlicher Anteil der verschiedenen Erwerbszweige der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung im Tabaksektor entfällt, können zu einer besseren Berücksichtigung der Marktrealitäten und zu einem Wirtschaftsverhalten beitragen, das die Kenntnis bzw. die Regelung der Erzeugung, der Verarbeitung und der Vermarktung verbessert. Bestimmte Maßnahmen dieser Verbände können zu einem besseren Marktgleichgewicht und somit zur Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrages beitragen. Es sind die Maßnahmen festzulegen, die einen solchen Beitrag der Branchenverbände darstellen.

Es erscheint daher angebracht, die Branchenverbände besonders anzuerkennen, die auf regionaler, überregionaler oder gemeinschaftlicher Ebene den Nachweis einer bestimmten Repräsentativität erbringen und mit ihren Maßnahmen die obengenannten Ziele fördern. Diese Anerkennung muß von den Mitgliedstaaten oder der Kommission nach Maßgabe des Tätigkeitsbereichs des Branchenverbandes erteilt werden.

Um bestimmte Maßnahmen der Branchenverbände zu verstärken, die für die geltende Regelung der gemeinsamen Marktorganisation für Tabak von besonderem Interesse sind, ist die Möglichkeit vorzusehen, die von diesen Verbän-

den für ihre Mitglieder erlassenen Regeln unter bestimmten Voraussetzungen auf die nicht angeschlossenen Erzeuger und Zusammenschlüsse einer oder mehrerer Regionen auszuweiten. Außerdem ist angezeigt, bei den nicht angeschlossenen Unternehmen Voll- oder Teilbeiträge zur Deckung der aus der Durchführung dieser Maßnahmen entstehenden anderen Kosten als Verwaltungskosten zu erheben. Diese Möglichkeit muß im Rahmen eines Verfahrens in Anspruch genommen werden können, das die Rechte der betreffenden sozioökonomischen Kreise und insbesondere die Wahrung der Verbraucherinteressen gewährleistet.

Sonstige Maßnahmen der anerkannten Branchenverbände können von allgemeinem wirtschaftlichem oder technischem Interesse für den Tabaksektor sein und daher auch den nicht angeschlossenen Unternehmen der beteiligten Erwerbszweige zugute kommen. In diesen Fällen erscheint es gerechtfertigt, bei den nicht angeschlossenen Unternehmen Beiträge zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen entstehenden anderen Kosten als Verwaltungskosten zu erheben.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Regelung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sicherzustellen und dieser eine ständige Kontrollbefugnis zu übertragen, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung regional oder überregional tätiger Branchenverbände und der von diesen geschlossenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen.

Zur Information der Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit sind zu Beginn jedes Jahres das Verzeichnis aller Branchenverbände, denen im vergangenen Jahr die Anerkennung erteilt oder entzogen wurde, sowie die Regeln, die auf die gesamte Erzeugnisbranche ausgedehnt wurden, unter Angabe derer Geltungsbereichs zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Tätigkeit von Branchenverbänden im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Tabak.

Artikel 2

Im Rahmen dieser Verordnung werden Branchenverbände anerkannt,

1. in denen die Vertreter mehrerer Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak zusammengeschlossen sind,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 295 vom 14. 11. 1991, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 31.

2. die auf Initiative aller oder eines Teils der in ihnen zusammengeschlossenen Organisationen oder Vereinigungen gegründet wurden und
3. in einer oder mehreren Regionen der Gemeinschaft oder in der gesamten Gemeinschaft mehrere der folgenden Maßnahmen — soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen — betreiben:
 - a) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung des Absatzes von Tabakblättern oder -ballen,
 - b) Ausarbeitung von Standardverträgen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht,
 - c) Verbesserung der Marktkenntnis und -transparenz,
 - d) verstärkte Valorisierung der Erzeugnisse, insbesondere durch Marketing und die Suche nach neuen Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit,
 - e) Ausrichtung des Sektors auf Erzeugnisse, die den Bedürfnissen des Marktes und den Gesundheitsanforderungen besser entsprechen,
 - f) Entwicklung von Verfahren zum geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Wahrung der Erzeugnisqualität sowie des Bodenschutzes,
 - g) Entwicklung von produktions- und verarbeitungstechnischen Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität,
 - h) Verwendung von zertifiziertem Saatgut und Förderung der Qualitätskontrolle.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erkennen auf Antrag die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Branchenverbände an, die
 - a) ihre Tätigkeiten innerhalb dieses Gebiets auf regionaler oder überregionaler Ebene ausüben,
 - b) in ihrem Aktionsbereich und den vertretenen Erwerbszweigen einen wesentlichen Anteil der Erzeugung und/oder des Handels vertreten; wenn der Branchenverband einen überregionalen Aktionsbereich abdeckt, muß er eine Mindestrepräsentativität für jede der angeschlossenen Branchen in allen betroffenen Regionen nachweisen,
 - c) mehrere Maßnahmen nach Artikel 2 Nummer 3 betreiben,
 - d) selbst keine Vorgänge der Erzeugung, Bearbeitung oder Vermarktung der unter die Marktorganisation nach Artikel 1 fallenden Erzeugnisse abwickeln.
- (2) Vor der Anerkennung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Branchenverbände, die einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, mit allen zweckdienlichen Angaben über die in ihnen zusammengeschlossenen Erwerbszweige, ihre Repräsentativität, die von ihnen betriebenen Maßnahmen und allen anderen notwendigen Beurteilungsgrundlagen mit.

Innerhalb von sechzig Tagen nach der Mitteilung kann die Kommission die Anerkennung ablehnen.

- (3) Die Mitgliedstaaten entziehen die Anerkennung, wenn
 - a) die Bedingungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind,
 - b) der Branchenverband einem der Verbote nach Artikel 7 Absatz 3 zuwiderhandelt, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung nach einzelstaatlichem Recht,
 - c) der Branchenverband die Meldepflicht nach Artikel 7 Absatz 2 verletzt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich ihre Entscheidungen über die Entziehung von Anerkennungen mit.

Artikel 4

- (1) Die Kommission erkennt auf Antrag die Branchenverbände an, die
 - a) ihre Tätigkeiten auf überregionaler Ebene in der Gesamtheit oder einem Teil der Hoheitsgebiete mehrerer Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene ausüben,
 - b) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder nach dem Gemeinschaftsrecht gegründet wurden,
 - c) Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d) entsprechen.
- (2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet der Branchenverband ansässig ist und seine Tätigkeit ausübt, die Anerkennungsanträge mit. Die betreffenden Mitgliedstaaten können sich innerhalb von zwei Monaten nach Versand der Mitteilung äußern.

Die Kommission entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des mit allen zweckdienlichen Angaben versehenen Antrags über die Anerkennung.

- (3) Die Kommission entzieht den in Absatz 1 genannten Verbänden die Anerkennung in den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Fällen.

Artikel 5

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, die anerkannten Branchenverbände unter Angabe ihres Wirtschaftsbezirks oder Tätigkeitsgebiets sowie der von ihnen betriebenen Maßnahmen im Sinne des Artikels 2. Der Entzug von Anerkennungen wird ebenfalls veröffentlicht.

Artikel 6

Die Anerkennung der Branchenverbände gilt als Erlaubnis, die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Nummer 3 unter den Bedingungen dieser Verordnung zu betreiben.

Artikel 7

(1) In Abweichung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 26 ⁽¹⁾ gilt Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages nicht für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen eines anerkannten Branchenverbandes, die für die Betreibung der in Artikel 2 Nummer 3 aufgeführten Maßnahmen angewendet werden.

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, daß

- die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind und
- letztere binnen drei Monaten nach der Mitteilung aller zur Beurteilung notwendigen Informationen nicht festgestellt hat, daß diese Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit der Gemeinschaftsregelung unvereinbar sind.

Die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen dürfen erst nach Ablauf dieser Frist in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Feststellung der Unvereinbarkeit mit der Gemeinschaftsregelung erfolgt in jedem Fall, wenn die betreffenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- eine Abschottung der Märkte innerhalb der Gemeinschaft bewirken können,
- das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation gefährden können,
- Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, die zur Erreichung der von der Branchenmaßnahme verfolgten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik nicht unabwendbar sind,
- die Festsetzung von Preisen und Quoten umfaßt, vorbehaltlich der von den Branchenverbänden zur Anwendung des spezifischen Gemeinschaftsrechts getroffenen Maßnahmen,
- zu Diskriminierungen führen oder den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten können.

(4) Stellt die Kommission nach Ablauf der Frist von drei Monaten gemäß Absatz 2 zweiter Gedankenstrich fest, daß die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung nicht erfüllt sind, so erklärt sie, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages auf die betreffende Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Entscheidung darf nicht vor dem Datum der Mitteilung dieser Entscheidung an

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen (ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 993/62). Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 49 (ABl. Nr. 53 vom 1. 7. 1962, S. 1571/62).

den betreffenden Branchenverband liegen, außer wenn dieser falsche Angaben gemacht oder die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 mißbräuchlich in Anspruch genommen hat.

Artikel 8

(1) Die Branchenverbände können beantragen, daß von ihnen geschlossene Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen innerhalb ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche für die Einzelunternehmen und Zusammenschlüsse, die den im Branchenverband vertretenen Erwerbszweigen nicht angehören, in der betreffenden Fachbranche für eine begrenzte Zeit verbindlich gemacht werden.

Für vorgenannte Ausdehnung der Regeln müssen auf die Branchenverbände mindestens zwei Drittel der Erzeugung und/oder des einschlägigen Handels entfallen. Wenn der Antrag auf Verbindlichkeit der Regelungen einen überregionalen Anwendungsbereich abdeckt, müssen die Branchenverbände eine Mindestrepräsentativität für jede der angeschlossenen Branchen in allen betroffenen Regionen nachweisen.

(2) Die Regeln, deren Ausdehnung beantragt wird, müssen seit mindestens einem Jahr gelten und folgendes betreffen:

- a) die Kenntnis der Erzeugung und des Marktes,
- b) die Definition von Mindestqualitätsnormen,
- c) die Anwendung von umweltverträglichen Anbauverfahren,
- d) die Festlegung von Mindestanforderungen für Verpackung und Aufmachung,
- e) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut und die Förderung der Qualitätskontrolle.

(3) Die Ausdehnung der Regelung unterliegt der Genehmigung der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9.

Artikel 9

(1) Die von den Mitgliedstaaten anerkannten Branchenverbände tragen im Zusammenhang mit den von ihnen vorgeschriebenen Regeln dafür Sorge, daß die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, deren Ausdehnung auf die Einzelunternehmen oder die nicht angeschlossenen Zusammenschlüsse einer Region oder mehrerer bestimmter Regionen geplant ist, den betreffenden sozioökonomischen Kreisen durch Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung können sich die betroffenen Kreise dazu äußern.

(2) Nach Ablauf dieser Frist und bevor sie eine Entscheidung treffen, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Regeln, die sie verbindlich zu machen beabsichtigen, zusam-

men mit allen zweckdienlichen Angaben mit. Diese Mitteilung enthält alle nach der Veröffentlichung gemäß Absatz 1 eingegangenen Äußerungen sowie eine Beurteilung des Ausdehnungsantrags.

(3) Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung der Regeln, deren Ausdehnung von den von der Kommission gemäß Artikel 4 anerkannten Branchenverbänden beantragt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C. Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung können sich die Mitgliedstaaten und die betroffenen sozioökonomischen Kreise dazu äußern.

(4) Handelt es sich bei den Regeln, deren Ausdehnung beantragt wird, um „technische Vorschriften“ im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG⁽¹⁾, so wird die Übermittlung dieser Vorschriften an die Kommission gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie gleichzeitig mit der in Absatz 2 genannten Mitteilung vorgenommen.

Unbeschadet des Absatzes 5 verweigert die Kommission die Genehmigung der Regeln, deren Ausdehnung geplant ist, wenn die Bedingungen für die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 9 der Richtlinie 83/189/EWG erfüllt sind.

(5) Die Kommission trifft ihre Entscheidung binnen drei Monaten nach der Mitteilung durch die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 und, bei Anwendung von Absatz 3, binnen fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Antrags auf Ausdehnung der Regeln im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die Kommission trifft in jedem Fall eine ablehnende Entscheidung, wenn sie feststellt, daß durch die Ausdehnung

- der Wettbewerb in einem erheblichen Teil des Gemeinsamen Marktes ausgeschlossen wird,
- der freie Warenverkehr beeinträchtigt wird oder
- die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik oder die Ziele jeder anderen Gemeinschaftsregelung gefährdet werden.

(6) Die Regeln, deren Anwendung ausgedehnt wurde, werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(7) Werden in Anwendung dieses Artikels die Regeln eines Branchenverbands für die ihm nicht angeschlossenen Einzelunternehmen und Zusammenschlüsse verbindlich gemacht, so kann, je nach Fall, der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission diese zur vollen oder teilweisen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge an den Branchenverband verpflichten, soweit diese nicht zur Deckung der Verwaltungskosten für die Durchführung dieser Regeln oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmt sind.

(¹) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/230/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 18. 5. 1990, S. 15).

Artikel 10

(1) Sind eine oder mehrere von einem anerkannten Branchenverband betriebene Maßnahmen nach Absatz 2 von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Unternehmen, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem oder den betreffenden Erzeugnissen steht, so kann der Mitgliedstaat, der die Anerkennung erteilt hat, oder, wenn die Anerkennung gemäß Artikel 4 erteilt wurde, die Kommission die dem Branchenverband nicht angeschlossenen Einzelunternehmen oder Zusammenschlüsse, denen diese Maßnahmen zugute kommen, zur vollen oder teilweisen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge an den Branchenverband verpflichten, soweit diese zur Deckung der unmittelbar aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen entstehenden Kosten bestimmt sind und es sich nicht um Verwaltungskosten handelt.

(2) Die Maßnahmen nach diesem Artikel betreffen

- eine verstärkte Valorisierung der Erzeugnisse, insbesondere durch neue Verwendungsmöglichkeiten ohne Gefährdung der Volksgesundheit,
- Untersuchungen, die sich auf die Qualitätsverbesserung von Tabakblättern und -ballen erstrecken,
- Entwicklung von Anbauweisen mit geringerem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Gewährleistung des Boden- und des Umweltschutzes.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission eine von ihnen beabsichtigte Beitragspflicht nach Absatz 1 mit. Sie darf erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Mitteilung an die Kommission in Kraft treten. Die Kommission kann innerhalb dieser Frist fordern, daß der Entscheidungsvorschlag ganz oder teilweise verworfen wird, falls das grundsätzliche wirtschaftliche Interesse nicht begründet erscheint.

(4) Sind die Maßnahmen, die von einer von der Kommission gemäß Artikel 4 anerkannten Branchenvereinigung betrieben werden, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, so teilt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten ihren Entscheidungsentwurf mit. Die Mitgliedstaaten äußern sich innerhalb von zwei Monaten ab Versand der Mitteilung.

Artikel 11

Jede Maßnahme der Mitgliedstaaten oder der Kommission, mit der dem Branchenverband nicht angeschlossene Einzelunternehmen oder Zusammenschlüsse zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet werden, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die betreffende Maßnahme darf erst zwei Monate nach der vorgenannten Veröffentlichung in Kraft treten.

Artikel 12

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92⁽²⁾ erlassen.

(²) Siehe Seite 70 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Arlindo MARQUES CUNHA

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2078/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur gemeinsamen Agrarpolitik gehört die Beachtung der Umweltschutzbelange.

Die Maßnahmen zur Verringerung der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Gemeinschaft müssen sich auf die Umwelt positiv auswirken.

Die Umwelt in der Gemeinschaft wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt und in unterschiedlicher Weise bedroht.

Mit Hilfe einer geeigneten Beihilferegelung können die Landwirte durch Einführung oder Beibehaltung von Produktionsverfahren, die den erhöhten Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen beziehungsweise des Erhalts des natürlichen Lebensraums und der Landschaft gerecht werden, eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernehmen.

Eine Beihilferegelung, die darauf abzielt, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken oder die Anwendung von biologischen Anbauverfahren zu fördern, ist geeignet, nicht nur zur Verringerung der Umweltbelastung durch die Landwirtschaft, sondern durch die Förderung weniger intensiver Produktionsverfahren auch zur Anpassung der einzelnen Produktionsbereiche an die Bedürfnisse des Marktes beizutragen.

Die Begrenzung des Viehbestands der Betriebe oder die Belastung durch Vieh je Hektar kann dazu beitragen, Schäden für die Umwelt zu vermeiden, die sich aus einer zu intensiven Rinder- und Schafhaltung ergeben. Infolgedessen muß die Regelung zur Extensivierung bestimmter Erzeugungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Agrarstruktur ⁽⁴⁾ in die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung eingebunden werden.

Der Anbau von nicht für die Ernährung bestimmten Erzeugnissen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Flächenstilllegungsregelung muß nach Bedingungen erfolgen, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes in Einklang stehen. Infolgedessen darf diese Regelung auf solche Erzeugungen keine Anwendung finden.

Eine Regelung, die die Förderung der Einführung beziehungsweise Beibehaltung von besonderen Produktionsverfahren zum Ziel hat, ermöglicht es, den spezifischen Belangen des Schutzes der Umwelt und des natürlichen Lebensraums gerecht zu werden und somit dazu beizutragen, die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen.

Viele landwirtschaftliche und ländliche Gebiete der Gemeinschaft sind zunehmend von Entvölkerung, Erosion, Überschwemmung und Waldbränden bedroht; durch spezifische Maßnahmen zur Pflege der Landschaft können diese Gefahren eingedämmt werden.

Angesichts des Ausmaßes der Problematik müssen die Regelungen auf alle Landwirte der Gemeinschaft Anwendung finden, die sich zu den entsprechenden Produktionsverfahren verpflichten, um die Umwelt und den natürlichen Lebensraum zu schützen, zu erhalten und zu verbessern und jede weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu vermeiden.

Die Flächenstilllegungsregelung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wird durch in die gemeinsamen Marktorganisationen eingearbeitete Bestimmungen ersetzt. Gleichwohl ist es aus umweltpolitischen Erwägungen und zum Schutz der natürlichen Ressourcen zweckmäßig, eine Regelung zur langfristigen Stilllegung von Ackerflächen einzuführen.

Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen soll für die Landwirte ein Anreiz geschaffen werden, sich zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind und dadurch zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Einkommensverluste der Landwirte durch Produktionsrückgang und/oder Anstieg der Produktionskosten müssen ausgeglichen werden; ferner muß ihr Beitrag zur Verbesserung der Umwelt honoriert werden.

Die Einführung von Regeln für ein umweltbewußtes Verhalten in der Landwirtschaft durch die Mitgliedstaaten kann gleichfalls dazu beitragen, die Produktionsverfahren den Belangen des Umweltschutzes besser anzupassen.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lage der Umwelt, der natürlichen Gegebenheiten und der landwirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 21. 11. 1991, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

müssen die geplanten Maßnahmen entsprechend angepaßt werden. Es wäre daher zweckmäßig, ihre Durchführung im Rahmen gebietsspezifischer Programme für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen oder der aufgegebenen Böden und gegebenenfalls im Rahmen einzelstaatlicher Regelungen vorzusehen.

Gemeinschaft und Mitgliedstaaten müssen ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterrichtung verstärken, um die Einführung umweltverträglicher land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren und namentlich die Anwendung von Regeln für ein umweltbewußtes Verhalten in der Landwirtschaft und biologische Anbauverfahren zu unterstützen.

Im Hinblick auf eine größtmögliche Effizienz dieser Programme muß sichergestellt werden, daß die erzielten Ergebnisse bekanntgemacht und regelmäßig überprüft werden.

Diese Maßnahmen müssen zur Verwirklichung bestimmter spezifischer Ziele beitragen, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorgesehen sind.

Da sich die Gemeinschaft an der Maßnahme finanziell beteiligt, muß sie sich vergewissern können, daß die diesbezüglichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele beitragen. Zu diesem Zweck empfiehlt sich eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽¹⁾.

Die Mittel für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zusätzlich zu den Mitteln bereitzustellen, die für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Regelung über die Strukturfonds namentlich in den unter Ziel Nr. 1 und Nr. 5b im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽²⁾ fallenden Regionen vorgesehen sind —

— den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern.

Ziel der gemeinschaftlichen Beihilferegelung ist es,

- a) landwirtschaftliche Produktionsverfahren zu fördern, die die umweltschädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verringern helfen, was gleichzeitig durch eine Produktionssenkung zu einem besseren Marktgleichgewicht beiträgt,
- b) die umweltfreundliche Extensivierung der pflanzlichen Erzeugung sowie der Schaf- und Rinderhaltung, einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland, zu fördern,
- c) eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums, der Landschaft, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist,
- d) einen Anreiz zur Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in Gegenden zu bieten, in denen diese Pflege aus Gründen des Umweltschutzes, der natürlichen Gefahren oder der Brandgefahr erforderlich ist, und auf diese Weise den mit der Entvölkerung der landwirtschaftlichen Gebiete verbundenen Gefahren vorzubeugen,
- e) einen Anreiz für die langfristige Stilllegung von Ackerflächen aus Gründen des Umweltschutzes zu bieten,
- f) die Unterhaltung der Flächen für allgemeinen Zugang und zu Freizeit Zwecken zu fördern,
- g) die Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte auf dem Gebiet landwirtschaftlicher Produktionsverfahren zu fördern, die mit den Belangen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

Artikel 2

Beihilferegelung

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel der Beihilferegelung

Es wird eine vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, kofinanzierte gemeinschaftliche Beihilferegelung geschaffen, um

- die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen abzustützen,
- zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft beizutragen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

(1) Unter der Voraussetzung, daß damit positive Auswirkungen auf die Umwelt und den natürlichen Lebensraum verbunden sind, kann die Regelung Beihilfen an Landwirte umfassen, die sich zu folgendem verpflichten:

- a) den Einsatz von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln erheblich einzuschränken oder bereits vorgenommene Einschränkungen beizubehalten oder biologische Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten,
- b) auf andere Weise als unter Buchstabe a) vorgesehen die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Futtererzeugung, zu extensivieren beziehungsweise eine bestehende extensive Erzeugung beizubehalten oder Ackerflächen in extensives Grünland umzuwandeln,
- c) die Belastung durch den Rinder- und Schafbestand je Weideinheit zu verringern,

- d) andere Produktionsverfahren anzuwenden, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, des natürlichen Lebensraums und der Landschaft vereinbar sind, oder vom Aussterben bedrohte lokale Rassen zu züchten,
- e) aufgegebene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen zu pflügen,
- f) Ackerflächen für mindestens zwanzig Jahre stillzulegen, um sie für Zwecke des Umweltschutzes, namentlich zur Schaffung von Biotopbeständen oder von Naturparks oder für Gewässerschutzmaßnahmen zu nutzen,
- g) Flächen für allgemeinen Zugang und zu Freizeitzwecken zu unterhalten.

(2) Außerdem kann die Regelung Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, die Landwirte mit umweltverträglichen land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsverfahren besser vertraut zu machen.

Artikel 3

Beihilfeprogramme

- (1) Die Mitgliedstaaten führen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen die Beihilferegulierung gemäß Artikel 2 im Rahmen von gebietspezifischen Mehrjahresprogrammen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 durch. Die Programme tragen den unterschiedlichen Gegebenheiten in bezug auf Umwelt, natürliche Bedingungen und Agrarstrukturen sowie wichtigste Ausrichtungen der landwirtschaftlichen Erzeugung und gemeinschaftlichen Umweltschutzprioritäten Rechnung.
- (2) Jedes Programm deckt ein in bezug auf die Umwelt und den natürlichen Lebensraum homogenes Gebiet ab und gilt grundsätzlich für alle in Artikel 2 vorgesehenen Beihilfen. Bei entsprechender Begründung können die Programme jedoch auf Beihilfen beschränkt werden, die sich auf besondere Merkmale eines Gebiets beziehen.
- (3) Das Programm wird für eine Mindestdauer von fünf Jahren aufgestellt. Ihm muß mindestens folgendes zu entnehmen sein:
 - a) die Abgrenzung des geographischen Gebiets und gegebenenfalls der betreffenden Teilgebiete;
 - b) eine Beschreibung der natürlichen, umweltpolitischen und strukturellen Besonderheiten des Gebiets;
 - c) eine Beschreibung der genannten Ziele und ihre Begründung entsprechend den Besonderheiten des Gebiets, einschließlich der Angabe der gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften, deren Ziele im Rahmen des Programms verwirklicht werden;
 - d) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen unter Berücksichtigung der bestehenden Probleme;
 - e) die Schätzung der jährlichen Ausgaben für die Durchführung des gebietsspezifischen Programms;

- f) die Maßnahmen zur angemessenen Unterrichtung der landwirtschaftlichen und ländlichen Wirtschaftsbeteiligten.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten eine allgemeine Rahmenregelung schaffen, die die horizontale Anwendung einer oder mehrerer Beihilfen nach Artikel 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vorsieht. Diese Rahmenregelung muß präzisiert und gegebenenfalls durch die gebietsspezifischen Programme nach Absatz 1 ergänzt werden.

Artikel 4

Art und Höhe der Beihilfen

- (1) Es wird eine jährliche Prämie je Hektar beziehungsweise je verringerter Großvieheinheit an Landwirte gewährt, die auf der Grundlage des für das betreffende Gebiet geltenden Programms mindestens für fünf Jahre eine oder mehrere Verpflichtungen gemäß Artikel 2 übernehmen. Im Falle der Stilllegung von Ackerflächen ist diese Verpflichtung für zwanzig Jahre einzugehen.
 - (2) Der erstattungsfähige Höchstbetrag der Prämie beträgt
 - 150 ECU/ha für einjährige Kulturen, für die eine Hektarprämie entsprechend den Vorschriften der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für diese Kulturen gewährt wird;
 - 250 ECU/ha für die anderen einjährigen Kulturen und für Grünland;
 - 210 ECU je verringerter Großvieheinheit des Rinder- und Schafbestandes;
 - 100 ECU je Großvieheinheit für die Zucht einer vom Aussterben bedrohten Rasse;
 - 400 ECU/ha für Spezialkulturen von Olivenhainen;
 - 1 000 ECU/ha für Zitruskulturen;
 - 700 ECU/ha für andere Dauerkulturen und Wein;
 - 250 ECU/ha für die Pflege aufgebener Flächen;
 - 600 ECU/ha für die Stilllegung von Ackerflächen;
 - 250 ECU/ha für den Anbau und die Vermehrung von an die lokalen Bedingungen angepaßten und von der genetischen Erosion bedrohten Nutzpflanzen.
- Die Tabelle für die Umrechnung der Tiere in Großvieheinheiten ist im Anhang enthalten.
- (3) Der Höchstbetrag für die einjährigen Kulturen und Grünflächen erhöht sich auf 350 ECU/ha, wenn der Landwirt gleichzeitig für dieselbe Fläche eine oder mehrere

Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) sowie eine Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) übernimmt.

(4) Wird eine Prämie für eine Verringerung der Großvieheinheiten gewährt, so

- können die Beihilfen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) für die Futteranbauflächen des Betriebs nicht gewährt werden,
- wird der für diese Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) erstattungsfähige Höchstbetrag um 50 v. H. gesenkt.

(5) Gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 festzulegenden Bedingungen kann sich die Gemeinschaft auch an den obengenannten Prämien beteiligen, die von den Mitgliedstaaten zum Ausgleich von Einkommensverlusten gewährt werden, die sich aus den obligatorischen Beschränkungen gemäß Artikel 2 aufgrund der Durchführung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ergeben, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift beschlossen wurden.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Verpflichtung der Landwirte im Rahmen eines Gesamtplans erfolgt, der den Betrieb ganz oder teilweise erfaßt.

In diesen Fällen kann der Betrag der Beihilfen auf der Grundlage der Gesamtberechnung festgesetzt werden, die unter Beachtung der in diesem Artikel und in Artikel 5 vorgesehenen Beträge und Bedingungen vorgenommen wird.

Artikel 5

Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen

(1) Die Mitgliedstaaten setzen zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 4 vorgesehenen allgemeinen Rahmenregelung und/oder der gebietsspezifischen Programme folgendes fest:

- a) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe;
- b) die Höhe der Beihilfen entsprechend der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtung und entsprechend den Einkommensverlusten sowie dem Anreizcharakter der Maßnahme;
- c) die Bedingungen, zu denen die Beihilfe für die Pflege aufgebener Flächen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) anderen Personen als Landwirten gewährt werden kann, wenn die Landwirte dazu nicht bereit sind;
- d) die vom Begünstigten anzuerkennenden Bedingungen insbesondere in bezug auf die Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen;
- e) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für den Fall, daß sich der Betriebsinhaber selbst nicht für den geforderten Mindestzeitraum binden kann.

(2) Für Flächen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Flächenstillegungsregelung für andere Zwecke als die Nahrungsmittelerzeugung Verwendung finden, wird nach dieser Verordnung keine Beihilfe gewährt.

(3) Die Beihilfe kann auf einen Höchstbetrag je Betrieb begrenzt und je nach Größe der Betriebe unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei jedoch die Anreizwirkung der Maßnahme erhalten bleiben muß.

Artikel 6

Lehrgänge, Praktika und Demonstrationsvorhaben

(1) Die Mitgliedstaaten können eine besondere Beihilfe für Lehrgänge und Ausbildungspraktika über land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren einführen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft, namentlich mit einem umweltbewußten Verhalten in der Landwirtschaft und biologischen Anbauverfahren, vereinbar sind, soweit diese Maßnahmen nicht im Rahmen von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 finanziert werden. Die Beihilferegelung umfaßt Beihilfen für

- den Besuch von Lehrgängen oder die Ableistung von Praktika,
- die Organisation und die Durchführung von Lehrgängen und Praktika.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Beihilfen nach Unterabsatz 1 sind bis zu einer Höhe von 2 500 ECU je Person erstattungsfähig, die einen Lehrgang oder ein Praktikum abgeschlossen hat.

Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf Lehrgänge und Praktika, die Teil von normalen Programmen und Ausbildungszyklen des mittleren oder höheren Bildungswegs für die Landwirtschaft sind.

(2) Die Gemeinschaft kann sich an der Durchführung von Demonstrationsvorhaben für Produktionsverfahren beteiligen, die mit den Belangen des Umweltschutzes und insbesondere mit den Regeln für ein umweltbewußtes Verhalten in der Landwirtschaft und mit biologischen Anbauverfahren vereinbar sind.

Der Beitrag der Gemeinschaft nach Unterabsatz 1 kann eine Beteiligung an Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen und -ausrüstungen der in diesem Bereich tätigen lokalen oder Nichtregierungsorganisationen einschließen.

Artikel 7

Verfahren zur Prüfung der Programme

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Entwürfe der allgemeinen Rahmenregelung nach Artikel 3 Absatz 4 und der Programme nach Artikel 3 Absatz 1 sowie die bestehenden oder geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung dieser Verordnung vor dem 30. Juli 1993 mit.

(2) Die Kommission prüft die Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf

- ihre Übereinstimmung mit dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung und des nötigen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Maßnahmen,
- die Art der kofinanzierbaren Maßnahmen,
- den Gesamtbetrag der kofinanzierbaren Ausgaben.

(3) Die Kommission beschließt unter Berücksichtigung von Absatz 2 nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 über die Genehmigung der allgemeinen Rahmenregelung und der gebietsspezifischen Programme.

Artikel 8

Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung

Der Satz der gemeinschaftlichen Kofinanzierung beträgt in den unter das Ziel Nr. 1 im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen 75 v. H. und in den übrigen Regionen 50 v. H.

Artikel 9

Durchführungsvorschriften

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gegebenenfalls Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

Artikel 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten, ausgenommen für den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Bereich, zusätzliche Beihilfemaßnahmen mit anderen Bewilligungsmodalitäten und höheren Höchstbeträgen als in dieser Verordnung vorge-

sehen ergreifen, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen dieser Verordnung und mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages im Einklang stehen.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Bilanz über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 11

Übergangsbestimmungen

Die Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wird mit folgender Maßgabe verlängert.

1. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 über die Extensivierung der Erzeugung gilt weiter bis zum Inkrafttreten der gebietsspezifischen Programme nach Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung oder der allgemeinen Rahmenregelung nach dem genannten Artikel 3 Absatz 4.
2. Die Artikel 21 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 über die Beihilfen in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt gelten weiter bis zum Inkrafttreten der gebietsspezifischen Programme gemäß Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung oder der allgemeinen Rahmenregelung nach Artikel 3 Absatz 4.

Die erstattungsfähigen Höchstbeträge für die übrigen Jahresbeträge werden nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 festgesetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

ANHANG

UMRECHNUNGSTABELLE FÜR RINDER, EQUIDEN, SCHAFE UND ZIEGEN IN GROSSVIEH-EINHEITEN (GVE) NACH ARTIKEL 4

Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,6 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Die Koeffizienten für Mutterschafe und Ziegen gelten für alle in Artikel 4 je GVE genannten Beträge.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2079/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der mittel- und langfristigen Aussichten der Landwirtschaft in der Gemeinschaft und aufgrund der Reform der Marktstützungsmechanismen sind verstärkte Anpassungsbemühungen seitens der Landwirte erforderlich.

Die vorzeitige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollte gefördert werden, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu verbessern.

Eine Beihilfemaßnahme für den Vorruhestand bietet die Möglichkeit, älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein Einkommen zu gewährleisten und ihre Ablösung durch Landwirte zu fördern, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, wenn eine Übernahme durch Landwirte unter wirtschaftlich zufriedenstellenden Bedingungen nicht möglich ist.

Werden Betriebe aufgegeben, in denen ältere Familienarbeitskräfte und Arbeitnehmer beschäftigt sind, so kann dies für diese den Verlust ihres Arbeitsplatzes und ihres Einkommens bedeuten. Daher ist auch für diesen Personenkreis eine Einkommensquelle vorzusehen.

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, ist es angezeigt, die Übereignung und die Aufstockung der Betriebsflächen sowie die Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke zu organisieren und dabei für eine rationelle Nutzung des ländlichen Raums zu sorgen. Zur Erreichung dieses Ziels können die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Dienststellen mit den erforderlichen Mitteln ausstatten oder die Einrichtung neuer Dienststellen unterstützen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 21. 11. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 25.

Da sich die Strukturprobleme der Landwirtschaft in ihren Ursachen, in Art und Umfang unterscheiden, können auch regional unterschiedliche Lösungen erforderlich sein, die zeitlich angepaßt werden können. Es gilt, die wirtschaftliche und soziale Gesamtentwicklung jeder dieser Regionen zu fördern. Die beste Wirkung läßt sich erreichen, wenn die Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinschaftlicher Kriterien die Regelung mit Hilfe von Mehrjahresprogrammen durchführen, die in Abstimmung mit der Kommission erstellt werden, und die zur Ausführung dieser Programme notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Es ist ein Verfahren zur eventuellen Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere für Kontrollmaßnahmen, vorzusehen.

Die Mittel für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zusätzlich zu den Mitteln bereitzustellen, die für die im Rahmen der Strukturfondsregelung durchgeführten Maßnahmen insbesondere zugunsten der unter Ziel Nr. 1 und Nr. 5b im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽⁴⁾ fallenden Regionen vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ziele der Beihilferegelung für den Vorruhestand**

- (1) Als flankierende Maßnahme zu den in den Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen können die Mitgliedstaaten eine gemeinschaftliche Beihilferegelung für den Vorruhestand einführen, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen kofinanziert wird.
- (2) Die Vorruhestandsbeihilfen tragen dazu bei,
 - a) älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein Einkommen zu bieten;
 - b) den Prozeß der Ablösung dieser älteren Betriebsleiter durch Landwirte, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, zu fördern;
 - c) landwirtschaftliche Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung aus Rentabilitätsabwägungen nicht möglich ist.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

(3) Die Vorruhestandsbeihilfen können Maßnahmen mit folgenden Zielsetzungen umfassen:

- a) Sicherung eines Einkommens für ältere mitarbeitende Familienangehörige und Arbeitnehmer, die durch den vorzeitigen Ruhestand des Betriebsleiters arbeitslos werden;
- b) Abwicklung der Übereignung und Aufstockung der Betriebsflächen sowie der Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke unter Gewährleistung einer rationellen Nutzung des ländlichen Raums.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Abgebender“: der Betriebsinhaber, der im Rahmen dieser Beihilferegelung für den Vorruhestand jegliche landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellt;
- „Arbeitnehmer“: mitarbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die vor Beginn des Vorruhestandes des Abgebenden in dessen Betrieb beschäftigt waren und endgültig keine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mehr ausüben;
- „landwirtschaftlicher Übernehmer“: die Person, die die Leitung des Betriebes des Abgebenden übernimmt und die Betriebsfläche aufstockt, oder der Betriebsinhaber, der die freiwerdenden Anbauflächen des Abgebenden ganz oder teilweise übernimmt, um seine eigene Betriebsfläche zu vergrößern;
- „nichtlandwirtschaftlicher Übernehmer“: jede Person oder Einrichtung, die die freiwerdenden Anbauflächen ganz oder teilweise übernimmt, um sie für nichtlandwirtschaftliche Zwecke, zur Aufforstung oder zur Schaffung von Naturschutzgebieten zu nutzen;
- „freiwerdende Flächen“: die vom Abgebenden vor Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bewirtschafteten Flächen, die er nicht weiter landwirtschaftlich nutzt;
- „hauptberuflich betriebene Landwirtschaft“: Tätigkeit nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽¹⁾.

Artikel 3

Beihilferegelung

(1) Die Vorruhestandsbeihilfen für Abgebende können in folgender Form gewährt werden:

- a) Abgangsprämie,
- b) von der Größe der freiwerdenden Fläche unabhängige jährliche Vergütung,

- c) jährliche Prämie je Hektar freiwerdende Fläche,
- d) Zusatzrente, wenn der in der einzelstaatlichen Regelung festgesetzte Betrag keinen Anreiz zur Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit bietet.

Diese Beihilfeformen lassen sich untereinander kombinieren, wobei degressive Jahreszahlungen möglich sind.

Der kofinanzierbare Gesamtbetrag je Betrieb wird mit Hilfe der Referenzmethode auf der Grundlage folgender Voraussetzungen berechnet:

- a) ab Beginn des Vorruhestandes bis zum Erreichen des normalen Ruhestandesalters Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe von 4 000 ECU je Betrieb zuzüglich einer Jahresprämie in Höhe von 250 ECU je Hektar, wobei der jährliche Gesamtbetrag von 10 000 ECU je Betrieb nicht überschritten werden darf;
- b) gegebenenfalls Zahlung einer jährlichen Zusatzrente, die zusammen mit der normalen, vom Mitgliedstaat gezahlten Rente denselben jährlichen Gesamtbetrag wie unter Buchstabe a) ergibt;
- c) Gesamtdauer der Beihilfezahlungen nach den Buchstaben a) und b) von höchstens zehn Jahren, jedoch nicht über Vollendung des 70. Lebensjahres des Abgebenden hinaus.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Beihilfen nach einem anderen Verfahren als der in Unterabsatz 3 beschriebenen Referenzmethode zahlen, indem sie insbesondere niedrigere, gegebenenfalls degressive Jahreszahlungen über eine Dauer von mehr als zehn Jahren und über die Vollendung des 70. Lebensjahres des Abgebenden hinaus gewähren. In diesem Fall werden die Beihilfen höchstens bis zu dem Betrag kofinanziert, der nach der Referenzmethode gezahlt worden wäre. Umfaßt die Beihilferegelung eine Abgangsprämie, so beläuft sich der kofinanzierbare Höchstbetrag auf 12 000 ECU zuzüglich 750 ECU je Hektar freiwerdende Fläche und darf 30 000 ECU je Betrieb nicht überschreiten; dieser Betrag ist auf den mit Hilfe der Referenzmethode berechneten kofinanzierbaren Gesamtbetrag anzurechnen.

(2) Die Vorruhestandsbeihilfen für Arbeitnehmer können in folgender Form gewährt werden:

- a) Abgangsprämie,
- b) jährliche Vergütung.

Diese beiden Beihilfeformen lassen sich miteinander kombinieren.

Der kofinanzierbare Gesamtbetrag je Arbeitnehmer wird mit Hilfe der Referenzmethode auf der Grundlage folgender Voraussetzungen berechnet:

- a) ab Beginn des Vorruhestandes bis zum Erreichen des normalen Ruhestandesalters Zahlung einer jährlichen Vergütung in Höhe von 2 500 ECU;
- b) Gesamtdauer der Beihilfezahlung nach Buchstabe a) von höchstens zehn Jahren, jedoch nicht über das normale Rentenalter eines Arbeitnehmers hinaus.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Beihilfen nach einem anderen Verfahren als der in Unterabsatz 3 beschriebenen Referenzmethode zahlen, indem sie insbesondere niedrigere, gegebenenfalls degressive Jahreszahlungen über eine Dauer von mehr als zehn Jahren und über die Vollendung des normalen Rentenalters eines Arbeitnehmers hinaus gewähren. In diesem Fall werden die Beihilfen höchstens bis zu dem Betrag kofinanziert, der nach der Referenzmethode gezahlt worden wäre. Umfaßt die Beihilferegelung eine Abgangsprämie, so beläuft sich der kofinanzierbare Höchstbetrag auf 7 500 ECU je Arbeitnehmer; dieser Betrag ist auf den mit Hilfe der Referenzmethode berechneten kofinanzierbaren Gesamtbetrag anzurechnen.

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung der Vorruhestandsbeihilfen für höchstens zwei Arbeitnehmer je Betrieb.

(3) Die Mitgliedstaaten können Dienststellen und Netzen, die damit beauftragt sind, die Übereignung und Aufstockung der Betriebsflächen sowie die Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke unter Gewährleistung einer rationellen Nutzung des ländlichen Raums zu organisieren, eine Startbeihilfe als Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten gewähren.

Diese Dienststellen können unter anderem Gutachten über die zu übertragenden Betriebe anfertigen, ein Verzeichnis über Angebote für den Flächen- und Betriebsankauf und -verkauf erstellen und Pläne für die Nutzung der freiwerdenden Flächen ausarbeiten. Sie können ebenfalls die freiwerdenden Flächen übernehmen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt an Übernehmer abzutreten, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

Um in den Genuß der Beihilfe zu kommen, müssen die Dienststellen vom Mitgliedstaat anerkannt sein und mindestens eine Person vollzeitlich beschäftigen, die für den Aufgabenbereich ausreichend qualifiziert ist.

Die von der Gemeinschaft kofinanzierbare Startbeihilfe wird auf 36 000 ECU je vollzeitlich beschäftigte Arbeitskraft festgelegt. Dieser Betrag ist auf jeweils die ersten fünf Tätigkeitsjahre jeder Arbeitskraft aufzuteilen.

Artikel 4

Beihilfeprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten führen die Beihilferegelung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet im Rahmen von Mehrjahresprogrammen durch, die auf nationaler oder regionaler Ebene erstellt werden.

(2) Jedes Programm umfaßt mindestens folgende Punkte:

- Abgrenzung des geographischen Bezugsraums,
- Beschreibung der Strukturlage des betreffenden Gebiets insbesondere mit statistischen Daten über die Zahl der Betriebe, aufgeschlüsselt nach Betriebsfläche und Alter des Betriebsinhabers, sowie mit Angaben über die Einkommen,

- Beschreibung der im betreffenden Gebiet geltenden Vorruhestands- und Ruhestandsregelungen sowie des Umfangs ihrer Anwendung in den letzten Jahren und der aufgetretenen Probleme,
- Angabe und Begründung der für die einzelnen Empfängergruppen vorgesehenen Beihilfebeträge und -bedingungen,
- geschätzte Zahl der Abgebenden, Übernehmenden und Arbeitnehmer, die von diesen Beihilfen betroffen sein werden,
- Nutzflächen, die von den Landwirten abgegeben und an landwirtschaftliche Übernehmer (Hofnachfolger oder sonstige Landwirte) oder nichtlandwirtschaftliche Übernehmer übertragen werden (Schätzwerte in ha),
- voraussichtliche Kosten der geplanten Beihilfen und voraussichtlich erforderliche Finanzmittel mit Angabe des Ausgabenzeitplans,
- Zeitplan für die Gewährung der Beihilfen.

Artikel 5

Für die berechtigten Personenkreise geltenden Bedingungen

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, die von den betreffenden Personen zu erfüllen sind und mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Die Abgebenden müssen
 - zum Zeitpunkt der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit das 55. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben;
 - die landwirtschaftliche Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor dieser Einstellung ihrer Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt haben.
2. Die landwirtschaftlichen Übernehmer müssen
 - eine ausreichende berufliche Befähigung im Sinne von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 besitzen;
 - sich verpflichten, unter den Bedingungen des Artikels 6 Absätze 3 und 4 mindestens fünf Jahre lang die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb hauptberuflich auszuüben.
3. Die Arbeitnehmer müssen
 - das 55. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben;
 - die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit endgültig einstellen, nachdem sie in den vorhergehenden fünf Jahren mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewidmet haben;
 - in den letzten vier Jahren vor Beginn des Vorruhestandes des Abgebenden während eines Zeit-

raums, der mindestens zwei Jahren Vollarbeitszeit entspricht, in dessen Betrieb beschäftigt gewesen sein;

— sozialversichert sein.

4. Die nichtlandwirtschaftlichen Übernehmer müssen sich verpflichten, die betreffenden Flächen gemäß Artikel 6 Absatz 5 zu nutzen.

Artikel 6

Bedingungen für die freiwerdenden Flächen

(1) Die Bedingungen dieses Artikels für freiwerdende Flächen sind mindestens während des gesamten Zeitraums anzuwenden, in dem der Abgebende ein Vorruhestandsgeld bezieht.

(2) Die Abgebenden können bis zu 10 v. H., höchstens aber 1 Hektar der Fläche des Betriebs weiter bewirtschaften, sofern sie jede erwerbsmäßige Produktionstätigkeit einstellen. Die Betriebsfläche, die die Abgebenden behalten können, kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽¹⁾ angepaßt werden. Außerdem können sie unter von dem betreffenden Mitgliedstaat festzulegenden Bedingungen auch künftig über die Fläche verfügen, auf der sich die Gebäude befanden, in denen sie mit ihrer Familie weiter wohnen werden.

(3) Die Übernahme der freiwerdenden Flächen muß zu einer Vergrößerung der Betriebsfläche führen, damit die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessert wird; hierzu werden je nach Region und Produktionsart die Bedingungen insbesondere in bezug auf die berufliche Befähigung des Übernehmers, die Fläche, das Arbeitsvolumen oder das Einkommen festgelegt. Die Mitgliedstaaten legen diese Bedingungen sowie die Frist fest, nach deren Ablauf der Begünstigte diese Bedingungen erfüllen muß.

(4) Die freiwerdenden Flächen, die an landwirtschaftliche Übernehmer übergehen, müssen mindestens fünf Jahre lang unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes bewirtschaftet werden.

(5) Die freiwerdenden Flächen, die an nichtlandwirtschaftliche Übernehmer übergehen, müssen so genutzt werden, daß die Qualität der Umwelt und der natürliche Lebensraum erhalten bleiben bzw. verbessert werden.

(6) Die Abgabe der freiwerdenden Flächen kann im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens oder durch einfachen Austausch der Parzellen erfolgen. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Artikels auf Flächen anzuwenden, die den freiwerdenden Flächen gleichwertig sind.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die freiwerdenden Flächen von einer Einrichtung übernommen werden, die sich verpflichtet, sie zu einem späteren Zeitpunkt an Übernehmer abzutreten, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Artikel 7

Einzelstaatliche Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Programme erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ziel dieser Vorschriften ist es insbesondere,

— das Programm im Vergleich zu eventuell bestehenden Vorruhestandsregelungen im Anwendungsgebiet des Programms ausreichend attraktiv zu gestalten,

— zur Erleichterung der Übernahme freiwerdender Flächen insbesondere geeignete Formen des Erwerbs oder der Pacht von Flächen zu fördern, die eine Bewahrung oder Nutzung des Flächenbestandes gewährleisten,

— in die Kauf- oder Pachtverträge für die freiwerdenden Flächen Klauseln einzufügen, die die Einhaltung der Nutzungsvorschriften gemäß Artikel 6 vorschreiben,

— die Übereignung und Aufstockung der Betriebsflächen zu organisieren und für eine rationelle Nutzung des ländlichen Raums zu sorgen, wobei ihre bestehenden Dienststellen mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden oder die Einrichtung neuer Dienststellen unterstützt wird,

— einen reibungslosen Übergang von der gemeinschaftlichen Beihilferegulierung für den Vorruhestand zur einzelstaatlichen Ruhestandsregelung zu gewährleisten.

(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Beihilfen zu gewähren, für die von dieser Verordnung abweichende Bedingungen und Modalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge dieser Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages getroffen werden.

Artikel 8

Verfahren zur Prüfung der Programme

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwürfe der Beihilfeprogramme und die bestehenden oder geplanten einzelstaatlichen Vorschriften.

(2) Bei diesen Mitteilungen prüft die Kommission

— ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung sowie des Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen,

— die Art der kofinanzierbaren Maßnahmen,

— den Gesamtbetrag der Ausgaben, die kofinanziert werden können.

(3) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 über die Genehmigung der Programme.

*Artikel 9***Gemeinschaftlicher Kofinanzierungssatz**

Der gemeinschaftliche Kofinanzierungssatz beträgt in den unter Ziel Nr. 1 im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen 75 v. H. und in den übrigen Regionen 50 v. H.

*Artikel 10***Durchführungsbestimmungen**

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gegebenenfalls Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

*Artikel 11***Schlußbestimmung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 ⁽¹⁾ wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für Beihilfen, die vor dem 30. Juli 1993 gewährt wurden.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

(¹) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2080/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist sowohl für die Bodennutzung als auch für den Umweltschutz von besonderer Bedeutung und stellt einen Beitrag zur Verringerung des Defizits an forstwirtschaftlichen Ressourcen in der Gemeinschaft sowie eine Ergänzung der Gemeinschaftspolitik zur Steuerung der Agrarproduktion dar.

Die Erfahrung mit der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Landwirte hat gezeigt, daß die bestehenden Aufforstungsbeihilfen nicht ausreichen und daß in den letzten Jahren stillgelegte Ackerflächen nur in unzureichendem Maße aufgeforstet wurden.

Die Maßnahmen nach Titel VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽⁴⁾ müssen daher durch Maßnahmen ersetzt werden, die einen wirksameren Anreiz zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen bieten.

Die erstattungsfähigen Beträge der Aufforstungskosten sind entsprechend den in der Gemeinschaft festgestellten effektiven Aufforstungskosten festzulegen.

Eine degressive Prämie, die als Beitrag für die Pflege der Neuaufforstungen für die ersten fünf Jahre gezahlt wird, kann einen besonderen Anreiz für die Aufforstung darstellen.

Im Interesse der verstärkten Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sind Prämien einzuführen, um die Einkommensverluste der Landwirte während des nicht produktiven Zeitraums der von ihnen aufgeforsteten landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugleichen.

In vielen Fällen sind andere Privatpersonen als landwirtschaftliche Betriebsinhaber in der Lage, die landwirtschaft-

lichen Nutzflächen aufzuforsten, so daß es zweckmäßig wäre, für diesen Personenkreis entsprechende Anreize zu schaffen. Zu diesem Zweck ist eine Hektarprämie einzuführen, die anderen Privatpersonen als landwirtschaftlichen Betriebsinhabern für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen gewährt wird.

In vielen Gebieten der Gemeinschaft kann die Aufforstung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die öffentliche Hand, insbesondere die Gemeinden, vorgenommen werden. Derartige Aufforstungsarbeiten sollten daher unterstützt und verstärkt werden.

Aufforstungen mit schnellwachsenden Arten mit kurzer Umtriebszeit sind in der Regel recht gewinnbringend. Für die Aufforstungen mit diesen Baumarten, die von Haupterwerbslandwirten vorgenommen werden, genügt es demnach, eine Gemeinschaftsbeihilfe zu den entstehenden Aufforstungskosten vorzusehen.

Die Verbesserung der Waldflächen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann zu einem höheren Einkommen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen beitragen. Insbesondere die Struktur und die besonderen Probleme der Korkproduktion erfordern eine Verstärkung der Maßnahmen zur Erhaltung, Verdichtung und Verbesserung der bestehenden Korkeichenwälder.

Da sich die Gemeinschaft an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt, muß sie sich vergewissern können, daß die von den Mitgliedstaaten erlassenen Durchführungsvorschriften zur Erreichung der Ziele beitragen. Zu diesem Zweck ist eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des mit der Entscheidung 89/367/EWG ⁽⁵⁾ eingesetzten Ständigen Forstausschusses vorzusehen.

Die Mittel für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind zusätzlich zu den Mitteln bereitzustellen, die für die im Rahmen der Strukturfondsregelungen durchgeführten Maßnahmen, insbesondere zugunsten der unter die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽⁶⁾ fallenden Regionen, vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele der Beihilferegelung

Es wird eine vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garan-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 21. 11. 1991, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

tie, kofinanzierte gemeinschaftliche Beihilferegulung geschaffen, um

- die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Änderungen abzustützen,
- zu einer langfristigen Verbesserung der Waldressourcen beizutragen,
- zu einer Bewirtschaftung des natürlichen Raums beizutragen, die mit dem ökologischen Gleichgewicht besser vereinbar ist,
- gegen den Treibhauseffekt vorzugehen und die Kohlendioxidabsorption zu unterstützen.

Ziel der gemeinschaftlichen Beihilferegulung ist es,

- a) eine alternative Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Aufforstung zu fördern;
- b) zur Entwicklung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben beizutragen.

Artikel 2

Beihilferegulung

(1) Die Beihilferegulung kann folgendes umfassen:

- a) Beihilfen zu den Aufforstungskosten;
- b) eine jährliche Prämie je aufgeforsteten Hektar zur Deckung der Kosten für die Pflege der aufgeforsteten Flächen in den ersten fünf Jahren;
- c) eine jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- d) Investitionsbeihilfen zur Verbesserung von Waldflächen, und zwar insbesondere für die Anlage von Wind- und Brandschutzstreifen, von Wasserstellen und von forstwirtschaftlichen Betriebswegen sowie für die Verbesserung von Korkeichenwäldern.

(2) a) Die Beihilfen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) können allen natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die landwirtschaftliche Flächen aufforsten.

b) Die Beihilfen nach Absatz 1 Buchstabe c) sind nur erstattungsfähig, wenn sie

- landwirtschaftlichen Betriebsinhabern gewährt werden, die nicht in den Genuß der Vorruhestandsregelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegulung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft ⁽¹⁾ kommen;
- anderen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts gewährt werden.

c) Bei Aufforstungen mit schnellwachsenden Arten mit kurzer Umtriebszeit sind nur die Beihilfen nach Absatz 1 Buchstabe a) erstattungsfähig, die Haupterwerbslandwirten gewährt werden, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 erfüllen; Voraussetzung ist, daß die betreffenden Baumarten den örtlichen Gegebenheiten angepaßt und umweltverträglich sind.

d) Aufforstungen mit Weihnachtsbäumen sind nicht erstattungsfähig.

e) Die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe d) sind nur erstattungsfähig, wenn sie landwirtschaftlichen Betriebsinhabern oder ihren Vereinigungen gewährt werden.

(3) Außerdem kann die Regelung einen Gemeinschaftsbeitrag zu den Kosten für die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten umfassen.

Artikel 3

Beihilfebeträge

Die Beihilfen gemäß Artikel 2 kommen bis zu folgenden Höchstbeträgen für eine Erstattung in Betracht:

a) Aufforstungskosten:

- 2 000 ECU/ha für die Anpflanzung von Eukalyptus,
- 3 000 ECU/ha für die Anpflanzung von Nadelbäumen,
- 4 000 ECU/ha für die Anpflanzung von Laubbäumen oder gemischten Pflanzungen mit mindestens 75 v. H. Laubbäumen.

b) Pflegekosten:

- bei Nadelbäumen 250 ECU/ha jährlich in den ersten beiden Jahren und 150 ECU/ha jährlich in den folgenden Jahren,
- bei Laubbäumen oder gemischten Pflanzungen mit mindestens 75 v. H. Laubbäumen 500 ECU/ha jährlich in den ersten beiden Jahren und 300 ECU/ha jährlich in den folgenden Jahren.

Die Mitgliedstaaten können die Beihilfen gemäß den Buchstaben a) und b) pauschalieren und den Gesamtbetrag über fünf Jahre gestaffelt auszahlen, sofern die Pflege der neuen Pflanzungen gewährleistet ist.

c) Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten:

- 600 ECU/ha jährlich, wenn die Aufforstung von einem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder einer Vereinigung landwirtschaftlicher Betriebsinhaber vorgenommen wird, die die Flächen vor der Aufforstung bewirtschaftet haben,

⁽¹⁾ Siehe Seite 91 dieses Amtsblatts.

- 150 ECU/ha jährlich, wenn die Aufforstung von einem anderen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Begünstigten vorgenommen wird,

während einer Höchstdauer von zwanzig Jahren ab der Erstaufforstung.

d) Kosten für die Verbesserung der Waldflächen:

- 700 ECU/ha für die Verbesserung von Waldflächen und die Anlage von Windschutzstreifen,
- 1 400 ECU/ha für die Erneuerung und Verbesserung der Korneichenwälder,
- 18 000 ECU/km für Forstwege,
- 150 ECU/ha für mit Brandschutzstreifen und Wasserstellen versehene Waldflächen.

Zu den obengenannten Investitionen gehören auch die Kosten für die Umrüstung landwirtschaftlichen Geräts für den Einsatz bei forstwirtschaftlichen Arbeiten.

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem Verfahren des Artikels 5 eine Anhebung der jeweiligen Höchstbeträge für die Verbesserung von Waldflächen und die Erneuerung und Verbesserung der Korneichenwälder auf höchstens 1 200 bzw. 3 000 ECU beschließen.

Artikel 4

Beihilfeprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten wenden die in Artikel 2 genannte Beihilferegelung im Rahmen einzelstaatlicher oder regionaler Mehrjahresprogramme an, die sich auf die Ziele des Artikels 1 beziehen und in denen insbesondere folgendes festgelegt ist:

- die Beträge und der Zeitraum der Beihilfen gemäß Artikel 2 nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgaben für die Aufforstung und die Pflege der für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder -typen bzw. nach Maßgabe der Einkommensverluste;
- die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfen, insbesondere in bezug auf die Aufforstung;
- die Vorkehrungen zur Beurteilung und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt und der Vereinbarkeit mit den Raumordnungskriterien;
- die Art der getroffenen oder geplanten Begleitmaßnahmen;
- die Vorkehrungen zur angemessenen Unterrichtung der Betriebsinhaber in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

(2) Die Mitgliedstaaten können auch Gebietspläne für die Aufforstung durchführen, in denen den unterschiedlichen Gegebenheiten in bezug auf Umwelt, natürliche Bedingungen und Agrarstrukturen Rechnung getragen wird.

Die Gebietspläne zur Aufforstung enthalten insbesondere

- ein Aufforstungsziel;

- die Vorkehrungen zur Lokalisierung und Zusammenfassung der aufforstungsfähigen Flächen;
- die anzuwendenden forstwirtschaftlichen Praktiken;
- die Auswahl der den örtlichen Bedingungen angepaßten Baumarten.

Artikel 5

Verfahren zur Prüfung der Programme

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwürfe der einzelstaatlichen oder regionalen Programme nach Artikel 4 sowie die bestehenden oder geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung vor dem 30. Juli 1993 zusammen mit einer Schätzung der für die Durchführung der Programme veranschlagten jährlichen Kosten.

(2) Die Kommission prüft die Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf

- ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung und des Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen;
- die Art der kofinanzierbaren Maßnahmen;
- den Gesamtbetrag der kofinanzierbaren Ausgaben.

(3) Die Kommission beschließt über die Genehmigung der einzelstaatlichen oder regionalen Programme unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Angaben. Zu diesem Zweck legt der Vertreter der Kommission dem mit der Entscheidung 89/367/EWG eingesetzten Ständigen Forstausschuß einen Entscheidungsentwurf vor.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall

- kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen;
- kann der Rat innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Aufforstungspläne gemäß Artikel 4 Absatz 2 mit.

*Artikel 6***Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung**

Der Satz der gemeinschaftlichen Kofinanzierung beträgt in den unter Ziel Nr. 1 im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen 75 v. H. und in den übrigen Regionen 50 v. H.

*Artikel 7***Durchführungsbestimmungen**

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 5 gegebenenfalls Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

*Artikel 8***Schlußbestimmungen**

(1) Die Artikel 25, 26 und 27 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 werden aufgehoben. Sie gelten jedoch weiter

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

für Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten der Programme gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung bewilligt wurden.

(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Beihilfen zu gewähren, für die von dieser Verordnung abweichende Bewilligungsmodalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge dieser Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages im Einklang stehen.

(3) Drei Jahre nach Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Bilanz über die Anwendung dieser Verordnung vor.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 30. Juni 1992

über eine zeitweilige einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland

(92/392/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Verringerung der in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise und die dadurch bedingten Einkommensverluste der Landwirte auszugleichen, die die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in Deutschland zur Folge hatte, bestimmte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine über die Mehrwertsteuer gewährte einzelstaatliche Sonderbeihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Die Beihilfebestimmungen in der genannten Verordnung gelten unbefristet. Mit der Richtlinie 85/361/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für

bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden ⁽⁵⁾, sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen das Mehrwertsteuersystem zur Gewährung dieser Sonderbeihilfe dienen kann.

Bei Erlaß der Richtlinie 85/361/EWG hat der Rat festgestellt, daß die Auswirkungen des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge zeitlich begrenzt und degressiv sind. Andererseits haben die landwirtschaftlichen Einkommen in Deutschland sich in letzter Zeit unbefriedigend entwickelt. Die Geltungsdauer der genannten Richtlinie ist am 31. Dezember 1991 abgelaufen; es sind daher Bestimmungen zu erlassen, damit den Landwirten in Deutschland auch noch für 1992 eine Einkommensbeihilfe gewährt werden kann.

Der Beihilfemechanismus nach der Richtlinie 85/361/EWG ist an die Erzeugung gebunden. Der Notwendigkeit, die Einkommen im Jahr 1992 vorübergehend zu stützen, könnte angemessener durch nationale Beihilfemaßnahmen für die landwirtschaftliche Tätigkeit entsprochen werden, wobei den Besonderheiten der Agrarstruktur in den neuen deutschen Bundesländern Rechnung zu tragen ist. Die in der Entscheidung 88/402/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland ⁽⁶⁾ vorgesehene Beihilfe sollte von der vorliegenden Entscheidung unberührt bleiben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 88/402/EWG wird Deutschland ermächtigt, Landwirten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 eine weder an die Preise

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 29. 2. 1992, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. 7. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 106 vom 27. 4. 1992, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 195 vom 23. 7. 1988, S. 70.

noch an die Erzeugung gebundene einzelstaatliche Sonderbeihilfe zu folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Der einzelne Landwirt erhält einen Einheitsbetrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche seines Betriebes. Der Beihilfebetrags je Betrieb und Jahr beläuft sich jedoch auf mindestens 1 500 DM und höchstens 16 000 DM. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Leistung.
2. Die Bundesrepublik Deutschland kann vorsehen, daß die Landwirte, die zum 1. Januar 1992 ihre Tätigkeit gemeinsam in ein und demselben Betrieb ausüben, in den Genuß der in Nummer 1 vorgesehenen Beihilfe kommen. Die Flächenobergrenzen und die Höchstbeträge werden mit der Anzahl der beteiligten Landwirte multipliziert.
3. Die Beihilfe wird grundsätzlich nur Landwirten gewährt, die dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL) unterliegen.
4. Abweichungen von Nummer 1 — außer bezüglich der einmaligen Leistung — sowie von Nummer 3 können zugelassen werden, soweit sie erforderlich sind, um den Besonderheiten der Agrarstruktur in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen.
5. Deutschland legt den in Nummer 1 genannten Einheitsbetrag, die Modalitäten nach Nummer 4 und die übrigen Durchführungsbestimmungen dergestalt fest, daß die Sonderbeihilfe insgesamt 2 200 Millionen DM nicht überschreitet.

Artikel 2

(1) Deutschland übermittelt der Kommission den Entwurf der Durchführungsvorschriften zu der in Artikel 1 genannten Beihilferegelung sowie alle etwaigen späteren Änderungsentwürfe.

Auf Anfrage erteilt Deutschland der Kommission weitere sachdienliche Auskünfte.

(2) Deutschland darf die betreffenden Durchführungsvorschriften erst anwenden, nachdem die Kommission deren Vereinbarkeit mit den Bedingungen des Artikels 1 festgestellt hat.

Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Entwurfs der Durchführungsvorschriften innerhalb von zwei Monaten nach deren Erhalt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA